Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Kultur und Bildung
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0550(COD)

22.6.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 411 - 603

Entwurf eines Berichts
Emma Rafowicz, Alice Kuhnke
(PE787.746v01-00)

Einrichtung des Programms „AgoraEU“ für den Zeitraum 2028-2034 und Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/692 und (EU) 2021/818

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0550 – 2025/0550(COD))

Änderungsantrag 411
Pernando Barrena Arza, Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Überall in der Union geraten Nachrichtenmedien und Journalisten zunehmend unter Druck, und zwar vor allem infolge des Wachstums globaler Online-Plattformen, veränderter Konsumgewohnheiten und einer zunehmenden Verbreitung von Desinformation. Diese Probleme wirken sich auf die Umsätze der Medienunternehmen und die Verbreitung ihrer Nachrichten aus, untergraben ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit und das Vertrauen der Öffentlichkeit in Nachrichtenmedien und beschränken den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu vielfältigen, professionell produzierten europäischen journalistischen Inhalten. Die Union sollte ein tragfähiges, unabhängiges und vielfältiges Informationsökosystem unterstützen, bedrohte Journalisten schützen, die Freiheit und den Pluralismus der Medien fördern und die Integrität des Informationsraums stärken, indem sie Maßnahmen und die Zusammenarbeit fördert, um gegen Desinformation vorzugehen und digitale Kompetenzen und Medienkompetenzen, auch bei jungen Menschen, zu verbessern.	(13) Überall in der Union ***– auch auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene –*** geraten Nachrichtenmedien und Journalisten zunehmend unter Druck, und zwar vor allem infolge des Wachstums globaler Online-Plattformen, veränderter Konsumgewohnheiten und einer zunehmenden Verbreitung von Desinformation. Diese Probleme wirken sich auf die Umsätze der Medienunternehmen und die Verbreitung ihrer Nachrichten aus, untergraben ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit und das Vertrauen der Öffentlichkeit in Nachrichtenmedien und beschränken den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu vielfältigen, professionell produzierten europäischen journalistischen Inhalten. Die Union sollte ein tragfähiges, unabhängiges und vielfältiges Informationsökosystem unterstützen, bedrohte Journalisten schützen, die Freiheit und den Pluralismus der Medien fördern und die Integrität des Informationsraums stärken, indem sie Maßnahmen und die Zusammenarbeit fördert, um gegen Desinformation vorzugehen und digitale Kompetenzen und Medienkompetenzen, auch bei jungen Menschen, zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 412
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Überall in der Union geraten Nachrichtenmedien und Journalisten zunehmend unter Druck, und zwar vor allem infolge des Wachstums globaler Online-Plattformen, veränderter Konsumgewohnheiten und ***einer zunehmenden Verbreitung von Desinformation***. Diese Probleme wirken sich auf die Umsätze der Medienunternehmen und die Verbreitung ihrer Nachrichten aus, untergraben ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit ***und das Vertrauen der Öffentlichkeit in*** Nachrichtenmedien und beschränken den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu vielfältigen, professionell produzierten europäischen journalistischen Inhalten. Die Union sollte ein tragfähiges, unabhängiges und vielfältiges Informationsökosystem unterstützen, bedrohte Journalisten schützen, die Freiheit und den Pluralismus der Medien fördern und die Integrität des Informationsraums stärken, indem sie Maßnahmen und die Zusammenarbeit fördert, um gegen ***Desinformation vorzugehen und digitale Kompetenzen und Medienkompetenzen, auch bei jungen Menschen, zu verbessern***.	(13) Überall in der Union geraten Nachrichtenmedien und Journalisten zunehmend unter Druck, und zwar vor allem infolge des Wachstums globaler Online-Plattformen, veränderter Konsumgewohnheiten und ***den Einfluss feindseliger Drittländer***. Diese Probleme wirken sich auf die Umsätze der Medienunternehmen und die Verbreitung ihrer Nachrichten aus, untergraben die wirtschaftliche Lebensfähigkeit ***von*** Nachrichtenmedien und beschränken den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu vielfältigen, professionell produzierten europäischen journalistischen Inhalten. Die Union sollte ein tragfähiges, unabhängiges und vielfältiges Informationsökosystem unterstützen, bedrohte Journalisten schützen, die Freiheit und den Pluralismus der Medien fördern und die Integrität des Informationsraums stärken, indem sie Maßnahmen und die Zusammenarbeit fördert, um ***auch*** gegen ***den Einfluss feindseliger Drittländer vorzugehen***.

Or. fi

Änderungsantrag 413
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Überall in der Union geraten Nachrichtenmedien und Journalisten zunehmend unter Druck, und zwar vor allem infolge des Wachstums globaler Online-Plattformen, veränderter Konsumgewohnheiten und einer	(13) Überall in der Union geraten Nachrichtenmedien und Journalisten zunehmend unter Druck, und zwar vor allem infolge des Wachstums globaler Online-Plattformen, veränderter Konsumgewohnheiten und einer

zunehmenden Verbreitung von Desinformation. Diese Probleme wirken sich auf die Umsätze der Medienunternehmen und die Verbreitung ihrer Nachrichten aus, untergraben ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit und das Vertrauen der Öffentlichkeit in Nachrichtenmedien und beschränken den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu vielfältigen, professionell produzierten ***europäischen*** journalistischen Inhalten. Die Union sollte ein tragfähiges, unabhängiges und vielfältiges Informationsökosystem unterstützen, bedrohte Journalisten schützen, die Freiheit und den Pluralismus der Medien fördern und die Integrität des Informationsraums stärken, indem sie Maßnahmen und die Zusammenarbeit fördert, um gegen Desinformation vorzugehen und digitale Kompetenzen und Medienkompetenzen, auch bei jungen Menschen, zu verbessern.

zunehmenden Verbreitung von Desinformation. Diese Probleme wirken sich auf die Umsätze der Medienunternehmen und die Verbreitung ihrer Nachrichten aus, untergraben ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit und das Vertrauen der Öffentlichkeit in Nachrichtenmedien und beschränken den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu vielfältigen, professionell produzierten europäischen journalistischen Inhalten ***in Europa*** Die Union sollte ein tragfähiges, unabhängiges und vielfältiges Informationsökosystem unterstützen, bedrohte Journalisten schützen, die Freiheit und den Pluralismus der Medien fördern und die Integrität des Informationsraums stärken, indem sie Maßnahmen und die Zusammenarbeit fördert, um gegen Desinformation vorzugehen und digitale Kompetenzen und Medienkompetenzen, auch bei jungen Menschen, zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 414
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Überall in der Union geraten Nachrichtenmedien und Journalisten zunehmend unter Druck, und zwar vor allem infolge des Wachstums globaler Online-Plattformen, veränderter Konsumgewohnheiten und einer zunehmenden Verbreitung von Desinformation. Diese Probleme wirken sich auf die Umsätze der Medienunternehmen und die Verbreitung ihrer Nachrichten aus, untergraben ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit und das Vertrauen der Öffentlichkeit in Nachrichtenmedien und beschränken den	(13) Überall in der Union geraten Nachrichtenmedien und Journalisten zunehmend unter Druck, und zwar vor allem infolge des Wachstums globaler Online-Plattformen, veränderter Konsumgewohnheiten und einer zunehmenden Verbreitung von Desinformation. Diese Probleme wirken sich auf die Umsätze der Medienunternehmen und die Verbreitung ihrer Nachrichten aus, untergraben ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit und das Vertrauen der Öffentlichkeit in Nachrichtenmedien und beschränken den

Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu vielfältigen, professionell produzierten europäischen journalistischen Inhalten. Die Union sollte ein tragfähiges, unabhängiges und vielfältiges Informationsökosystem unterstützen, bedrohte Journalisten schützen, die Freiheit und den Pluralismus der Medien fördern und die Integrität des Informationsraums stärken, indem sie ***Maßnahmen und die Zusammenarbeit fördert, um gegen Desinformation vorzugehen*** und digitale Kompetenzen und Medienkompetenzen, auch bei jungen Menschen, ***zu verbessern***.	Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu vielfältigen, professionell produzierten europäischen journalistischen Inhalten. Die Union sollte ein tragfähiges, unabhängiges und vielfältiges Informationsökosystem unterstützen, bedrohte Journalisten schützen, die Freiheit und den Pluralismus der Medien fördern und die Integrität des Informationsraums stärken, indem sie ***hochwertigen Journalismus, Informationstransparenz*** und digitale Kompetenzen und Medienkompetenzen, auch bei jungen Menschen, ***unterstützt***.

Or. sk

Begründung

Meinungsfreiheit und Medienpluralismus gehören zu den Grundprinzipien einer demokratischen Gesellschaft. Die Förderung von qualitativ hochwertigem Journalismus, Informationstransparenz und Medienkompetenz stellt einen positiven und objektiv messbaren Ansatz zur Stärkung der Resilienz des Informationsraums dar. Gleichzeitig verringert die Streichung des Verweises „um gegen Desinformation vorzugehen“ das Risiko unterschiedlicher Auslegungen eines Begriffs, der in den Rechtsvorschriften der Union nicht einheitlich definiert ist.

Änderungsantrag 415
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Die Tragfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Nachrichtensektors hängen auch von seiner Fähigkeit ab, sich an den digitalen Wandel anzupassen. Die Entwicklung und der Einsatz innovativer technologischer Instrumente, darunter datengestützte, analytische, Such-, Übersetzungs- und KI-Lösungen, die in Europa entwickelt wurden und den EU-Rechtsvorschriften entsprechen – können

die Qualität, Zugänglichkeit und Reichweite journalistischer Inhalte verbessern, neue Formate und Dienste unterstützen und es Nachrichtenmedienorganisationen ermöglichen, wirksamer auf die sich wandelnden Erwartungen des Publikums zu reagieren. Der Einsatz innovativer Lösungen ist außerdem unerlässlich, um sicherzustellen, dass das Publikum, insbesondere jüngere Menschen, die europäischen Nachrichtenmedien weiterhin als ihre wichtigste Quelle für vertrauenswürdige Informationen betrachten. Die Union sollte daher Maßnahmen unterstützen, die die digitalen Kapazitäten der Nachrichtenmedien stärken, u. a. durch Investitionen in technologische Innovationen, die Nutzung von Daten und KI-gestützte Lösungen sowie durch Maßnahmen, mit denen Journalisten und Medienschaffende mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet werden, um die Chancen des digitalen Ökosystems zu nutzen und die damit verbundenen Herausforderungen zu bewältigen. Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Bedürfnisse kleiner, lokaler und regionaler Nachrichtenmedienorganisationen gelegt werden, indem beispielsweise Umschulungs-, Weiterbildungs- und Schulungsmöglichkeiten gefördert werden, die es ihnen ermöglichen, sich an den technologischen Wandel anzupassen und wettbewerbsfähig sowie lebensfähig zu bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 416
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Die Europäische Union hat die Medienkompetenz im Rahmen ihrer Aktionspläne, Strategien und ihres Rechtsrahmens zunehmend als politische Priorität anerkannt. Medienkompetenz ist wesentlich, um die Handlungsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger zu stärken, ihre sinnvolle Teilhabe am demokratischen Leben zu fördern und die demokratische Resilienz zu stärken, insbesondere vor dem Hintergrund unionsweit beobachteter ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung sowie Einflussnahme in Wahlprozesse. Die Definition von Medienkompetenz sollte daher über technische Fähigkeiten und kritisches Denkvermögen hinausgehen und auch die Fähigkeit der Bürgerinnen und Bürger, Medienumgebungen zu verstehen, zu interpretieren und mit ihnen zu interagieren, sowie das Wissen, die Einstellungen, die Werte und verhaltensbezogene und emotionale Faktoren umfassen, die ihre Wahrnehmung von Inhalten und ihre Interaktion damit prägen. Anbieter allgemeiner und beruflicher Bildung, öffentliche Einrichtungen, soziokulturelle Organisationen und die Zivilgesellschaft spielen eine Schlüsselrolle bei der Förderung dieser Kompetenzen. Medienkompetenz sollte als Pfeiler der demokratischen Resilienz betrachtet werden und insbesondere bei unterversorgten Bevölkerungsgruppen und Erwachsenen gefördert werden. Außerdem sollten aus AgoraEU Mittel bereitgestellt werden, um das Engagement der EU im Rahmen des Europäischen Schutzschilds für die Demokratie zu stützen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit mit Medienakteuren im Bereich der Medienkompetenz auszuweiten.

Or. en

Änderungsantrag 417
Sandra Kalniete

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Der Aktionsbereich „Information und Journalismus“ sollte darauf abzielen, konkrete Unterstützung in den Bereichen zu leisten, die für das reibungslose Funktionieren und die Resilienz der Nachrichtenmedienbranche von Bedeutung sind. Damit sollte die Vielfalt der europäischen Nachrichtenmedien gestärkt werden, u. a. durch die Unterstützung einer Vielzahl von Nachrichtenmedienorganisationen, wobei kleinen und mittleren Unternehmen sowie regionalen und lokalen Nachrichtenorganisationen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird – insbesondere denjenigen, die auf lokaler Ebene tätig sind. Dies sollte dazu beitragen, die Sicherheit von Journalisten, Medienschaffenden und Organisationen der Zivilgesellschaft zu erhöhen und ihre wichtige Rolle in einem gesunden Informationsökosystem anzuerkennen. Mit dem Programm sollte die europäische Nachrichtenbranche auch bei der Bewältigung der Herausforderungen unterstützt werden, die sich aus dem digitalen Wandel und den Risiken im Zusammenhang mit Informationswüsten in der Europäischen Union ergeben. Dazu sollte auch die Unterstützung vertrauenswürdiger Nachrichteninhalte bei der Erreichung ihrer Zielgruppen und die Wahrung eines angemessenen Stellenwerts solcher Inhalte im Online-Bereich gehören.

Or. en

Begründung

Die Resilienz kleiner, mittlerer, regionaler und lokaler Nachrichtenorganisationen ist ein Thema von gemeinsamem europäischem Interesse. Lokale und regionale Medien bilden das Fundament des Medienpluralismus und der demokratischen Rechenschaftspflicht in der gesamten Union, sind jedoch aufgrund des digitalen Wandels und der zunehmenden Gefahr von Informationswüsten systemischen Risiken ausgesetzt. Die Sicherung ihrer Lebensfähigkeit ist unerlässlich, um den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu verlässlichen Informationen zu gewährleisten, grenzüberschreitender Desinformation entgegenzuwirken und ein gesundes europäisches Informationsökosystem aufrechtzuerhalten, damit regionale Ungleichheiten bei der Medienresilienz vermieden werden.

Änderungsantrag 418
Nikola Minchev, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Irena Joveva, Fabienne Keller, Laurence Farreng, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Hristo Petrov, Dainius Žalimas, Hilde Vautmans, Bernard Guetta

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Medienkompetenz ist nicht nur ein Instrument zur Bekämpfung von Desinformation, sondern auch eine bürgerschaftliche Kompetenz, die Bürgerinnen und Bürger befähigt, aktiv und verantwortungsbewusst am demokratischen Leben teilzunehmen. Angesichts des wachsenden Drucks auf den Medienpluralismus und die Rechtsstaatlichkeit in mehreren Mitgliedstaaten kann die Stärkung der Medienkompetenz der Bürgerinnen und Bürger dazu beitragen, die demokratische Resilienz zu stärken, insbesondere dort, wo unabhängige Medien geschwächt sind. Aufbauend auf den Erkenntnissen aus den im Programmzeitraum 2021-2027 geförderten Initiativen sollten aus dem Programm grenzüberschreitende Bottom-up-Initiativen unterstützt werden, die wirksam und nachhaltig zur Entwicklung solcher Kompetenzen beitragen, indem sie die Erprobung, den Vergleich und die Ausweitung praktischer lokaler Ansätze ermöglichen. Daher sollten Synergien mit

dem Programm Erasmus+ sowie mit einschlägigen Initiativen der Union zur Förderung eines sichereren, transparenteren und rechenschaftspflichtigeren Online-Umfelds sichergestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 419
Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Die Familie spielt eine grundlegende Rolle für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Solidarität zwischen den Generationen, die Fürsorge für die Schwächsten und die Vermittlung bürgerlicher und kultureller Werte. Als erste Bildungsgemeinschaft und primärer Kontext des Wachstums und der Entwicklung einer Person trägt sie wesentlich zum Wohlergehen der Kinder, zur verantwortungsvollen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und zur Widerstandsfähigkeit von Gemeinschaften bei. Bei der Durchführung dieses Programms sollte die Union daher die Rolle der Familie unter uneingeschränkter Achtung des Subsidiaritätsprinzips, der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und des in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Rechts der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder im Einklang mit ihren philosophischen, religiösen und pädagogischen Überzeugungen zu gewährleisten, anerkennen und stärken.

Or. it

Änderungsantrag 420
Veronika Cifrová Ostrihoňová, Brigitte van den Berg, Irena Joveva, Fabienne Keller, Lucia Yar, Dainius Žalimas, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Sophie Wilmès, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Die zunehmende Bedeutung sehr großer Online-Plattformen und Empfehlungssysteme beim Zugang zu Informationen, bei der Gestaltung der öffentlichen Debatte und beim Medienkonsum hat erhebliche Auswirkungen auf den Medienpluralismus, die demokratische Teilhabe und die Resilienz des europäischen Informationsraums. Aus dem Programm sollten daher unabhängige und im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten unterstützt werden, die darauf abzielen, die Transparenz, Rechenschaftspflicht und das Verständnis von algorithmischen Systemen, Online-Werbemärkten und der Plattform-Governance zu verbessern, u. a. durch die Unterstützung von Forschenden, Journalisten, Organisationen der Zivilgesellschaft und Medienakteuren.

Or. en

Änderungsantrag 421
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Journalisten in der gesamten Union sind zunehmenden rechtlichen, digitalen und physischen Bedrohungen ausgesetzt, darunter strategische Klagen

gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen), Belästigung, Überwachung – u. a. durch den Einsatz intrusiver Überwachungstechnologie – sowie Gewalt, was häufig durch prekäre Arbeitsbedingungen noch verschärft wird. Das Programm sollte daher gezielte Unterstützung für die Sicherheit von Journalisten, Prozesskostenhilfe, digitale Sicherheit, psychosoziale Unterstützung und Notfallmechanismen bieten und zur wirksamen Umsetzung der Unionsmaßnahmen zum Schutz von Journalisten und zur Bekämpfung von SLAPP-Klagen beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 422
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Investigativjournalisten sind eine tragende Säule der europäischen Demokratie, da sie Korruption aufdecken, Desinformation bekämpfen und die demokratische Rechenschaftspflicht stärken. Angesichts der hohen Kosten, der rechtlichen Risiken (beispielsweise SLAPP-Klagen) und der erheblichen Bedrohungen, die mit dieser Tätigkeit verbunden sind, sollte das Programm gezielte, strukturelle und langfristige Unterstützung für den Investigativjournalismus, insbesondere für grenzüberschreitende Zusammenarbeit in diesem Bereich, bereitstellen, um dessen Tragfähigkeit, Unabhängigkeit und die Ausübung dieser Tätigkeit ohne Einmischung zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 423
Joanna Scheuring-Wielgus, Maria Guzenina

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Medienpluralismus, unabhängiger Journalismus und Faktenprüfungen sowie Medienkompetenz sind zentrale Bestandteile der demokratischen Resilienz und der Integrität des Informationsraums. Mit dem Programm sollte eine vorhersehbare, mehrjährige Unterstützung zur Förderung von Medienpluralismus, Faktenprüfungen, Prüfkapazitäten und Initiativen zur Medienkompetenz, gegebenenfalls einschließlich grenzüberschreitender Zusammenarbeit und gemeinsamer Methoden, gewährleistet werden, wobei die redaktionelle Unabhängigkeit gewahrt bleiben muss.

Or. en

Änderungsantrag 424
Sunčana Glavak

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Unabhängige lokale und regionale Medien sind für den Medienpluralismus, die demokratische Zusammenarbeit, den sozialen Zusammenhalt und den Zugang der Öffentlichkeit zu zuverlässigen Informationen von entscheidender Bedeutung. Angesichts des wachsenden wirtschaftlichen Drucks, dem sie ausgesetzt sind, sollten mit dem Programm gezielte

Unterstützungsmaßnahmen sichergestellt werden, um ihre Widerstandsfähigkeit, ihre Innovationsfähigkeit und ihre langfristige Existenzfähigkeit zu stärken.

Or. hr

Änderungsantrag 425
Chiara Gemma, Ivaylo Valchev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Der Schutz der Pressefreiheit und des Medienpluralismus muss unter uneingeschränkter Achtung der redaktionellen Unabhängigkeit und ohne die Schaffung struktureller Abhängigkeiten durch europäische Finanzierung erfolgen.

Or. it

Änderungsantrag 426
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13b) Der Lokaljournalismus ist ein wesentlicher Bestandteil eines pluralistischen Medienökosystems. Die europäische Nachrichtenmedienlandschaft steht jedoch auf lokaler Ebene vor erheblichen Herausforderungen. Lokale und kommunale Medien arbeiten oft unter wirtschaftlich schwierigen Bedingungen und sind unverhältnismäßig stark von der Zentralisierung der

Nachrichtenorganisationen, rückläufigen Werbeeinnahmen und dem sich wandelnden Medienkonsumverhalten betroffen. Infolgedessen laufen einige Regionen Gefahr, nicht ausreichend mit zuverlässigen, vielfältigen und vertrauenswürdigen lokalen Informationsquellen versorgt zu werden. Aus diesem Grund sollten aus dem Unterbereich „Nachrichtenmedien“ u. a. lokale und kommunale Nachrichtenorganisationen unterstützt werden, darunter auch solche, die in Minderheitensprachen arbeiten und auf marginalisierte oder unterrepräsentierte Gruppen ausgerichtet sind, oder Initiativen gefördert werden, die auf eine aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Erstellung und Verbreitung von Nachrichten abzielen. Außerdem sollten Initiativen der öffentlich-rechtlichen Medien, einschließlich ihrer regionalen und lokalen Niederlassungen, unterstützt werden, die dazu beitragen, den Zugang zu hochwertigen lokalen Informationen zu gewährleisten und die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am lokalen demokratischen Leben zu stärken.

Or. en

Änderungsantrag 427
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13b) Die Medien und Journalisten in der Union sind zunehmend grenzübergreifend tätig und tragen zum Funktionieren des Binnenmarkts bei. Jüngste Initiativen der Union, insbesondere die Verordnung (EU) 2024/1083 (Europäisches

Medienfreiheitsgesetz) sollen Hindernisse für die freie Erbringung von Mediendiensten beseitigen, den Schutz und die Sicherheit von Journalisten – auch vor SLAPP-Klagen – gewährleisten und die Transparenz, Rechtssicherheit und den lauteren Wettbewerb in der gesamten Union stärken. Der Aktionsbereich MEDIA+ sollte mit den Zielen der EU-Rechtsvorschriften und -Instrumente, darunter die Richtlinie 2010/13/EU und die Verordnung (EU) 2024/1083, im Einklang stehen, wobei der Schwerpunkt auf der Unabhängigkeit und Lebensfähigkeit der Medien, beruflichen Standards sowie den Arbeitsbedingungen von Journalisten liegen sollte.

Or. en

Änderungsantrag 428
Joanna Scheuring-Wielgus, Maria Guzenina

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13b) Investigativjournalisten sind eine tragende Säule der europäischen Demokratie, da sie Korruption aufdecken, Desinformation bekämpfen und die demokratische Rechenschaftspflicht stärken. Angesichts der hohen Kosten, der rechtlichen Risiken (beispielsweise SLAPP-Klagen) und der erheblichen Bedrohungen, die mit dieser Tätigkeit verbunden sind, sollte das Programm gezielte, strukturelle und langfristige Unterstützung für den Investigativjournalismus, insbesondere für grenzüberschreitende Zusammenarbeit in diesem Bereich, bereitstellen, um dessen Tragfähigkeit, Unabhängigkeit und die Ausübung dieser Tätigkeit ohne Einmischung zu

gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 429
Veronika Cifrová Ostrihoňová, Brigitte van den Berg, Irena Joveva, Fabienne Keller, Lucia Yar, Dainius Žalimas, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Sophie Wilmès, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13b) Diese Unterstützung sollte Maßnahmen umfassen, die darauf abzielen, die Auffindbarkeit und gebührende Sichtbarkeit unabhängiger, vertrauenswürdiger und professionell produzierter europäischer journalistischer Inhalte zu verbessern, u. a. durch die Überwachung und das Eintreten für Maßnahmen hinsichtlich der Auswirkungen von Empfehlungssystemen, Suchrankings und der Plattform-Governance auf den Medienpluralismus.

Or. en

Änderungsantrag 430
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13c) Um strukturelle Ungleichgewichte innerhalb des Aktionsbereichs MEDIA+ sowie unbeabsichtigte Konkurrenz zwischen dem audiovisuellen Sektor und dem Bereich der Nachrichten und Informationen von öffentlichem Interesse zu verhindern, sollte im Rahmen des

Programms für eine faire, transparente und vorhersehbare Mittelzuweisung innerhalb von MEDIA+ gesorgt werden. Eine gewisse Flexibilität ist zwar erforderlich, um den sich wandelnden Bedürfnissen gerecht zu werden, doch ist eine ausgewogene Verteilung zwischen Maßnahmen im audiovisuellen und im Nachrichtenbereich unerlässlich, um den Medienpluralismus und die Lebensfähigkeit des öffentlichen Informationsökosystems zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 431
Veronika Cifrová Ostrihoňová, Brigitte van den Berg, Irena Joveva, Fabienne Keller, Lucia Yar, Dainius Žalimas, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Sophie Wilmès, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13c) Unabhängiger Journalismus und Medienpluralismus sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Resilienz, fundierter öffentlicher Debatten und der Rechtsstaatlichkeit. Die Förderung eines tragfähigen und unabhängigen Journalismus trägt dazu bei, die Qualität, Zuverlässigkeit und Zugänglichkeit von Informationen in der Union zu gewährleisten, und stärkt die Resilienz gegen Desinformation sowie gegen Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland.

Or. en

Änderungsantrag 432
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13d) Der Aktionsbereich MEDIA+ sollte der spezifischen demokratischen Rolle und der strukturellen Anfälligkeit des Nachrichtensektors und des Bereichs der Informationen von öffentlichem Interesse Rechnung tragen. Journalismus, unabhängige Medien und das breitere Ökosystem der Informationen von öffentlichem Interesse spielen eine systemische Rolle bei der Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte, insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene. Bei der Konzeption und Umsetzung von MEDIA+ sollten daher die spezifischen Bedürfnisse von unabhängigen Medien, Journalisten und Faktenprüfungsorganisationen, die dem öffentlichen Interesse dienen, ausdrücklich berücksichtigt werden, beispielsweise finanzielle Unterstützung, redaktionelle Unabhängigkeit, Sicherheit und Rechtsschutz. Diese Ziele sollten u. a. durch die Förderung der Modernisierung professioneller Nachrichtenmedien – einschließlich der Weiterbildung, Umschulung und Ausbildung von Ausbildenden –, durch innovative Verfahren zur Verbesserung der journalistischen Arbeit sowie durch die Stärkung der Rolle lokaler Medien beim Schutz der demokratischen Debatte, insbesondere in „Nachrichtenwüsten“, verfolgt werden.

Or. en

Änderungsantrag 433
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13e) Die Union sollte den Aufbau einer gemeinsamen, erschwinglichen, offenen und interoperablen öffentlichen digitalen Infrastruktur für den Journalismus unterstützen, einschließlich Instrumenten für die sichere Speicherung, Überprüfung, Verbreitung und mehrsprachige Erstellung von Inhalten sowie menschenzentrierter, vertrauenswürdiger und gegebenenfalls offener und interoperabler KI-Lösungen, mit denen die redaktionelle Kontrolle gewahrt und systemische Risiken gemindert werden.

Or. en

Änderungsantrag 434
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13f) Journalisten in der gesamten Union sind zunehmenden rechtlichen, digitalen und physischen Bedrohungen ausgesetzt, darunter strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen), Belästigung, Überwachung sowie Gewalt, was häufig durch prekäre Arbeitsbedingungen noch verschärft wird. Das Programm sollte daher gezielte Unterstützung für die Sicherheit von Journalisten, Prozesskostenhilfe, digitale Sicherheit, psychosoziale Unterstützung und Notfallmechanismen bieten und zur wirksamen Umsetzung der Unionsmaßnahmen zum Schutz von Journalisten und zur Bekämpfung von SLAPP-Klagen beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 435
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13g) Medienkompetenz, Medienpluralismus, unabhängiger Journalismus und Faktenprüfungen sind zentrale Bestandteile der demokratischen Resilienz und der Integrität des Informationsraums. Das Programm sollte eine vorhersehbare, mehrjährige Unterstützung zur Förderung von Medienpluralismus, Faktenprüfungen, Prüfkapazitäten und Initiativen zur Medienkompetenz gewährleisten, einschließlich grenzüberschreitender Zusammenarbeit und gemeinsamer Methoden, wobei die redaktionelle Unabhängigkeit gewahrt bleiben muss.

Or. en

Änderungsantrag 436
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13h) Investigativjournalisten sind eine tragende Säule der europäischen Demokratie, da sie Korruption aufdecken, Desinformation bekämpfen und die demokratische Rechenschaftspflicht stärken. Angesichts der hohen Kosten, der rechtlichen Risiken (beispielsweise SLAPP-Klagen) und der erheblichen Bedrohungen, die mit dieser Tätigkeit verbunden sind, sollte das Programm gezielte, strukturelle und langfristige

	Unterstützung für den Investigativjournalismus, insbesondere für grenzüberschreitende Zusammenarbeit in diesem Bereich, bereitstellen, um dessen Tragfähigkeit, Unabhängigkeit und die Ausübung dieser Tätigkeit ohne Einmischung zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 437
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die Demokratien in der Union stehen vor wachsenden Herausforderungen. Das schwindende Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in demokratische Institutionen und Prozesse wird durch Desinformation, soziale Polarisierung und Hass, die sich auf Wahlen und andere demokratische Prozesse auswirken, noch verschärft. Ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz ist erforderlich, um die europäische Demokratie widerstandsfähiger zu machen.	***entfällt***

Or. fi

Änderungsantrag 438
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, José Cepeda, Sandro Ruotolo, Marco Tarquinio, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) ***Die Demokratien in der Union***	(14) ***Die Mitgliedstaaten*** stehen vor

stehen vor wachsenden Herausforderungen. Das schwindende Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in demokratische Institutionen und Prozesse wird durch Desinformation, soziale Polarisierung und Hass, die sich auf Wahlen und andere demokratische Prozesse auswirken, noch verschärft. Ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz ist erforderlich, um die europäische Demokratie widerstandsfähiger zu machen.	wachsenden Herausforderungen***, einschließlich Rückschritten in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte***. ***Der allgemeine Rückgang der demokratischen Teilhabe – u. a. bei der Ausübung des Wahlrechts und beim ehrenamtlichen Engagement – und*** das schwindende Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in demokratische Institutionen und Prozesse wird durch Desinformation, soziale Polarisierung und Hass, die sich auf Wahlen und andere demokratische Prozesse auswirken, noch verschärft. ***Die in der EU lebenden Menschen sollten in der Lage sein, auf vertrauenswürdige Inhalte zuzugreifen, die von Journalisten in unabhängiger Weise und im Einklang mit ethischen und journalistischen Standards erstellt worden sind.*** Ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz***, der auf der Förderung von Zusammengehörigkeit, Verständnis und Empathie zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen sowie auf einer nicht stereotypen Darstellung schutzbedürftiger Gruppen aufbaut,*** ist erforderlich, um die europäische Demokratie widerstandsfähiger zu machen ***und Narrativen der Feindseligkeit und Ablehnung entgegenzuwirken, während gleichzeitig die Menschen – einschließlich unterrepräsentierter Gemeinschaften – befähigt werden, aktiv zur Gestaltung ihrer Gemeinschaften beizutragen.***

Or. en

Änderungsantrag 439
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die Demokratien in der Union	(14) Die Demokratien in der Union

stehen vor wachsenden Herausforderungen. Das schwindende Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in demokratische Institutionen und Prozesse wird durch ***Desinformation, soziale Polarisierung*** und ***Hass***, die sich auf Wahlen und andere demokratische Prozesse auswirken, noch verschärft. ***Ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz ist erforderlich, um die europäische Demokratie widerstandsfähiger zu machen***.	stehen vor wachsenden Herausforderungen. Das schwindende Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in demokratische Institutionen und Prozesse wird durch ***die finanzielle Abhängigkeit der Nachrichtenmedien von den Behörden*** und ***ihre regulatorische Bevormundung durch die Behörden***, die sich auf Wahlen und andere demokratische Prozesse auswirken, noch verschärft. ***Das Vorhaben der europäischen und nationalen Behörden, Online-Plattformen zu kontrollieren, lässt die Bürgerinnen und Bürger daher berechtigterweise befürchten, dass eine Unteraufsichtstellung dieser Plattformen stattfindet, wie es zuvor bei den traditionellen Medien der Fall war***.
	Or. fr

Änderungsantrag 440
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die Demokratien in der Union stehen vor wachsenden Herausforderungen. Das schwindende Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in demokratische Institutionen und Prozesse wird durch ***Desinformation, soziale Polarisierung und Hass, die sich auf*** Wahlen und andere demokratische Prozesse ***auswirken, noch verschärft***. Ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz ist erforderlich, um die europäische Demokratie widerstandsfähiger zu machen.	(14) Die Demokratien in der Union stehen vor wachsenden Herausforderungen. Das schwindende Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in demokratische Institutionen und Prozesse wird durch ***eine Vielzahl sozialer, wirtschaftlicher und technologischer Faktoren beeinflusst, einschließlich Veränderungen im Informationsumfeld und in der Art und Weise, wie Informationen verbreitet werden, die Auswirkungen auf*** Wahlen und andere demokratische Prozesse ***haben können***. Ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz ist erforderlich, um die europäische Demokratie widerstandsfähiger zu machen.
	Or. sk

Begründung

Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in demokratische Institutionen wird durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst, darunter wirtschaftliche, soziale und technologische Veränderungen. Der vorgeschlagene Text enthält eine sachliche Beschreibung der Herausforderungen, vor denen demokratische Prozesse stehen, wobei eine neutralere und präzisere Terminologie verwendet wird, die den spezifischen politischen oder sozialen Ursachen des Rückgangs des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger nicht vorgreift.

Änderungsantrag 441
Fredis Beleris

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die Demokratien in der Union stehen vor wachsenden Herausforderungen. Das schwindende Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in demokratische Institutionen und Prozesse wird durch Desinformation, soziale Polarisierung und Hass, die sich auf Wahlen und andere demokratische Prozesse auswirken, noch verschärft. Ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz ist erforderlich, um die europäische Demokratie widerstandsfähiger zu machen.	(14) Die Demokratien in der Union stehen vor wachsenden Herausforderungen. Das schwindende Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in demokratische Institutionen und Prozesse wird durch Desinformation***, böswillige Informationsmanipulation und Einmischung durch Drittländer***, soziale Polarisierung und Hass, die sich auf Wahlen und andere demokratische Prozesse auswirken, noch verschärft. Ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz ist erforderlich, um die europäische Demokratie widerstandsfähiger zu machen.

Or. el

Änderungsantrag 442
Milan Uhrík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die Demokratien in der Union stehen vor wachsenden Herausforderungen. Das schwindende Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in	(14) Die Demokratien in der Union stehen vor wachsenden Herausforderungen. Das schwindende Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in

demokratische Institutionen und Prozesse wird durch ***Desinformation, soziale Polarisierung und Hass, die sich auf*** Wahlen und andere demokratische Prozesse ***auswirken,*** noch verschärft. ***Ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz ist erforderlich, um die europäische Demokratie widerstandsfähiger zu machen.***	***die europäischen*** Institutionen und Prozesse wird durch ***Skandale (Pfizergate, Katargate, Reyndersgate usw.), politische Maßnahmen, die sich negativ auf den Lebensstandard der Menschen und die Industrie auswirken, sowie durch Einmischung in*** Wahlen und andere demokratische Prozesse ***in den Mitgliedstaaten*** noch verschärft.

Or. en

Änderungsantrag 443
Pernando Barrena Arza, Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die Demokratien in der Union stehen vor wachsenden Herausforderungen. Das schwindende Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in demokratische Institutionen und Prozesse wird durch Desinformation, soziale Polarisierung und Hass, die sich auf Wahlen und andere demokratische Prozesse auswirken, noch verschärft. Ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz ist erforderlich, um die europäische Demokratie widerstandsfähiger zu machen.	(14) Die Demokratien in der Union stehen vor wachsenden Herausforderungen. Das schwindende Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in demokratische Institutionen und Prozesse wird durch Desinformation, soziale Polarisierung***, Diskriminierung*** und Hass, die sich auf Wahlen und andere demokratische Prozesse auswirken, noch verschärft. Ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz ist erforderlich, um die europäische Demokratie widerstandsfähiger zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 444
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die Demokratien in der Union	(14) Die Demokratien in der Union

stehen vor wachsenden Herausforderungen. Das schwindende Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in demokratische Institutionen und Prozesse wird durch Desinformation, soziale Polarisierung und Hass, die sich auf Wahlen und andere demokratische Prozesse auswirken, noch verschärft. Ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz ist erforderlich, um die europäische Demokratie widerstandsfähiger zu machen.	stehen vor wachsenden Herausforderungen. Das schwindende Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in demokratische Institutionen und Prozesse wird durch Desinformation, soziale Polarisierung und Hass, die sich auf Wahlen und andere demokratische Prozesse auswirken, noch verschärft. Ein gesamtgesellschaftlicher ***rechtebasierter*** Ansatz ist erforderlich, um die europäische Demokratie widerstandsfähiger zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 445
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) ***Die Demokratien in der Union*** stehen vor wachsenden Herausforderungen. ***Das schwindende Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in demokratische Institutionen und Prozesse wird durch Desinformation, soziale Polarisierung und Hass, die sich auf Wahlen und andere demokratische Prozesse auswirken, noch verschärft. Ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz ist erforderlich, um die europäische*** Demokratie ***widerstandsfähiger zu machen***.	(14) ***Die Mitgliedstaaten*** stehen vor wachsenden Herausforderungen***, einschließlich Rückschritten in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte***. ***Die in der EU lebenden Menschen sollten in der Lage sein, auf vertrauenswürdige Inhalte zuzugreifen, die von Journalisten in unabhängiger Weise und im Einklang mit ethischen und journalistischen Standards erstellt worden sind.***

Or. en

Änderungsantrag 446
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) In Frankreich ging aus dem Bericht Nr. 2698 der Untersuchungskommission der Nationalversammlung über die Neutralität, die Arbeitsweise und die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der von dem Berichterstatter Charles Alloncle verfasst wurde, hervor, dass in den Programmen und Inhalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ein Mangel an Pluralismus herrscht, und dies trotz der erheblichen öffentlichen Mittel, die der Sektor erhält. In vielen europäischen Ländern wird häufig dieselbe Feststellung gemacht.

Or. fr

Änderungsantrag 447
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. ***Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen gefährdete Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms***	(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Das Programm sollte dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, insbesondere direkter und indirekter Diskriminierung, gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung zu richten ist, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus und Hass gegen Muslime, Homophobie, Biphobie, Transphobie, Interphobie, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, Intoleranz gegenüber Personen, die Minderheiten angehören (einschließlich Roma), sowie von Hetze unterstützen. Das Programm sollte ***auch*** dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

Or. fi

Änderungsantrag 448
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, Alessandro Zan, José Cepeda, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen ***gefährdete*** Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, ***insbesondere*** direkter ***und*** indirekter Diskriminierung, gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung zu richten ist, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus und Hass gegen Muslime, Homophobie, ***Biphobie,*** Transphobie, Interphobie, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, Intoleranz gegenüber Personen, die Minderheiten angehören (einschließlich Roma), sowie von Hetze unterstützen. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu

(15) ***Die Achtung,*** der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen Gruppen ***in prekären Situationen*** zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, ***einschließlich*** direkter***,*** indirekter***, struktureller und intersektionaler*** Diskriminierung, gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung zu richten ist, um so ***Gruppen in prekären Situationen zu schützen und*** die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus***, Hass gegen Muslime, Antiziganismus und Diskriminierung von Roma, Afrophobie und Rassismus gegen Schwarze, Rassismus gegen Asiaten und Islamophobie sowie Homophobie, Transphobie, Interphobie, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit oder des Alters, und auch gegenüber Personen, die Minderheiten angehören, sowie von Hetze sowohl online als auch offline unterstützen***. ***In diesem Zusammenhang sollte auch der Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt,***

fördern, zu schützen und zu gewährleisten.	***Hass, Segregation und Stigmatisierung sowie der Bekämpfung von Mobbing, Belästigung und intoleranter Behandlung besonderes Augenmerk gewidmet werden; ebenso wichtig sind Initiativen der allgemeinen und beruflichen Bildung, die Bürgerinnen und Bürger dazu bewegen, eine positive Einstellung zur Förderung der EU-Werte zu entwickeln.***. und Hass gegen Muslime, Homophobie, Transphobie, Interphobie, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, Intoleranz gegenüber Personen, die Minderheiten angehören (einschließlich Roma), sowie von Hetze unterstützen. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. ***Mithilfe des Programms sollte auch für einen strukturierten und kontinuierlichen Dialog mit Organisationen der Zivilgesellschaft gesorgt werden.***
[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.	[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

Or. en

Änderungsantrag 449
Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer	(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer

demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen gefährdete Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz***, insbesondere direkter und indirekter Diskriminierung,*** gefördert werden***, wobei ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung zu richten ist, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken***. ***Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus und Hass gegen Muslime, Homophobie, Biphobie, Transphobie, Interphobie, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, Intoleranz gegenüber Personen, die Minderheiten angehören (einschließlich Roma), sowie von Hetze unterstützen. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu***

demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen gefährdete Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz gefördert werden.

gewährleisten.

---

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

Or. en

Änderungsantrag 450
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Mathilde Androuët, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine ***gleichberechtigte und diskriminierungsfreie*** Gesellschaft ***tragen*** dazu ***bei***, das Potenzial jedes einzelnen Menschen ***in seiner Vielfalt*** auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. ***Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen gefährdete Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar.*** Deshalb ***sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, insbesondere direkter und indirekter Diskriminierung, gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung zu richten ist, um so die einschlägigen politischen Rahmen der*** Union ***zu stärken. Das Programm*** sollte ***Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus und Hass***	(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ***und das als universalistisches Prinzip zu begreifen*** ist. Die Bemühungen um eine Gesellschaft***, in der diese Rechte ordnungsgemäß geschützt werden, würde*** dazu ***beitragen***, das Potenzial jedes einzelnen Menschen auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Deshalb ***darf das Programm nicht zweckentfremdet werden, indem Kultur und Medien zugunsten ideologischer, philosophischer oder religiöser Anschauungen manipuliert werden, da die Gefahr besteht, dass sich das Misstrauen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Eliten in Politik, Kultur und Medien verfestigt. Die*** Union sollte auch ihren Verpflichtungen ***nachkommen***, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu

gegen Muslime, Homophobie, Biphobie, Transphobie, Interphobie, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, Intoleranz gegenüber Personen, die Minderheiten angehören (einschließlich Roma), sowie von Hetze unterstützen. Das Programm sollte auch ***dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird,*** ihren Verpflichtungen ***nachzukommen***, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

Or. fr

Änderungsantrag 451
András László, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen	(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen

gefährdete Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms ***Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, insbesondere direkter und indirekter Diskriminierung, gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung zu richten ist, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus und Hass gegen Muslime, Homophobie, Biphobie, Transphobie, Interphobie, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, Intoleranz gegenüber Personen, die Minderheiten angehören (einschließlich Roma), sowie von Hetze unterstützen***. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

gefährdete Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms ***die Prioritäten der Mitgliedstaaten in diesem Bereich in Abstimmung mit den nationalen Regierungen unterstützt werden***. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

Or. en

Änderungsantrag 452
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen ***gefährdete*** Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, ***insbesondere*** direkter ***und*** indirekter ***Diskriminierung, gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Formen*** struktureller und intersektionaler Diskriminierung ***zu richten ist***, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus ***und*** Hass gegen Muslime, Homophobie, Biphobie, Transphobie, Interphobie, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität***, Intoleranz*** gegenüber Personen, die Minderheiten angehören ***(einschließlich Roma)***, sowie von Hetze unterstützen. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss	(15) ***Die Achtung,*** der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen Gruppen ***in prekären Situationen*** zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, ***einschließlich*** direkter***,*** indirekter***,*** struktureller und intersektionaler Diskriminierung***, gefördert werden***, um so ***Menschen in prekären Situationen zu schützen, unabhängig von ihrem Migrations- oder Aufenthaltsstatus, und*** die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller ***online und offline stattfindenden*** Formen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus***,*** Hass gegen Muslime, ***Afrophobie, Antiziganismus und Diskriminierung von Roma, Lesbophobie,*** Homophobie, Biphobie, Transphobie, Interphobie, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität ***und*** gegenüber Personen, die Minderheiten angehören, sowie von Hetze unterstützen. ***In diesem Zusammenhang sollte auch der Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt, Hass, Segregation und Stigmatisierung sowie der Bekämpfung***

aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

von Mobbing, Belästigung und intoleranter Behandlung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. ***Mithilfe des Programms sollte auch für einen strukturierten und kontinuierlichen Dialog mit Organisationen der Zivilgesellschaft gesorgt werden.***

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

Or. en

Änderungsantrag 453
Marcos Ros Sempere

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen	(15) ***Die Achtung,*** der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von

gefährdete Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, ***insbesondere*** direkter ***und*** indirekter ***Diskriminierung, gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Formen*** struktureller und intersektionaler Diskriminierung ***zu richten ist***, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus ***und*** Hass gegen Muslime, Homophobie, Biphobie, Transphobie, Interphobie, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität***, Intoleranz*** gegenüber Personen, die Minderheiten angehören ***(einschließlich Roma)***, sowie von Hetze unterstützen. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Gewalt gegen Gruppen ***in prekären Situationen*** zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, ***einschließlich*** direkter***,*** indirekter***,*** struktureller und intersektionaler Diskriminierung***, gefördert werden***, um so ***Gruppen in prekären Situationen zu schützen und*** die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller ***online und offline stattfindenden*** Formen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus***,*** Hass gegen Muslime, ***Afrophobie, Antiziganismus, Lesbophobie,*** Homophobie, Biphobie, Transphobie, Interphobie, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität ***und*** gegenüber Personen, die Minderheiten angehören, sowie von Hetze unterstützen. ***In diesem Zusammenhang sollte auch der Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt, Hass, Segregation und Stigmatisierung sowie der Bekämpfung von Mobbing, Belästigung und intoleranter Behandlung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden***. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

Or. en

Änderungsantrag 454
Ivaylo Valchev, Lara Magoni, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. ***Die*** Nichtdiskriminierung ***ist ein Kernprinzip*** der Union, ***das*** in ***Artikel*** 19 AEUV und in ***Artikel*** 21 der Charta fest verankert ***ist***. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen gefährdete Gruppen zu beseitigen***, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar***. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz***, insbesondere direkter und indirekter Diskriminierung,*** gefördert werden***, wobei ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung zu richten ist***, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Fremdenfeindlichkeit ***und*** Rassismus, Antisemitismus ***und Hass gegen Muslime, Homophobie, Biphobie, Transphobie, Interphobie***, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund ***der Geschlechtsidentität***, Intoleranz gegenüber Personen, die Minderheiten angehören ***(einschließlich Roma)***, sowie von Hetze unterstützen. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage	(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Nichtdiskriminierung ***und Gleichheit sind Kernprinzipien*** der Union, ***die*** in ***den Artikeln 8, 10 und*** 19 AEUV und ***in den Artikeln 21 und 23*** der Charta fest verankert ***sind***. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen gefährdete Gruppen zu beseitigen. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz gefördert werden, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Fremdenfeindlichkeit***,*** Rassismus, ***Christenfeindlichkeit und*** Antisemitismus, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund ***des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung gemäß Artikel 19 AEUV***, Intoleranz gegenüber Personen, die Minderheiten angehören, sowie von Hetze unterstützen. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen

versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.	über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. ***Bei der Durchführung dieser Verordnung handeln die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem jeweiligen verfassungsrechtlichen Rahmen. Diese Verordnung sollte in keinem Fall so ausgelegt werden, dass sie die Mitgliedstaaten verpflichtet, Konzepte in ihre nationalen Rechtsordnungen aufzunehmen, die im Widerspruch zu ihren verfassungsrechtlichen Bestimmungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 EUV stehen.***
6 ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.	6 ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

Or. en

Begründung

The reference to 'gender identity', 'transphobia', 'interphobia' and 'discrimination based on gender identity' introduces concepts that go beyond the Treaty framework. Article 19 TFEU provides the legal basis and enumerates the grounds on which Union anti-discrimination action may be taken; 'gender identity' is not among them. The amendment replaces contested formulations with the established Treaty language and adds a constitutional safeguard clause, consistent with Article 4(2) TEU's obligation to respect Member States' national identities inherent in their fundamental constitutional structures.

Änderungsantrag 455
Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in	(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in

Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen gefährdete Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, insbesondere direkter und indirekter Diskriminierung, gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung zu richten ist, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus und Hass gegen Muslime, Homophobie, Biphobie, Transphobie, Interphobie, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, Intoleranz gegenüber Personen, die Minderheiten angehören (einschließlich Roma), sowie von Hetze unterstützen. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen gefährdete Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, insbesondere direkter und indirekter Diskriminierung, gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung zu richten ist, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus und Hass gegen Muslime, Homophobie, ***Lesbophobie,*** Biphobie, Transphobie, Interphobie, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, ***des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit oder der sexuellen Ausrichtung,*** Intoleranz gegenüber Personen, die Minderheiten angehören (einschließlich Roma), sowie von Hetze unterstützen. ***Dazu sollten Initiativen der allgemeinen und beruflichen Bildung gehören, die die Bürgerinnen und Bürger dazu bewegen, eine positive Einstellung zur Förderung der EU-Werte, einschließlich Gleichheit und Nichtdiskriminierung, zu entwickeln.*** Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und

gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

Or. en

Änderungsantrag 456
Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und ***diskriminierungsfreie*** Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen ***in seiner Vielfalt*** auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt ***gegen gefährdete Gruppen*** zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen ***Frontalangriff*** auf die ***Gleichstellung*** dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz***, insbesondere direkter und indirekter Diskriminierung***, gefördert werden***, wobei ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung zu richten ist, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken***. ***Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller***	(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und ***von jeder Art der Diskriminierung freie*** Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen ***Angriff*** auf die ***Würde jedes Menschen*** dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur ***Prävention und*** Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz***, einschließlich des Rassismus und des Hasses auf religiöser Grundlage wie des Christenhasses***, gefördert werden. ***Derartige Maßnahmen sollten unter vollständiger Achtung der Gedanken- und Gewissensfreiheit, der Religionsfreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung durchgeführt werden, wie sie in der Charta der Grundrechte der***

Formen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus und Hass gegen Muslime, Homophobie, Biphobie, Transphobie, Interphobie, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, Intoleranz gegenüber Personen, die Minderheiten angehören (einschließlich Roma), sowie von Hetze unterstützen. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Europäischen Union verankert sind. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

---

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

Or. it

Änderungsantrag 457
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu	(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu

fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen gefährdete Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, insbesondere direkter und indirekter Diskriminierung, ***gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung zu richten ist, um so die*** einschlägigen ***politischen Rahmen der Union zu stärken***. Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung ***aller Formen von*** Fremdenfeindlichkeit ***und*** Rassismus, Antisemitismus ***und Hass gegen Muslime, Homophobie, Biphobie, Transphobie, Interphobie, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, Intoleranz*** gegenüber Personen***, die Minderheiten angehören (einschließlich Roma), sowie von Hetze*** unterstützen. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen gefährdete Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, insbesondere direkter und indirekter Diskriminierung, ***gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den*** einschlägigen ***Vorschriften des Unionsrechts gefördert werden***. Das Programm sollte Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung ***von Diskriminierung,*** Fremdenfeindlichkeit***,*** Rassismus, Antisemitismus***, Hetze und Gewalt*** gegenüber Personen ***oder Personengruppen*** unterstützen. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

Or. sk

Begründung

Článok 21 Charty základných práv Európskej únie už obsahuje všeobecný zákaz diskriminácie a poskytuje jednotný právny rámec ochrany všetkých osôb. Odkazy na „štrukturálnu“ a „prierezovú“ diskrimináciu predstavujú politické a sociologické koncepty, ktoré nie sú

jednotne definované v práve Únie. Vymenúvanie jednotlivých kategórií diskriminácie nad rámec existujúceho právneho rámca môže viesť k nerovnakému zaobchádzaniu medzi rôznymi skupinami. Navrhované znenie zachováva vysokú úroveň ochrany pred diskrimináciou a násilím, pričom sa opiera o existujúce právne záväzky Únie a členských štátov.

Änderungsantrag 458
Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen gefährdete Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, insbesondere direkter und indirekter Diskriminierung, gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung zu richten ist, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von ***Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus und Hass gegen Muslime, Homophobie, Biphobie, Transphobie, Interphobie, Intoleranz und*** Diskriminierung ***aufgrund der***	(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen gefährdete Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, insbesondere direkter und indirekter Diskriminierung, gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung zu richten ist, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung, Intoleranz gegenüber Personen, die Minderheiten angehören, sowie von Hetze unterstützen. . Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren

Geschlechtsidentität, Intoleranz gegenüber Personen, die Minderheiten angehören ***(einschließlich Roma)***, sowie von Hetze unterstützen. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

Or. it

Begründung

La soppressione dell'elencazione delle singole forme di discriminazione mira a preservare un approccio più ampio e coerente con il principio generale di non discriminazione sancito dai Trattati e dalla Carta dei diritti fondamentali dell'Unione europea. Una formulazione non esaustiva consente infatti di ricomprendere tutte le forme di discriminazione e intolleranza, comprese quelle emergenti o non espressamente menzionate, garantendo una tutela più efficace e duratura. Tale approccio rafforza inoltre l'universalità del principio di uguaglianza, evitando gerarchie implicite tra categorie protette e assicurando che il programma possa rispondere in modo flessibile all'evoluzione delle sfide sociali e dei fenomeni discriminatori.

Änderungsantrag 459
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die

Geänderter Text

(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die

Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen gefährdete Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, insbesondere direkter und indirekter Diskriminierung, gefördert werden***, wobei ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung zu richten ist***, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. Das Programm sollte Maßnahmen ***zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus und Hass gegen Muslime, Homophobie, Biphobie, Transphobie, Interphobie, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, Intoleranz gegenüber Personen, die Minderheiten angehören (einschließlich Roma), sowie von Hetze*** unterstützen. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen gefährdete Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, insbesondere direkter und indirekter Diskriminierung, gefördert werden, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken Das Programm sollte Maßnahmen unterstützen***, die das Risiko der Ausgrenzung und Marginalisierung bestimmter Gruppen verringern***. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. ***Die Bekämpfung von Rassismus oder jeder anderen Form von Diskriminierung darf keinen Raum für die Förderung von Radikalismus oder jeder anderen Form von Extremismus bieten.***

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

Or. en

Änderungsantrag 460
Milan Uhrík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen gefährdete Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, insbesondere direkter und indirekter Diskriminierung, gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung zu richten ist, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von ***Fremdenfeindlichkeit und*** Rassismus, Antisemitismus ***und Hass gegen Muslime, Homophobie, Biphobie, Transphobie, Interphobie***, Intoleranz und ***Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität***, Intoleranz gegenüber Personen, die Minderheiten angehören ***(einschließlich Roma)***, sowie von Hetze unterstützen. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage	(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen gefährdete Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, insbesondere direkter und indirekter Diskriminierung, gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung zu richten ist, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Rassismus, Antisemitismus, Intoleranz und Intoleranz gegenüber Personen, die Minderheiten angehören, sowie von Hetze unterstützen. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit

versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

Or. en

Änderungsantrag 461
Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen gefährdete Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, insbesondere direkter und indirekter Diskriminierung, gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die	(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen gefährdete Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, insbesondere direkter und indirekter Diskriminierung, gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die

spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung zu richten ist, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus und Hass gegen Muslime, Homophobie***, Biphobie, Transphobie, Interphobie***, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, Intoleranz gegenüber ***Personen, die Minderheiten angehören (einschließlich*** Roma***)***, sowie von Hetze unterstützen. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung zu richten ist, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus und Hass gegen Muslime, ***Christenfeindlichkeit und anderen Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung,*** Homophobie, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, ***der sexuellen Ausrichtung oder der Zugehörigkeit zu einer traditionellen nationalen oder sprachlichen Minderheit, von*** Intoleranz gegenüber Roma, sowie von Hetze unterstützen. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

Or. en

Änderungsantrag 462
Pernando Barrena Arza, Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die	(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die

Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen gefährdete Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, insbesondere direkter und indirekter Diskriminierung, gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung zu richten ist, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus und Hass gegen Muslime, Homophobie, Biphobie, Transphobie, Interphobie, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, Intoleranz gegenüber Personen, die Minderheiten angehören (einschließlich Roma), sowie von Hetze unterstützen. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen gefährdete Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, insbesondere direkter und indirekter Diskriminierung, gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung zu richten ist, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus und Hass gegen Muslime, Homophobie, Biphobie, Transphobie, Interphobie, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, Intoleranz gegenüber Personen, die Minderheiten angehören (einschließlich Roma), ***gegenüber Personen mit Behinderungen und ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten*** sowie von Hetze unterstützen. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu

fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

Or. en

Änderungsantrag 463
Zsuzsanna Borvendég

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen gefährdete Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung ***aller Formen*** von Diskriminierung und Intoleranz***, insbesondere direkter und indirekter Diskriminierung,*** gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf ***die spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung*** zu richten ist***, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken***. ***Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus und Hass gegen Muslime, Homophobie, Biphobie,***	(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen gefährdete Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Intoleranz ***im Einklang mit den Verträgen, der Charta und den der Union übertragenen Zuständigkeiten*** gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf ***den Schutz der Menschenwürde, die Meinungsfreiheit, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, den Rechten von Menschen mit Behinderungen sowie den Rechten von Angehörigen nationaler, religiöser und sprachlicher Minderheiten*** zu richten ist. ***Die im Rahmen dieses Programms bereitgestellten Unionsmittel***

Transphobie, Interphobie, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, Intoleranz gegenüber Personen, die Minderheiten angehören (einschließlich Roma), sowie von Hetze unterstützen. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.	***dürfen nicht dazu verwendet werden, den Mitgliedstaaten, Bildungssystemen, Familien, kulturellen Einrichtungen oder lokalen Gemeinschaften umstrittene ideologische Konzepte aufzuzwingen, die nicht im Primärrecht der Union definiert sind.*** Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.
[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.	[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

Or. en

Änderungsantrag 464
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. ***Die*** Nichtdiskriminierung ***ist ein Kernprinzip*** der Union, ***das*** in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ***ist***. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen	(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Nichtdiskriminierung ***und Gleichheit sind Kernprinzipien*** der Union, ***die*** in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ***sind***. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin,

gefährdete Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, insbesondere direkter und indirekter Diskriminierung, gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung zu richten ist, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus und Hass gegen Muslime, Homophobie, Biphobie, Transphobie, Interphobie, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, Intoleranz gegenüber Personen, die Minderheiten angehören (einschließlich Roma), sowie von Hetze unterstützen. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

wichtige Ursachen von Gewalt gegen gefährdete Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller ***online und offline stattfindenden*** Formen von Diskriminierung und Intoleranz, insbesondere direkter und indirekter Diskriminierung, gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung zu richten ist, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus und Hass gegen Muslime, Homophobie, Biphobie, Transphobie, Interphobie, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, Intoleranz gegenüber Personen, die Minderheiten angehören (einschließlich Roma), sowie von Hetze unterstützen. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

Or. en

Änderungsantrag 465
Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen gefährdete Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, insbesondere direkter und indirekter Diskriminierung, gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung zu richten ist, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Fremdenfeindlichkeit ***und*** Rassismus, Antisemitismus und Hass gegen Muslime, Homophobie, Biphobie, Transphobie, Interphobie, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, Intoleranz gegenüber Personen, die Minderheiten angehören (einschließlich Roma), sowie von Hetze unterstützen. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich	(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen gefährdete Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, insbesondere direkter und indirekter Diskriminierung, gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung zu richten ist, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus und Hass gegen Muslime, ***Christenfeindlichkeit,*** Homophobie, Biphobie, Transphobie, Interphobie, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, Intoleranz gegenüber Personen, die Minderheiten angehören (einschließlich Roma), sowie von Hetze unterstützen. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6]

den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

Or. en

Änderungsantrag 466
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Die Verhütung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus sind von wesentlicher Bedeutung für den Schutz der Werte der Union gemäß Artikel 2 EUV sowie für die Stärkung der demokratischen Resilienz, des sozialen Zusammenhalts und der Sicherheit des Einzelnen in der Union. Zwar liegt die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der nationalen Sicherheit weiterhin bei den Mitgliedstaaten, doch kann ein koordiniertes Vorgehen auf Unionsebene einen Mehrwert bieten. In diesem Zusammenhang sollte das Programm die Verhütung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus in all seinen ideologischen Ausprägungen, einschließlich des islamistischen Extremismus, die die Grundrechte und demokratischen Institutionen untergraben, verstärken und die uneingeschränkte Achtung der Menschenwürde, der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, sowie der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung gewährleisten. Angesichts der Tatsache, dass

terroristische und extremistische Gruppen Technologie und soziale Medien äußerst wirkungsvoll zur Verbreitung ihrer Propaganda sowie zur Radikalisierung und Rekrutierung von Anhängern nutzen, ist die Stärkung der Fähigkeit der Union, wirksame Gegenmaßnahmen online zu ergreifen, von besonderer Bedeutung. Im Rahmen des Programms sollten daher Projekte gefördert werden, die die Fähigkeiten aller relevanten Akteure – einschließlich Akteure an der Basis, öffentlicher Verwaltungen und der Wissenschaft – stärken, Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus zu verhindern, beispielsweise indem Forschung und wissenschaftliche Arbeit unterstützt werden, die das Wissen über und das Verständnis dieses Phänomens, seiner Ursachen und seiner Auswirkungen auf die Gesellschaften innerhalb der Union erweitern.

Or. en

Änderungsantrag 467
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Durchsetzung des Rechts auf Privatsphäre und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, die in Artikel 7 der Charta sowie in Artikel 16 AEUV und Artikel 8 der Charta verankert sind, erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Verordnung[7] und einer gesonderten Richtlinie[8]. Der Rechtsrahmen der Union enthält Bestimmungen, die gewährleisten, dass das Recht auf Schutz personenbezogener Daten wirksam geschützt wird. Durch diese Rechtsinstrumente werden die nationalen	(16) Die Durchsetzung des Rechts auf Privatsphäre und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, die in Artikel 7 der Charta sowie in Artikel 16 AEUV und Artikel 8 der Charta verankert sind, erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Verordnung[7] und einer gesonderten Richtlinie[8]***. Das Recht auf Privatsphäre umfasst insbesondere den Schutz der Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger***. Der Rechtsrahmen der Union enthält Bestimmungen, die gewährleisten, dass das Recht auf Schutz

Datenschutzbehörden mit der Aufgabe betraut, die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren und sie darüber aufzuklären. ***Angesichts der großen Bedeutung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten in Zeiten eines raschen technologischen Wandels sollte*** das Programm dazu beitragen, das Problembewusstsein zu schärfen, sowie Studien und andere einschlägige Tätigkeiten auf diesem Gebiet durchführen, auch mithilfe der nationalen Datenschutzbehörden.

personenbezogener Daten wirksam geschützt wird. Durch diese Rechtsinstrumente werden die nationalen Datenschutzbehörden mit der Aufgabe betraut, die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren und sie darüber aufzuklären. Das Programm ***sollte*** dazu beitragen, das Problembewusstsein zu schärfen, sowie Studien und andere einschlägige Tätigkeiten auf diesem Gebiet durchführen, auch mithilfe der nationalen Datenschutzbehörden***, wie etwa die Finanzierung von Projekten zur Reduzierung der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer, die das Recht auf Privatsphäre nicht achten oder die personenbezogenen Daten der europäischen Bürgerinnen und Bürger nicht schützen***.

[7] ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

[8] ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

[7] ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

[8] ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

Or. fr

Änderungsantrag 468
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Durchsetzung des Rechts auf Privatsphäre und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, die in Artikel 7 der Charta sowie in Artikel 16 AEUV und Artikel 8 der Charta verankert sind, erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Verordnung[7] und einer gesonderten Richtlinie[8]. Der Rechtsrahmen der Union enthält Bestimmungen, die gewährleisten, dass das Recht auf Schutz	(16) Die Durchsetzung des Rechts auf Privatsphäre und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, die in Artikel 7 der Charta sowie in Artikel 16 AEUV und Artikel 8 der Charta verankert sind, erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Verordnung[7] und einer gesonderten Richtlinie[8]. Der Rechtsrahmen der Union enthält Bestimmungen, die gewährleisten, dass das Recht auf Schutz

personenbezogener Daten wirksam geschützt wird. Durch diese Rechtsinstrumente werden die nationalen Datenschutzbehörden mit der Aufgabe betraut***, die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren und sie darüber aufzuklären***. Angesichts der großen Bedeutung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten in Zeiten eines raschen technologischen Wandels sollte das Programm dazu beitragen, das Problembewusstsein zu schärfen, sowie Studien und andere einschlägige Tätigkeiten auf diesem Gebiet ***durchführen***, auch mithilfe der nationalen Datenschutzbehörden.

personenbezogener Daten wirksam geschützt wird. Durch diese Rechtsinstrumente werden die nationalen Datenschutzbehörden mit der Aufgabe ***der Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Daten und Privatsphäre*** betraut. Angesichts der großen Bedeutung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten in Zeiten eines raschen technologischen Wandels sollte das Programm dazu beitragen, das Problembewusstsein zu schärfen, sowie Studien und andere einschlägige Tätigkeiten auf diesem Gebiet ***durchzuführen***, auch mithilfe der nationalen Datenschutzbehörden.

[7] ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

[8] ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

[7] ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

[8] ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

Or. fi

Änderungsantrag 469
Alessandro Ciriani, Lara Magoni

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Durchsetzung des Rechts auf Privatsphäre und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, die in Artikel 7 der Charta sowie in Artikel 16 AEUV und Artikel 8 der Charta verankert sind, erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Verordnung[7] und einer gesonderten Richtlinie[8]. Der Rechtsrahmen der Union enthält Bestimmungen, die gewährleisten, dass das Recht auf Schutz personenbezogener Daten wirksam geschützt wird. Durch diese Rechtsinstrumente werden die nationalen	(16) Die Durchsetzung des Rechts auf ***Achtung der*** Privatsphäre ***und des Familienlebens*** und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, die in Artikel 7 der Charta sowie in Artikel 16 AEUV und Artikel 8 der Charta verankert sind, erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Verordnung[7] und einer gesonderten Richtlinie[8]. Der Rechtsrahmen der Union enthält Bestimmungen, die gewährleisten, dass das Recht auf Schutz personenbezogener Daten wirksam geschützt wird. Durch diese

Datenschutzbehörden mit der Aufgabe betraut, die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren und sie darüber aufzuklären. Angesichts der großen Bedeutung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten in Zeiten eines raschen technologischen Wandels sollte das Programm dazu beitragen, das Problembewusstsein zu schärfen, sowie Studien und andere einschlägige Tätigkeiten auf diesem Gebiet durchführen, auch mithilfe der nationalen Datenschutzbehörden.

Rechtsinstrumente werden die nationalen Datenschutzbehörden mit der Aufgabe betraut, die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren und sie darüber aufzuklären. Angesichts der großen Bedeutung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten in Zeiten eines raschen technologischen Wandels sollte das Programm dazu beitragen, das Problembewusstsein zu schärfen, sowie Studien und andere einschlägige Tätigkeiten auf diesem Gebiet durchführen, auch mithilfe der nationalen Datenschutzbehörden.

[7] ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

[8] ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

[7] ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

[8] ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

Or. it

Änderungsantrag 470
Alessandro Ciriani, Lara Magoni

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Kinder sind vollwertige Rechteinhaber und der Schutz und die Förderung der Rechte des Kindes, einschließlich ihrer aktiven Beteiligung, stellen ein zentrales Ziel der Europäischen Union dar. Die Union ist nach Artikel 3 EUV unter anderem verpflichtet, den Schutz der Rechte des Kindes im Einklang mit Artikel 24 der Charta und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes zu fördern. In diesem Zusammenhang ist auch die Rolle der Familie als primäres Umfeld für das Wachstum, die Entwicklung und den

Schutz des Kindes sowie als grundlegender Rahmen für die Verwirklichung seines Wohlergehens und seiner Rechte von besonderer Bedeutung.

Or. it

Änderungsantrag 471
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Der Schutz und die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderung sowie ihre uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft sind gemäß Artikel 10 AEUV und Artikel 26 der Charta zentrale Ziele der Europäischen Union. Mit dem Programm sollte auch dazu beigetragen werden, dass die Union und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) eingegangen sind, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 472
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16b) Durch gesellschaftliche Barrieren sowie mangelnde Barrierefreiheit werden Menschen mit Behinderungen daran gehindert, sich in vollem Umfang wirksam und gleichberechtigt in die Gesellschaft einzubringen. Menschen mit Behinderungen haben es unter anderem schwerer, wenn es um den Zugang zum Arbeitsmarkt, inklusive und hochwertige Bildung, die Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung, den Zugang zu kulturellen Initiativen und Medien und die Ausübung von politischen Rechten geht.

Or. en

Änderungsantrag 473
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Grundrecht und ein Ziel der Union und sollte durch das Programm unterstützt werden. Trotz vieler Erfolge bestehen nach wie vor große Herausforderungen, denen die Union mit verstärken Anstrengungen begegnen muss. Dazu gehören auch Bemühungen um die Ausmerzung geschlechtsspezifischer Gewalt, um höchste Gesundheitsstandards, auch auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, um Lohngleichheit und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben, gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten, Karrierechancen und Arbeitsbedingungen, eine hochwertige	***entfällt***

und inklusive Bildung, politische Teilhabe und gleichberechtigte Vertretung, institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der Frauenrechte, aktive Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und von intersektioneller Diskriminierung.

Or. fi

Änderungsantrag 474
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Grundrecht und ein Ziel der Union ***und*** sollte durch das Programm unterstützt werden. Trotz ***vieler Erfolge*** bestehen nach wie vor große Herausforderungen, denen die Union mit ***verstärken*** Anstrengungen begegnen muss. Dazu gehören auch ***Bemühungen um die Ausmerzung*** geschlechtsspezifischer Gewalt, ***um höchste*** Gesundheitsstandards, auch auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, ***um Lohngleichheit*** und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben, gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten, Karrierechancen und Arbeitsbedingungen, eine hochwertige und inklusive Bildung, politische Teilhabe und gleichberechtigte Vertretung, institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der Frauenrechte, aktive Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und von intersektioneller Diskriminierung.	(17) Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Grundrecht und ein Ziel der Union. ***Die Förderung und durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung in allen Tätigkeitsbereichen der Union ist daher eine zentrale Aufgabe der Union sowie eine Triebfeder für die soziale Entwicklung*** und sollte durch das Programm unterstützt ***und gefördert*** werden. Trotz ***der erzielten Fortschritte*** bestehen nach wie vor große Herausforderungen, ***darunter anhaltende strukturelle Ungleichheiten, Geschlechterstereotypen, wirtschaftliche Ungleichheiten und koordinierte Gegenreaktionen gegen die Rechte von Frauen und LGBTIQ-Personen***, denen die Union mit ***verstärkten und anhaltenden*** Anstrengungen begegnen muss. ***Der Fahrplan für die Frauenrechte und die Erklärung der Grundsätze für eine geschlechtergerechte Gesellschaft, die im Jahr 2025 angenommen wurden, müssen durch wirksame politische Maßnahmen und angemessene finanzielle Unterstützung konkret umgesetzt werden.*** Dazu gehören auch die ***Bekämpfung aller online und offline stattfindenden Formen***

geschlechtsspezifischer Gewalt***, die Verwirklichung höchster*** Gesundheitsstandards, auch auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit ***und der damit verbundenen Rechte, einschließlich sicherer und legaler Abtreibung, gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit*** und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben, gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten, Karrierechancen und Arbeitsbedingungen, eine hochwertige und inklusive Bildung***, die Geschlechterstereotypen in Frage stellt***, politische Teilhabe und gleichberechtigte Vertretung***, auch in öffentlichen Debatten in den Medien***, institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der Frauenrechte, aktive Bekämpfung von Geschlechterstereotypen***, auch in den Medien***, und Bekämpfung intersektioneller Diskriminierung***, einschließlich der Diskriminierung von Roma-Frauen und -Mädchen***.

Or. en

Änderungsantrag 475
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, Alessandro Zan, José Cepeda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Grundrecht ***und*** ein Ziel der Union und sollte durch das Programm unterstützt werden. Trotz ***vieler Erfolge*** bestehen nach wie vor große Herausforderungen, denen die Union mit ***verstärken*** Anstrengungen begegnen muss. Dazu gehören auch ***Bemühungen um die Ausmerzung*** geschlechtsspezifischer Gewalt, ***um höchste*** Gesundheitsstandards,	(17) Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Grundrecht und ein Ziel der Union. ***Die Förderung und durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung in allen Tätigkeitsbereichen der Union ist daher eine zentrale Aufgabe der Union sowie eine Triebfeder für die soziale Entwicklung*** und sollte durch das Programm unterstützt ***und gefördert***

auch auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, ***um Lohngleichheit*** und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben, gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten, Karrierechancen und Arbeitsbedingungen, eine hochwertige und inklusive Bildung, politische Teilhabe und gleichberechtigte Vertretung, institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der Frauenrechte, aktive Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und ***von*** intersektioneller Diskriminierung.

werden. Trotz ***der erzielten Fortschritte*** bestehen nach wie vor große Herausforderungen, ***darunter anhaltende strukturelle Ungleichheiten, Geschlechterstereotypen, wirtschaftliche Ungleichheiten und koordinierte Gegenreaktionen gegen die Rechte von Frauen und LGBTIQ-Personen***, denen die Union mit ***verstärkten und anhaltenden*** Anstrengungen begegnen muss. ***Der Fahrplan für die Frauenrechte und die Erklärung der Grundsätze für eine geschlechtergerechte Gesellschaft, die im Jahr 2025 angenommen wurden, müssen durch wirksame politische Maßnahmen und angemessene finanzielle Unterstützung konkret umgesetzt werden.*** Dazu gehören auch ***die Bekämpfung aller online und offline stattfindenden Formen*** geschlechtsspezifischer Gewalt, ***die Verwirklichung höchster*** Gesundheitsstandards, auch auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit ***und der damit verbundenen Rechte, einschließlich sicherer und legaler Abtreibung***, ***gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit*** und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben, gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten, Karrierechancen und Arbeitsbedingungen, eine hochwertige und inklusive Bildung, ***die Geschlechterstereotypen in Frage stellt,*** politische Teilhabe und gleichberechtigte Vertretung, ***auch in öffentlichen Debatten in den Medien,*** institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der Frauenrechte, aktive Bekämpfung von Geschlechterstereotypen***, auch in den Medien,*** und ***Bekämpfung*** intersektioneller Diskriminierung***, einschließlich der Diskriminierung von Roma-Frauen und -Mädchen***.

Or. en

Änderungsantrag 476
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Grundrecht und ein Ziel der Union und sollte durch das Programm unterstützt werden. ***Trotz vieler Erfolge bestehen nach wie vor große Herausforderungen, denen die Union mit verstärken Anstrengungen begegnen muss.*** Dazu gehören auch Bemühungen um die ***Ausmerzung geschlechtsspezifischer*** Gewalt***, um höchste Gesundheitsstandards, auch auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, um*** Lohngleichheit ***und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung***, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben***,*** gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten, Karrierechancen und Arbeitsbedingungen***, eine hochwertige und inklusive Bildung, politische Teilhabe und gleichberechtigte Vertretung, institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der Frauenrechte, aktive Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und von intersektioneller Diskriminierung***.	(17) Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Grundrecht und ein Ziel der Union und sollte durch das Programm unterstützt werden***, wobei das Subsidiaritätsprinzip und die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten uneingeschränkt zu achten sind***. Dazu gehören auch Bemühungen um die ***Bekämpfung von*** Gewalt ***gegen Frauen und Kinder, indem insbesondere konkrete Maßnahmen zum Schutz und zur Begleitung der Opfer und zur Unterbringung der Opfer in Schutzeinrichtungen unterstützt werden. Mit dem Programm sollten*** Lohngleichheit, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben ***sowie*** gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten, Karrierechancen und Arbeitsbedingungen ***gefördert werden***.

Or. fr

Änderungsantrag 477
Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Gleichstellung ***der Geschlechter*** ist ein ***Grundrecht und ein Ziel*** der Union und sollte durch das	(17) Die Gleichstellung ***von Frauen und Männern*** ist ein ***Grundsatz*** der Union und sollte durch das Programm ***unter***

Programm unterstützt werden. Trotz vieler ***Erfolge*** bestehen nach wie vor große Herausforderungen, denen ***die Union*** mit ***verstärken*** Anstrengungen ***begegnen*** muss. Dazu gehören auch Bemühungen ***um die Ausmerzung geschlechtsspezifischer*** Gewalt, ***um höchste Gesundheitsstandards, auch auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven*** Gesundheit***, um Lohngleichheit und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung***, Vereinbarkeit von ***Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben***, gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten, Karrierechancen und ***Arbeitsbedingungen, eine hochwertige und inklusive Bildung, politische Teilhabe und gleichberechtigte Vertretung, institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der Frauenrechte, aktive Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und von intersektioneller Diskriminierung***.

uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten unterstützt werden. Trotz vieler ***erreichter Fortschritte*** bestehen nach wie vor große Herausforderungen, denen mit Anstrengungen ***zur Sicherung der vollen Teilhabe aller am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben begegnet werden*** muss. Dazu gehören auch Bemühungen***, alle Formen von*** Gewalt ***zu verhindern und zu bekämpfen***, ***den Schutz der*** Gesundheit ***und der Mutterschaft, gleichen Lohn für gleiche Arbeit, wirtschaftliche Unabhängigkeit***, Vereinbarkeit von ***Familienleben und Berufstätigkeit, die Anerkennung und Wertschätzung von Pflegeaufgaben***, gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten, Karrierechancen und ***Arbeits- und Ausbildungsbedingungen, den Zugang zu einer hochwertigen Ausbildung, die Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben und die Verstärkung der institutionellen Mechanismen zur Sicherstellung der Rechte von Frauen zu fördern. Derartige Maßnahmen sollten unter Achtung der Würde der Person, der Bildungsfreiheit der Familien und des Subsidiaritätsprinzips durchgeführt werden***.

Or. it

Änderungsantrag 478
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Gleichstellung ***der Geschlechter*** ist ein Grundrecht und ein Ziel der Union und sollte durch das Programm unterstützt werden. Trotz vieler Erfolge bestehen nach wie vor große Herausforderungen, denen die Union mit	(17) Die Gleichstellung ***zwischen Männern und Frauen*** ist ein Grundrecht und ein Ziel der Union und sollte durch das Programm unterstützt werden. Trotz vieler Erfolge bestehen nach wie vor große Herausforderungen, denen die Union mit

verstärkten Anstrengungen begegnen muss. Dazu gehören auch Bemühungen um die Ausmerzung ***geschlechtsspezifischer*** Gewalt***, um höchste Gesundheitsstandards, auch auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit***, ***um*** Lohngleichheit ***und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben, gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten, Karrierechancen und Arbeitsbedingungen, eine*** hochwertige ***und inklusive*** Bildung, ***politische Teilhabe und gleichberechtigte Vertretung, institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der Frauenrechte, aktive Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und von intersektioneller Diskriminierung***.

verstärkten Anstrengungen begegnen muss. Dazu gehören auch Bemühungen um die Ausmerzung ***von*** Gewalt ***gegen Frauen und Mädchen***, Lohngleichheit ***für die gleiche Arbeit oder Arbeit von gleichem Wert, Gleichberechtigung im Bereich Beschäftigung,*** hochwertige Bildung, ***gleicher Zugang zum öffentlichen Leben und die wirksame Anwendung des Prinzips der Gleichheit zwischen Frauen und Männern***.

Or. sk

Begründung

Zásada rovnosti žien a mužov patrí medzi základné hodnoty a ciele Európskej únie. Program by sa mal sústrediť na podporu právnej a faktickej rovnosti, odstraňovanie násilia a diskriminácie a zabezpečenie rovnakých príležitostí. Niektoré ďalšie oblasti uvedené v pôvodnom znení, najmä otázky sexuálneho a reprodukčného zdravia, rodových stereotypov, prierezovej diskriminácie alebo spôsobov zabezpečovania politického zastúpenia, patria primárne do kompetencie členských štátov a sú predmetom rozdielnych vnútroštátnych prístupov. Navrhované znenie zachováva cieľ podpory rovnosti žien a mužov, pričom sa opiera o všeobecne uznávané princípy práva Únie.

Änderungsantrag 479
András László, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Gleichstellung ***der Geschlechter*** ist ein Grundrecht und ein Ziel der Union und sollte durch das Programm unterstützt werden. Trotz vieler Erfolge bestehen nach wie vor große	(17) Die Gleichstellung ***von Männern und Frauen*** ist ein Grundrecht und ein Ziel der Union und sollte durch das Programm unterstützt werden. Trotz vieler Erfolge bestehen nach wie vor große

Herausforderungen, denen die Union mit ***verstärken*** Anstrengungen begegnen muss. Dazu gehören auch Bemühungen um die ***Ausmerzung*** geschlechtsspezifischer Gewalt, ***um höchste*** Gesundheitsstandards, ***auch auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, um*** Lohngleichheit ***und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung,*** Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben, ***gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten, Karrierechancen und*** Arbeitsbedingungen, eine hochwertige und inklusive Bildung, politische Teilhabe ***und gleichberechtigte Vertretung***, institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der Frauenrechte, aktive Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und von ***intersektioneller*** Diskriminierung.

Herausforderungen, denen die Union mit ***verstärkten*** Anstrengungen begegnen muss. Dazu gehören auch Bemühungen um die ***Eindämmung*** geschlechtsspezifischer Gewalt, ***die Verbesserung von*** Gesundheitsstandards, Lohngleichheit, ***die Förderung der*** Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben, ***hohe Beschäftigungsquoten***, ***bessere*** Arbeitsbedingungen, eine hochwertige und inklusive Bildung, politische Teilhabe, institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der Frauenrechte, aktive Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und von Diskriminierung.

Or. en

Änderungsantrag 480
Ivaylo Valchev, Lara Magoni, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Gleichstellung ***der Geschlechter*** ist ein Grundrecht und ein Ziel der Union und sollte durch das Programm unterstützt werden. Trotz vieler Erfolge bestehen nach wie vor große Herausforderungen, denen die Union mit ***verstärken*** Anstrengungen begegnen muss. Dazu gehören auch Bemühungen um die Ausmerzung geschlechtsspezifischer Gewalt***, um höchste Gesundheitsstandards, auch auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit***, um Lohngleichheit und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben ***und Betreuungsaufgaben***, gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten,	(17) Die Gleichstellung ***von Männern und Frauen*** ist ein Grundrecht und ein Ziel der Union und sollte durch das Programm unterstützt werden. Trotz vieler Erfolge bestehen nach wie vor große Herausforderungen, denen die Union mit ***verstärkten*** Anstrengungen begegnen muss. Dazu gehören auch Bemühungen um die Ausmerzung geschlechtsspezifischer Gewalt, um Lohngleichheit und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben, gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten, Karrierechancen und Arbeitsbedingungen, eine hochwertige und inklusive Bildung, politische Teilhabe und gleichberechtigte

Karrierechancen und Arbeitsbedingungen, eine hochwertige und inklusive Bildung, politische Teilhabe und gleichberechtigte Vertretung, institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der ***Frauenrechte,*** aktive Bekämpfung von Geschlechterstereotypen ***und von intersektioneller Diskriminierung***.	Vertretung, institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der ***Rechte von Frauen und Männern und die*** aktive Bekämpfung von Geschlechterstereotypen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird der Erwägungsgrund an den Wortlaut des Vertrags („Gleichstellung von Frauen und Männern“, Artikel 8 AEUV) angepasst; ferner werden Verweise auf die „sexuelle und reproduktive Gesundheit“ gestrichen, da diese außerhalb der Zuständigkeiten liegen, die durch die Vertragsgrundlagen festgelegt sind, auf die sich dieses Programm stützt (der Union werden im Rahmen von Artikel 167 und Artikel 168 Absatz 5 AEUV keine Zuständigkeiten im Bereich Abtreibungen oder reproduktive Gesundheit eingeräumt). „Intersektionelle Diskriminierung“ wird als eigenständiger Begriff gestrichen, da es hierfür keine präzise rechtliche Definition im Unionsrecht gibt.

Änderungsantrag 481
Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Grundrecht und ein Ziel der Union und sollte durch das Programm unterstützt werden. Trotz vieler Erfolge bestehen nach wie vor große Herausforderungen, denen die Union mit ***verstärken*** Anstrengungen begegnen muss. Dazu gehören auch Bemühungen um die Ausmerzung geschlechtsspezifischer Gewalt, um höchste Gesundheitsstandards, auch auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, um Lohngleichheit und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben, gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten,	(17) Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Grundrecht und ein Ziel der Union und sollte durch das Programm unterstützt werden. Trotz vieler Erfolge bestehen nach wie vor große Herausforderungen, denen die Union mit ***verstärkten*** Anstrengungen begegnen muss. Dazu gehören auch Bemühungen um die Ausmerzung geschlechtsspezifischer Gewalt, um höchste Gesundheitsstandards, auch auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, um Lohngleichheit und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben, gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten,

Karrierechancen und Arbeitsbedingungen, eine hochwertige und inklusive Bildung, politische Teilhabe und gleichberechtigte Vertretung***,*** institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der Frauenrechte***, aktive Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und von intersektioneller Diskriminierung***.	Karrierechancen und Arbeitsbedingungen, eine hochwertige und inklusive Bildung, politische Teilhabe und gleichberechtigte Vertretung ***und*** institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der Frauenrechte.

Or. en

Änderungsantrag 482
Milan Uhrík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Grundrecht und ein Ziel der Union und sollte durch das Programm unterstützt werden. Trotz vieler Erfolge bestehen nach wie vor große Herausforderungen, denen die Union mit ***verstärken*** Anstrengungen begegnen muss. Dazu gehören auch Bemühungen um die Ausmerzung geschlechtsspezifischer Gewalt, um höchste Gesundheitsstandards, auch auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, um Lohngleichheit und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben, gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten, Karrierechancen und Arbeitsbedingungen, eine hochwertige und inklusive Bildung, ***politische Teilhabe und*** gleichberechtigte Vertretung***,*** institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der Frauenrechte***, aktive Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und von intersektioneller Diskriminierung***.	(17) Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Grundrecht und ein Ziel der Union und sollte durch das Programm unterstützt werden. Trotz vieler Erfolge bestehen nach wie vor große Herausforderungen, denen die Union mit ***verstärkten*** Anstrengungen begegnen muss. Dazu gehören auch Bemühungen um die Ausmerzung geschlechtsspezifischer Gewalt, um höchste Gesundheitsstandards, auch auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, um Lohngleichheit und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben, gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten, Karrierechancen und Arbeitsbedingungen, eine hochwertige und inklusive Bildung, gleichberechtigte Vertretung ***und*** institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der Frauenrechte, ***wobei kein Versuch unternommen wird, eine andere politische, religiöse oder geschlechtsspezifische Haltung zu vermitteln oder aufzuerlegen.***

Or. en

Änderungsantrag 483
Zsuzsanna Borvendég

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Grundrecht und ein Ziel der Union und sollte durch das Programm unterstützt werden. Trotz vieler Erfolge bestehen nach wie vor große Herausforderungen, denen die Union mit verstärken Anstrengungen begegnen muss. Dazu gehören auch Bemühungen um die Ausmerzung ***geschlechtsspezifischer*** Gewalt, ***um höchste Gesundheitsstandards, auch auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit,*** um Lohngleichheit ***und*** Stärkung der wirtschaftlichen Stellung, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben, gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten, Karrierechancen und Arbeitsbedingungen, ***eine hochwertige und inklusive*** Bildung***, politische Teilhabe und gleichberechtigte Vertretung, institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der Frauenrechte, aktive Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und von intersektioneller Diskriminierung***.	(17) Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Grundrecht und ein Ziel der Union und sollte durch das Programm unterstützt werden. Trotz vieler Erfolge bestehen nach wie vor große Herausforderungen, denen die Union mit verstärken Anstrengungen begegnen muss. Dazu gehören auch Bemühungen um die Ausmerzung ***von*** Gewalt, um Lohngleichheit***, die*** Stärkung der wirtschaftlichen Stellung, ***die***Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben, gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten, Karrierechancen und Arbeitsbedingungen, ***wobei die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in den Bereichen Gesundheit***, Bildung***, Familienrecht sowie moralische oder ethische Fragen zu achten sind***. ***Im Rahmen des Programms sollte zudem der gesellschaftlichen Wert der Ehe, des Familienlebens, der Mutterschaft, der Vaterschaft, der elterlichen Sorge, der Solidarität zwischen den Generationen und der demografischen Resilienz anerkannt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 484
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Grundrecht und ein Ziel der Union und sollte durch das Programm unterstützt werden. Trotz vieler Erfolge bestehen nach wie vor große Herausforderungen, denen die Union mit verstärken Anstrengungen begegnen muss. Dazu gehören auch Bemühungen um die Ausmerzung geschlechtsspezifischer Gewalt, um höchste Gesundheitsstandards, auch auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, um Lohngleichheit und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben, gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten, Karrierechancen und Arbeitsbedingungen, eine hochwertige und inklusive Bildung, politische Teilhabe und gleichberechtigte Vertretung, institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der Frauenrechte, aktive Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und von ***intersektioneller*** Diskriminierung.	(17) Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Grundrecht und ein Ziel der Union und sollte durch das Programm unterstützt werden. Trotz vieler Erfolge bestehen nach wie vor große Herausforderungen, denen die Union mit verstärken Anstrengungen begegnen muss. Dazu gehören auch Bemühungen um die Ausmerzung geschlechtsspezifischer Gewalt, um höchste Gesundheitsstandards, auch auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, um Lohngleichheit und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben, gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten, Karrierechancen und Arbeitsbedingungen, eine hochwertige und inklusive Bildung, politische Teilhabe und gleichberechtigte Vertretung, institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der Frauenrechte, aktive Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und von Diskriminierung.

Or. en

Änderungsantrag 485
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) ***Geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche und andere gefährdete Gruppen wie LGBTIQ-Personen und Menschen mit Behinderungen stellen eine schwere Verletzung der Grundrechte dar und treten weiterhin überall in der Union in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen auf. Gewalt gegen Frauen und Personen, die***	(18) ***Es ist von entscheidender Bedeutung, dass jegliche Formen*** von Gewalt ***auf Unionsebene verhindert werden***. ***Um dieses von den Mitgliedstaaten geförderte Ziel auch auf Unionsebene zu fördern, muss die durch*** das Programm ***gewährte Unterstützung von einem Null-Toleranz-Ansatz gegenüber jeglichen Formen*** von Gewalt ***oder der Anstiftung*** von Gewalt ***abhängig***

anderen gefährdeten Gruppen angehören, stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und ist ein Frontalangriff auf die Gleichstellung. Deshalb ist die Verhütung und Bekämpfung solcher Gewalt eine gesellschaftliche Pflichtaufgabe und trägt zur Beseitigung dieser Art von Diskriminierung sowie zur Bewältigung der Auswirkungen von Gewalt, auch auf die Gesundheit, bei. Gleichzeitig wird die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft auch dazu beitragen, die Ursachen von Gewalt ***gegen schutzbedürftige Gruppen zu bekämpfen, da beide untrennbar miteinander verbunden sind***. ***Daher sollte*** das Programm ***die langjährigen Bemühungen der Union zur Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung von Gewalt auf allen Ebenen sowie zum Schutz und zur Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer und Überlebenden*** von Gewalt ***fortsetzen, und zwar aufbauend auf den fünf aufeinanderfolgenden Generationen des Daphne-Programms und des Aktionsbereichs Daphne[9]. Das Programm sollte die Verwirklichung der Ziele des am 11. Mai 2011 in Istanbul geschlossenen Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie die Umsetzung der Empfehlung der Kommission zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls[10], die dem Schutz der Kinder vor jeglicher Form*** von Gewalt ***dienen, unterstützen*** und dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch schützt, eingegangen ist.

sein und dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch schützt, eingegangen ist.

---

[9] Drei aufeinanderfolgende Generationen

des Daphne-Programms (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1, ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1, ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19) sowie die Ergebnisse des Aktionsbereichs Daphne des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62) und des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

[10] C(2024) 2680 final (ABl. L, 2024/1238, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2024/1238/oj).

Or. fi

Änderungsantrag 486
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Mathilde Androuët, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) ***Geschlechtsspezifische Gewalt und*** Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche und ***andere gefährdete Gruppen wie LGBTIQ-Personen und*** Menschen mit Behinderungen stellen eine schwere Verletzung der Grundrechte dar ***und treten weiterhin überall in der Union in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen auf***. ***Gewalt gegen Frauen und Personen, die anderen gefährdeten Gruppen angehören, stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und ist ein Frontalangriff auf die Gleichstellung. Deshalb ist die Verhütung und Bekämpfung solcher Gewalt eine gesellschaftliche Pflichtaufgabe und trägt zur Beseitigung dieser Art von Diskriminierung sowie zur Bewältigung der Auswirkungen von Gewalt, auch auf***	(18) Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen stellen eine schwere Verletzung der Grundrechte dar. Das Programm ***könnte – unter uneingeschränkter Achtung des Subsidiaritätsprinzips und der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten – Maßnahmen*** zur Verhütung ***dieser*** Gewalt ***unterstützen***, und zwar aufbauend auf den fünf aufeinanderfolgenden Generationen des Daphne-Programms und des Aktionsbereichs Daphne[9]. Das Programm sollte die Verwirklichung der Ziele der Empfehlung der Kommission zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls[10], die dem Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt dienen,

die Gesundheit, bei. Gleichzeitig wird die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft auch dazu beitragen, die Ursachen von Gewalt gegen schutzbedürftige Gruppen zu bekämpfen, da beide untrennbar miteinander verbunden sind. Daher sollte das Programm ***die langjährigen Bemühungen der Union*** zur Verhütung, ***Bewältigung und Bekämpfung von*** Gewalt ***auf allen Ebenen sowie zum Schutz und zur Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer und Überlebenden von Gewalt fortsetzen***, und zwar aufbauend auf den fünf aufeinanderfolgenden Generationen des Daphne-Programms und des Aktionsbereichs Daphne[9]. Das Programm sollte die Verwirklichung der Ziele ***des am 11. Mai 2011 in Istanbul geschlossenen Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie die Umsetzung*** der Empfehlung der Kommission zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls[10], die dem Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt dienen, unterstützen und dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch schützt, eingegangen ist.

unterstützen und dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch schützt, eingegangen ist.

---

[9] Drei aufeinanderfolgende Generationen des Daphne-Programms (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1, ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1, ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19) sowie die Ergebnisse des Aktionsbereichs Daphne des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62) und des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“

[9] Drei aufeinanderfolgende Generationen des Daphne-Programms (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1, ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1, ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19) sowie die Ergebnisse des Aktionsbereichs Daphne des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62) und des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“

(CERV) (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

[10] C(2024) 2680 final (ABl. L, 2024/1238, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2024/1238/oj).

(CERV) (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

[10] C(2024) 2680 final (ABl. L, 2024/1238, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2024/1238/oj).

Or. fr

Änderungsantrag 487
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, Alessandro Zan, José Cepeda, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) ***Geschlechtsspezifische*** Gewalt und Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche und andere gefährdete Gruppen wie LGBTIQ-Personen und Menschen mit Behinderungen stellen eine schwere Verletzung der Grundrechte dar und treten weiterhin überall in der Union in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen auf. Gewalt gegen Frauen und Personen, die anderen gefährdeten Gruppen angehören, stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und ist ein Frontalangriff auf die Gleichstellung. Deshalb ist die Verhütung und Bekämpfung solcher Gewalt eine gesellschaftliche Pflichtaufgabe und trägt zur Beseitigung dieser Art von Diskriminierung sowie zur Bewältigung der Auswirkungen von Gewalt, auch auf die Gesundheit, bei. Gleichzeitig wird die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft auch dazu beitragen, die Ursachen von Gewalt gegen schutzbedürftige Gruppen zu bekämpfen, da beide untrennbar miteinander verbunden sind. Daher sollte das Programm die langjährigen Bemühungen der Union zur Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung von Gewalt	(18) ***Alle Formen geschlechtsspezifischer*** Gewalt und Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche und andere gefährdete Gruppen wie LGBTIQ-Personen und Menschen mit Behinderungen **–** ***unabhängig davon, ob sie online oder offline stattfinden*** **–** stellen eine schwere Verletzung der Grundrechte dar und treten weiterhin überall in der Union in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen auf. Gewalt gegen Frauen und Personen, die anderen gefährdeten Gruppen angehören, stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und ist ein Frontalangriff auf die Gleichstellung. Deshalb ist die Verhütung und Bekämpfung solcher Gewalt eine gesellschaftliche Pflichtaufgabe und trägt zur Beseitigung dieser Art von Diskriminierung sowie zur Bewältigung der Auswirkungen von Gewalt, auch auf die Gesundheit, bei. Gleichzeitig wird die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft auch dazu beitragen, die Ursachen von Gewalt gegen schutzbedürftige Gruppen zu bekämpfen, da beide untrennbar miteinander verbunden sind***, während gleichzeitig eine hochwertige Bildung***

auf allen Ebenen sowie zum Schutz und zur Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer und Überlebenden von Gewalt fortsetzen, und zwar aufbauend auf den fünf aufeinanderfolgenden Generationen des Daphne-Programms und des Aktionsbereichs Daphne[9]. Das Programm sollte die Verwirklichung der Ziele des am 11. Mai 2011 in Istanbul geschlossenen Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie die Umsetzung der Empfehlung der Kommission zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls[10] ***, die dem Schutz der Kinder vor jeglicher Form von*** Gewalt ***dienen,*** unterstützen und dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch schützt, eingegangen ist.

gefördert wird, um den Falschinformationen entgegenzuwirken, die Diskriminierung schüren. Die Verhütung und Bekämpfung solcher Gewalt erfordert eine kontinuierliche Unterstützung von Frauenrechtsorganisationen und von spezialisierten Unterstützungsdiensten für Frauen, die in allen Mitgliedstaaten an vorderster Front tätig sind und über das erforderliche Fachwissen verfügen, um die Ursachen und Erscheinungsformen geschlechtsspezifischer Gewalt zu bekämpfen. Daher sollte das Programm die langjährigen Bemühungen der Union zur Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung von Gewalt auf allen Ebenen sowie zum Schutz und zur Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer und Überlebenden von Gewalt fortsetzen, und zwar aufbauend auf den fünf aufeinanderfolgenden Generationen des Daphne-Programms und des Aktionsbereichs Daphne[9] ***sowie auf einschlägigen Rechtsakten wie der Opferschutzrichtlinie***. Das Programm sollte die Verwirklichung der Ziele des am 11. Mai 2011 in Istanbul geschlossenen Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie die Umsetzung der Empfehlung der Kommission zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls[10] ***und der Richtlinie (EU) 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher*** Gewalt unterstützen und dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch schützt, eingegangen ist. ***Außerdem sollte mithilfe des Programms die Beteiligung der EU-Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft an der Gestaltung der internationalen***

Menschenrechtsagenda gefördert werden, insbesondere über die Vertragsorgane und Übereinkommen der Vereinten Nationen und des Europarats sowie im Rahmen der Ausarbeitung eines international rechtsverbindlichen Instruments zu den Menschenrechten älterer Menschen.

[9] Drei aufeinanderfolgende Generationen des Daphne-Programms (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1; ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1; ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19) sowie die Ergebnisse des Aktionsbereichs Daphne des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62) und des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

[10] C(2024) 2680 final (ABl. L, 2024/1238, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2024/1238/oj) .

[9] Drei aufeinanderfolgende Generationen des Daphne-Programms (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1; ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1; ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19) sowie die Ergebnisse des Aktionsbereichs Daphne des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62) und des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

[10] C(2024) 2680 final (ABl. L, 2024/1238, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2024/1238/oj) .

Or. en

Änderungsantrag 488
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche und andere gefährdete Gruppen wie LGBTIQ-Personen ***und*** Menschen mit Behinderungen stellen eine schwere Verletzung der Grundrechte dar und treten weiterhin überall in der Union in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen auf. Gewalt gegen Frauen und Personen, die anderen gefährdeten Gruppen angehören, ***stellt eine***	(18) Geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche und andere gefährdete Gruppen wie LGBTIQ-Personen***,*** Menschen mit Behinderungen***, rassifizierte Menschen, Migranten, Personen ohne gültige Ausweispapiere, Flüchtlinge und Asylsuchende sowie Personen aus benachteiligten Verhältnissen*** stellen eine schwere Verletzung der Grundrechte dar und treten weiterhin überall in der Union in

Verletzung der Menschenrechte ***dar*** und ist ein Frontalangriff auf die Gleichstellung. Deshalb ist die Verhütung und Bekämpfung solcher Gewalt eine gesellschaftliche Pflichtaufgabe und trägt zur Beseitigung dieser Art von Diskriminierung sowie zur Bewältigung der Auswirkungen von Gewalt, auch auf die Gesundheit, bei. Gleichzeitig wird die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft auch dazu beitragen, die Ursachen von Gewalt gegen ***schutzbedürftige*** Gruppen zu bekämpfen, da beide untrennbar miteinander verbunden sind. Daher sollte das Programm die langjährigen Bemühungen der Union zur Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung von Gewalt auf allen Ebenen sowie zum Schutz und zur Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer und Überlebenden von Gewalt fortsetzen, und zwar aufbauend auf den fünf aufeinanderfolgenden Generationen des Daphne-Programms und des Aktionsbereichs Daphne***[9]***. Das Programm sollte die Verwirklichung der Ziele des am 11. Mai 2011 in Istanbul geschlossenen Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ***sowie die Umsetzung*** der Empfehlung ***der Kommission*** zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls***[10]***, die dem Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt dienen, unterstützen ***und*** dazu beitragen, dass die Union ***in die Lage versetzt wird,*** ihren Verpflichtungen ***nachzukommen***, die sie als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch schützt, eingegangen ist.

allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen auf. ***Die Verhütung und Bekämpfung solcher Formen von Gewalt erfordert eine nachhaltige, strukturelle, langfristige und mit angemessenen Mitteln ausgestattete finanzielle Unterstützung für Frauenrechtsorganisationen und spezialisierte Frauendienste, die in allen Mitgliedstaaten an vorderster Front tätig sind und über das Fachwissen verfügen, das erforderlich ist, um die Ursachen und Erscheinungsformen geschlechtsspezifischer Gewalt zu bekämpfen.*** Gewalt gegen Frauen***, Kinder*** und Personen, die anderen gefährdeten Gruppen angehören, ***zählt zu den am weitesten verbreiteten Verletzungen*** der Menschenrechte und ist ein Frontalangriff auf die Gleichstellung. Deshalb ist die Verhütung und Bekämpfung solcher Gewalt eine gesellschaftliche Pflichtaufgabe und trägt zur Beseitigung dieser Art von Diskriminierung sowie zur Bewältigung der Auswirkungen von Gewalt, auch auf die Gesundheit, bei. Gleichzeitig wird die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft auch dazu beitragen, die Ursachen von Gewalt gegen Gruppen ***in prekären Situationen*** zu bekämpfen, da beide untrennbar miteinander verbunden sind. Daher sollte das Programm die langjährigen Bemühungen der Union zur Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung von Gewalt auf allen Ebenen sowie zum Schutz und zur Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer und Überlebenden von Gewalt fortsetzen und ***verstärken***, und zwar aufbauend auf den fünf aufeinanderfolgenden Generationen des Daphne-Programms und des Aktionsbereichs Daphne. Das Programm sollte die Verwirklichung der Ziele ***und die Umsetzung*** des am 11. Mai 2011 in Istanbul geschlossenen Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen***, der Richtlinie (EU) 2024/1385 des***

Europäischen Parlaments und des Rates, der Strategien der Kommission zur Förderung der Gleichstellung und zur Bekämpfung von Rassismus, der Empfehlung zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls, die dem Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt dienen, sowie ***anderer einschlägiger Rechtsvorschriften, Strategien und Empfehlungen der Union*** unterstützen***. Das Programm sollte auch*** dazu beitragen, dass die Union ihren Verpflichtungen ***nachkommt***, die sie als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch schützt, eingegangen ist.

---

[9] Drei aufeinanderfolgende Generationen des Daphne-Programms (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1; ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1; ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19) sowie die Ergebnisse des Aktionsbereichs Daphne des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62) und des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

[10] C(2024) 2680 final (ABl. L, 2024/1238, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2024/1238/oj).

Or. en

Änderungsantrag 489
Ivaylo Valchev, Lara Magoni, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) ***Geschlechtsspezifische Gewalt und*** Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche und andere ***gefährdete*** Gruppen ***wie LGBTIQ-Personen und Menschen mit Behinderungen stellen*** eine schwere Verletzung der Grundrechte dar und ***treten*** weiterhin überall in der Union in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen auf. Gewalt ***gegen Frauen und Personen, die anderen gefährdeten Gruppen angehören,*** stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und ist ein Frontalangriff auf die Gleichstellung. Deshalb ist die Verhütung und Bekämpfung solcher Gewalt eine gesellschaftliche Pflichtaufgabe ***und trägt zur Beseitigung dieser Art von Diskriminierung sowie zur Bewältigung der Auswirkungen von Gewalt, auch auf die Gesundheit, bei***. Gleichzeitig wird die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft auch dazu beitragen, die Ursachen von Gewalt gegen schutzbedürftige Gruppen zu bekämpfen***, da beide untrennbar miteinander verbunden sind***. Daher sollte das Programm die langjährigen Bemühungen der Union zur Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung von Gewalt auf allen Ebenen sowie zum Schutz und zur Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer und Überlebenden von Gewalt fortsetzen, und zwar aufbauend auf den fünf aufeinanderfolgenden Generationen des Daphne-Programms und des Aktionsbereichs Daphne[9]. Das Programm sollte ***die Verwirklichung der Ziele des am 11. Mai 2011 in Istanbul geschlossenen Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von*** Gewalt ***gegen Frauen sowie die Umsetzung der Empfehlung der Kommission zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls, die dem Schutz der Kinder***	(18) Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche und andere ***schutzbedürftige*** Gruppen ***stellt*** eine schwere Verletzung der Grundrechte dar und ***tritt*** weiterhin überall in der Union in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen auf. ***Diese*** Gewalt stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und ist ein Frontalangriff auf die Gleichstellung. Deshalb ist die Verhütung und Bekämpfung solcher Gewalt eine gesellschaftliche Pflichtaufgabe. Gleichzeitig wird die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft auch dazu beitragen, die Ursachen von Gewalt gegen schutzbedürftige Gruppen zu bekämpfen. Daher sollte das Programm die langjährigen Bemühungen der Union zur Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung von Gewalt auf allen Ebenen sowie zum Schutz und zur Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer und Überlebenden von Gewalt fortsetzen, und zwar aufbauend auf den fünf aufeinanderfolgenden Generationen des Daphne-Programms und des Aktionsbereichs Daphne[9]. Das Programm sollte ***außerdem konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung von Verletzungen der Grundrechte von Kindern und von*** Gewalt ***umfassen, die durch neue Technologien begünstigt werden, einschließlich des Missbrauchs künstlicher Intelligenz, um Straftaten an Kindern zu verüben. Vor diesem Hintergrund sollten interdisziplinäre Fortbildungen für Strafverfolgungsbeamte, Staatsanwälte und Richter in diesem Bereich gefördert werden***.

vor jeglicher Form von Gewalt dienen, unterstützen und dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch schützt, eingegangen ist.

---

[9] Drei aufeinanderfolgende Generationen des Daphne-Programms (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1; ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1; ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19) sowie die Ergebnisse des Aktionsbereichs Daphne des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62) und des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

[10] C(2024) 2680 final (ABl. L, 2024/1238, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2024/1238/oj).

---

[9] Drei aufeinanderfolgende Generationen des Daphne-Programms (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1; ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1; ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19) sowie die Ergebnisse des Aktionsbereichs Daphne des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62) und des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird die konkrete Nennung identitätsbasierter Kategorien (LGBTIQ+) gestrichen und durch den weiter gefassten und rechtlich verankerten Begriff „schutzbedürftige Gruppen“ ersetzt, der an sich bereits inklusiv ist. Zudem wird Folgendes hinzugefügt: Straftaten gegen Kinder, die durch KI und digitale Technologien begünstigt werden – ein Bereich, der zunehmend Anlass zur Sorge gibt und voll und ganz mit den erklärten Zielen des Programms im Einklang steht.

Änderungsantrag 490
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(18) Geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche ***und andere gefährdete Gruppen wie LGBTIQ-Personen und*** Menschen mit Behinderungen ***stellen*** eine schwere Verletzung der Grundrechte dar und treten weiterhin überall in der Union in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen auf. Gewalt ***gegen Frauen und Personen, die anderen gefährdeten Gruppen angehören,*** stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und ***ist ein Frontalangriff auf die Gleichstellung***. Deshalb ist die Verhütung und Bekämpfung solcher Gewalt eine gesellschaftliche Pflichtaufgabe und trägt ***zur Beseitigung dieser Art von Diskriminierung sowie*** zur Bewältigung der Auswirkungen von Gewalt, auch auf die Gesundheit, bei***. Gleichzeitig wird die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft auch dazu beitragen, die Ursachen von Gewalt gegen schutzbedürftige Gruppen zu bekämpfen, da beide untrennbar miteinander verbunden sind***. Daher sollte das Programm die langjährigen Bemühungen der Union zur Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung von Gewalt auf allen Ebenen sowie zum Schutz und zur Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer und Überlebenden von Gewalt fortsetzen, und zwar aufbauend auf den fünf aufeinanderfolgenden Generationen des Daphne-Programms und des Aktionsbereichs Daphne[9]. Das Programm sollte ***die Verwirklichung der Ziele des am 11. Mai 2011 in Istanbul geschlossenen Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie*** die Umsetzung der Empfehlung der Kommission zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls[10], die dem Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt dienen, unterstützen und dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen

(18) Geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche***,*** Menschen mit Behinderungen ***und andere gefährdete Personen stellen*** eine schwere Verletzung der Grundrechte dar und treten weiterhin überall in der Union in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen auf. ***Eine solche*** Gewalt stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und ***erfordert wirksame Maßnahmen zur Vorbeugung und zum Schutz***. Deshalb ist die Verhütung und Bekämpfung solcher Gewalt eine gesellschaftliche Pflichtaufgabe und trägt ***zum Schutz der Opfer und*** zur Bewältigung der Auswirkungen von Gewalt, auch auf die Gesundheit, bei. Daher sollte das Programm die langjährigen Bemühungen der Union zur Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung von Gewalt auf allen Ebenen sowie zum Schutz und zur Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer und Überlebenden von Gewalt fortsetzen, und zwar aufbauend auf den fünf aufeinanderfolgenden Generationen des Daphne-Programms und des Aktionsbereichs Daphne[9]. Das Programm sollte die Umsetzung der Empfehlung der Kommission zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls[10], die dem Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt dienen, unterstützen und dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch schützt, eingegangen ist.

nachzukommen, die sie als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch schützt, eingegangen ist.

[9] Drei aufeinanderfolgende Generationen des Daphne-Programms (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1, ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1, ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19) sowie die Ergebnisse des Aktionsbereichs Daphne des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62) und des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

[10] C(2024) 2680 final (ABl. L, 2024/1238, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2024/1238/oj) .

[9] Drei aufeinanderfolgende Generationen des Daphne-Programms (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1, ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1, ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19) sowie die Ergebnisse des Aktionsbereichs Daphne des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62) und des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

[10] C(2024) 2680 final (ABl. L, 2024/1238, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2024/1238/oj) .

Or. sk

Begründung

Das AgoraEU-Programm sollte auf die Unterstützung des Schutzes von Opfern von Gewalt und der Verhütung von Gewalt auf der Grundlage rechtlicher Verpflichtungen und politischer Maßnahmen der Union ausgerichtet sein. Die Ziele des Schutzes von Frauen, Kindern und anderen schutzbedürftigen Personen können im Rahmen des geltenden Unionsrechts und einschlägiger sektorbezogene politischer Maßnahmen verfolgt werden, ohne ausdrücklich auf ein spezifisches internationales Übereinkommen Bezug zu nehmen. Mit der vorgeschlagenen Änderung werden weder der Umfang des Opferschutzes noch die Ziele des Programms geändert.

Änderungsantrag 491
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Geschlechtsspezifische Gewalt und	(18) Geschlechtsspezifische Gewalt und

Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche und andere gefährdete Gruppen wie LGBTIQ-Personen und Menschen mit Behinderungen stellen eine schwere Verletzung der Grundrechte dar und treten weiterhin überall in der Union in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen auf. Gewalt gegen Frauen und Personen, die anderen gefährdeten Gruppen angehören, stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und ist ein Frontalangriff auf die Gleichstellung. Deshalb ist die Verhütung und Bekämpfung ***solcher*** Gewalt eine gesellschaftliche Pflichtaufgabe und trägt zur Beseitigung ***dieser Art*** von Diskriminierung sowie zur Bewältigung der Auswirkungen von Gewalt, auch auf die Gesundheit, bei. Gleichzeitig wird die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft auch dazu beitragen, die Ursachen von Gewalt gegen schutzbedürftige Gruppen zu bekämpfen, da beide untrennbar miteinander verbunden sind. Daher sollte das Programm die langjährigen Bemühungen der Union zur Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung von Gewalt auf allen Ebenen sowie zum Schutz und zur Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer und Überlebenden von Gewalt fortsetzen, und zwar aufbauend auf den fünf aufeinanderfolgenden Generationen des Daphne-Programms und des Aktionsbereichs Daphne[9]. Das Programm sollte die Verwirklichung der Ziele des am 11. Mai 2011 in Istanbul geschlossenen Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie die Umsetzung der Empfehlung der Kommission zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls[10], die dem Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt dienen, unterstützen und dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei

Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche und andere gefährdete Gruppen wie LGBTIQ-Personen und Menschen mit Behinderungen stellen eine schwere Verletzung der Grundrechte dar und treten weiterhin überall in der Union in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen auf. Gewalt gegen Frauen und Personen, die anderen gefährdeten Gruppen angehören, stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und ist ein Frontalangriff auf die Gleichstellung. Deshalb ist die Verhütung und Bekämpfung ***aller Formen von*** Gewalt***, einschließlich häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, Menschenhandel, Stalking und schädlicher traditioneller Praktiken wie der Verstümmelung weiblicher Genitalien sowie neuer Formen von Gewalt wie Mobbing und Belästigung im Internet,*** eine gesellschaftliche Pflichtaufgabe und trägt zur Beseitigung ***dieser Art*** von Diskriminierung sowie zur Bewältigung der Auswirkungen von Gewalt, auch auf die Gesundheit, bei. Gleichzeitig wird die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft auch dazu beitragen, die Ursachen von Gewalt gegen schutzbedürftige Gruppen zu bekämpfen, da beide untrennbar miteinander verbunden sind. Daher sollte das Programm die langjährigen Bemühungen der Union zur Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung von Gewalt auf allen Ebenen sowie zum Schutz und zur Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer und Überlebenden von Gewalt fortsetzen, und zwar aufbauend auf den fünf aufeinanderfolgenden Generationen des Daphne-Programms und des Aktionsbereichs Daphne[9]. Das Programm sollte die Verwirklichung der Ziele des am 11. Mai 2011 in Istanbul geschlossenen Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie die Umsetzung der Empfehlung der Kommission zur Entwicklung und

des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch schützt, eingegangen ist.

Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls[10], die dem Schutz der Kinder vor jeglicher Form von ***online und offline stattfindender*** Gewalt dienen, unterstützen und dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch schützt, eingegangen ist.

---

[9] Drei aufeinanderfolgende Generationen des Daphne-Programms (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1; ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1; ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19) sowie die Ergebnisse des Aktionsbereichs Daphne des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62) und des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

[10] C(2024) 2680 final (ABl. L, 2024/1238, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2024/1238/oj) .

[9] Drei aufeinanderfolgende Generationen des Daphne-Programms (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1; ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1; ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19) sowie die Ergebnisse des Aktionsbereichs Daphne des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62) und des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

[10] C(2024) 2680 final (ABl. L, 2024/1238, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2024/1238/oj) .

Or. en

Änderungsantrag 492
Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche und andere gefährdete Gruppen wie ***LGBTIQ-Personen*** und Menschen mit Behinderungen stellen eine schwere Verletzung der Grundrechte dar und treten	(18) ***Alle Formen von online oder offline stattfindender*** geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche und andere gefährdete Gruppen wie ***LGBTIQ+-Personen*** und Menschen mit

weiterhin überall in der Union in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen auf. Gewalt gegen Frauen und Personen, die anderen gefährdeten Gruppen angehören, stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und ist ein Frontalangriff auf die Gleichstellung. Deshalb ist die Verhütung und Bekämpfung solcher Gewalt eine gesellschaftliche Pflichtaufgabe und trägt zur Beseitigung dieser Art von Diskriminierung sowie zur Bewältigung der Auswirkungen von Gewalt, auch auf die Gesundheit, bei. Gleichzeitig wird die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft auch dazu beitragen, die Ursachen von Gewalt gegen schutzbedürftige Gruppen zu bekämpfen, da beide untrennbar miteinander verbunden sind. Daher sollte das Programm die langjährigen Bemühungen der Union zur Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung von Gewalt auf allen Ebenen sowie zum Schutz und zur Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer und Überlebenden von Gewalt fortsetzen, und zwar aufbauend auf den fünf aufeinanderfolgenden Generationen des Daphne-Programms und des Aktionsbereichs Daphne[9]. Das Programm sollte die Verwirklichung der Ziele des am 11. Mai 2011 in Istanbul geschlossenen Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie die Umsetzung der Empfehlung der Kommission zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls[10], die dem Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt dienen, unterstützen und dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Behinderungen stellen eine schwere Verletzung der Grundrechte dar und treten weiterhin überall in der Union in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen auf. Gewalt gegen Frauen und Personen, die anderen gefährdeten Gruppen angehören, stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und ist ein Frontalangriff auf die Gleichstellung. Deshalb ist die Verhütung und Bekämpfung solcher Gewalt eine gesellschaftliche Pflichtaufgabe und trägt zur Beseitigung dieser Art von Diskriminierung sowie zur Bewältigung der Auswirkungen von Gewalt ***und Hass, unabhängig davon, ob diese online oder offline stattfinden***, auch auf die Gesundheit, bei. Gleichzeitig wird die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft auch dazu beitragen, die Ursachen von Gewalt gegen schutzbedürftige Gruppen zu bekämpfen, da beide untrennbar miteinander verbunden sind***, während gleichzeitig eine hochwertige Bildung gefördert wird, um den Falschinformationen entgegenzuwirken, die Diskriminierung schüren***. Daher sollte das Programm die langjährigen Bemühungen der Union zur Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung von Gewalt auf allen Ebenen sowie zum Schutz und zur Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer und Überlebenden von Gewalt fortsetzen, und zwar aufbauend auf den fünf aufeinanderfolgenden Generationen des Daphne-Programms und des Aktionsbereichs Daphne[9]. Das Programm sollte die Verwirklichung der Ziele des am 11. Mai 2011 in Istanbul geschlossenen Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie die Umsetzung der Empfehlung der Kommission zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls[10], die dem Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt dienen, ***und der Richtlinie (EU)***

schützt, eingegangen ist.

2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unterstützen und dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch schützt, eingegangen ist.

---

[9] Drei aufeinanderfolgende Generationen des Daphne-Programms (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1; ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1; ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19) sowie die Ergebnisse des Aktionsbereichs Daphne des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62) und des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

[10] C(2024) 2680 final (ABl. L, 2024/1238, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2024/1238/oj) .

[9] Drei aufeinanderfolgende Generationen des Daphne-Programms (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1; ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1; ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19) sowie die Ergebnisse des Aktionsbereichs Daphne des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62) und des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

[10] C(2024) 2680 final (ABl. L, 2024/1238, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2024/1238/oj) .

Or. en

Änderungsantrag 493
Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) ***Geschlechtsspezifische Gewalt und*** Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche ***und andere gefährdete Gruppen wie LGBTIQ-Personen und*** Menschen mit Behinderungen ***stellen*** eine schwere Verletzung der Grundrechte dar und ***treten*** weiterhin überall in der Union in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen	(18) Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche**,** Menschen mit Behinderungen ***und andere besonders verletzliche Personen stellt*** eine schwere Verletzung der Grundrechte dar und ***tritt*** weiterhin überall in der Union in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen auf. ***Derartige*** Gewalt

Zusammenhängen auf. Gewalt ***gegen Frauen und Personen, die anderen gefährdeten Gruppen angehören,*** stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und ist ein Frontalangriff auf die ***Gleichstellung***. Deshalb ist die Verhütung und Bekämpfung solcher Gewalt eine gesellschaftliche Pflichtaufgabe und ***trägt zur Beseitigung dieser Art von Diskriminierung sowie zur Bewältigung der Auswirkungen von Gewalt, auch auf die Gesundheit, bei. Gleichzeitig wird die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft auch dazu beitragen, die*** Ursachen ***von Gewalt gegen schutzbedürftige Gruppen zu bekämpfen, da beide untrennbar miteinander verbunden sind***. Daher sollte das Programm die langjährigen Bemühungen der Union zur Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung von Gewalt auf allen Ebenen sowie zum Schutz und zur Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer und Überlebenden von Gewalt fortsetzen, und zwar aufbauend auf den ***fünf aufeinanderfolgenden Generationen*** des Daphne-Programms und des Aktionsbereichs Daphne[9]. Das Programm sollte die Verwirklichung der Ziele ***des am 11. Mai 2011 in Istanbul geschlossenen Übereinkommens des Europarats*** zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen ***Frauen*** sowie die Umsetzung der Empfehlung der Kommission zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls[10], die dem Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt dienen, unterstützen ***und dazu beitragen,*** dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch schützt, eingegangen ist.

stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und ist ein Frontalangriff auf die ***Würde der Person und ein schwerwiegendes Hindernis für die vollständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben***. Deshalb ist die Verhütung und Bekämpfung solcher Gewalt eine gesellschaftliche Pflichtaufgabe und ***bedarf einer ständigen Anstrengung, um ihren*** Ursachen ***entgegenzuwirken und ihre Folgen zu bewältigen, auch in strikt gesundheitlicher, psychologischer und sozialer Hinsicht***. Daher sollte das Programm die langjährigen Bemühungen der Union zur Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung von Gewalt auf allen Ebenen sowie zum Schutz und zur Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer und Überlebenden von Gewalt fortsetzen, und zwar aufbauend auf den ***im Rahmen*** des Daphne-Programms und des Aktionsbereichs Daphne ***gewonnenen Erfahrungen***. Das Programm sollte die Verwirklichung der Ziele ***der internationalen Übereinkommen*** zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen ***alle Personen*** sowie die Umsetzung der Empfehlung der Kommission zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls, die dem Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt dienen, unterstützen***. Damit sollte auch dazu beigetragen werden,*** dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch schützt, eingegangen ist.

[9] Drei aufeinanderfolgende Generationen des Daphne-Programms (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1; ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1; ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19) sowie die Ergebnisse des Aktionsbereichs Daphne des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62) und des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

[10] C(2024) 2680 final (ABl. L, 2024/1238, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2024/1238/oj).

Or. it

Änderungsantrag 494
András László, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) ***Geschlechtsspezifische Gewalt und*** Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche und andere gefährdete Gruppen ***wie LGBTIQ-Personen und Menschen mit Behinderungen stellen*** eine schwere Verletzung der Grundrechte dar und ***treten*** weiterhin überall in der Union in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen auf. Gewalt gegen Frauen und Personen, die anderen gefährdeten Gruppen angehören, stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und ist ein Frontalangriff auf die Gleichstellung. Deshalb ist die Verhütung und Bekämpfung solcher Gewalt eine gesellschaftliche Pflichtaufgabe und trägt zur Beseitigung dieser Art von Diskriminierung sowie zur Bewältigung	(18) Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche und andere gefährdete Gruppe ***stellt*** eine schwere Verletzung der Grundrechte dar und ***tritt*** weiterhin überall in der Union in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen auf. Gewalt gegen Frauen und Personen, die anderen gefährdeten Gruppen angehören, stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und ist ein Frontalangriff auf die Gleichstellung. Deshalb ist die Verhütung und Bekämpfung solcher Gewalt eine gesellschaftliche Pflichtaufgabe und trägt zur Beseitigung dieser Art von Diskriminierung sowie zur Bewältigung der Auswirkungen von Gewalt, auch auf die Gesundheit, bei. Gleichzeitig wird die Gewährleistung einer

der Auswirkungen von Gewalt, auch auf die Gesundheit, bei. Gleichzeitig wird die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft auch dazu beitragen, die Ursachen von Gewalt ***gegen schutzbedürftige Gruppen*** zu bekämpfen***, da beide untrennbar miteinander verbunden sind***. Daher sollte das Programm die langjährigen Bemühungen der Union zur Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung von Gewalt auf allen Ebenen sowie zum Schutz und zur Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer und Überlebenden von Gewalt fortsetzen, und zwar aufbauend auf den fünf aufeinanderfolgenden Generationen des Daphne-Programms und des Aktionsbereichs Daphne[9]. Das Programm sollte ***die Verwirklichung der Ziele des am 11. Mai 2011 in Istanbul geschlossenen Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie*** die Umsetzung der Empfehlung der Kommission zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls[10], die dem Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt dienen, unterstützen und dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch schützt, eingegangen ist.

[9] Drei aufeinanderfolgende Generationen des Daphne-Programms (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1; ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1; ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19) sowie die Ergebnisse des Aktionsbereichs Daphne des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62) und des Programms „Bürgerinnen und Bürger,

diskriminierungsfreien Gesellschaft ***und die Rückführung illegaler Einwanderer*** auch dazu beitragen, die Ursachen von Gewalt zu bekämpfen. Daher sollte das Programm die langjährigen Bemühungen der Union zur Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung von Gewalt auf allen Ebenen sowie zum Schutz und zur Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer und Überlebenden von Gewalt fortsetzen, und zwar aufbauend auf den fünf aufeinanderfolgenden Generationen des Daphne-Programms und des Aktionsbereichs Daphne[9]. Das Programm sollte die Umsetzung der Empfehlung der Kommission zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls[10], die dem Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt dienen, unterstützen und dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch schützt, eingegangen ist.

[9] Drei aufeinanderfolgende Generationen des Daphne-Programms (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1; ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1; ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19) sowie die Ergebnisse des Aktionsbereichs Daphne des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62) und des Programms „Bürgerinnen und Bürger,

Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

[10] C(2024) 2680 final (ABl. L, 2024/1238, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2024/1238/oj).

Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

[10] C(2024) 2680 final (ABl. L, 2024/1238, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2024/1238/oj).

Or. en

Änderungsantrag 495
Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche und andere gefährdete Gruppen wie LGBTIQ-Personen und Menschen mit Behinderungen stellen eine schwere Verletzung der Grundrechte dar und treten weiterhin überall in der Union in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen auf. Gewalt gegen Frauen und Personen, die anderen gefährdeten Gruppen angehören, stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und ist ein Frontalangriff auf die Gleichstellung. Deshalb ist die Verhütung und Bekämpfung solcher Gewalt eine gesellschaftliche Pflichtaufgabe und trägt zur Beseitigung dieser Art von Diskriminierung sowie zur Bewältigung der Auswirkungen von Gewalt, auch auf die Gesundheit, bei. Gleichzeitig wird die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft auch dazu beitragen, die Ursachen von Gewalt gegen schutzbedürftige Gruppen zu bekämpfen, da beide untrennbar miteinander verbunden sind. Daher sollte das Programm die langjährigen Bemühungen der Union zur Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung von Gewalt	(18) Geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche und andere gefährdete Gruppen wie LGBTIQ-Personen und Menschen mit Behinderungen stellen eine schwere Verletzung der Grundrechte dar und treten weiterhin überall in der Union in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen auf. Gewalt gegen Frauen und Personen, die anderen gefährdeten Gruppen angehören, stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und ist ein Frontalangriff auf die Gleichstellung. ***Hass, Intoleranz und Hetze gegen Angehörige von Minderheiten sind mit den europäischen Werten grundsätzlich unvereinbar.*** Deshalb ist die Verhütung und Bekämpfung solcher Gewalt eine gesellschaftliche Pflichtaufgabe und trägt zur Beseitigung dieser Art von Diskriminierung sowie zur Bewältigung der Auswirkungen von Gewalt, auch auf die Gesundheit, bei. Gleichzeitig wird die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft auch dazu beitragen, die Ursachen von Gewalt gegen schutzbedürftige Gruppen zu bekämpfen, da beide untrennbar miteinander verbunden sind. Daher sollte

auf allen Ebenen sowie zum Schutz und zur Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer und Überlebenden von Gewalt fortsetzen, und zwar aufbauend auf den fünf aufeinanderfolgenden Generationen des Daphne-Programms und des Aktionsbereichs Daphne[9]. Das Programm sollte die Verwirklichung der Ziele des am 11. Mai 2011 in Istanbul geschlossenen Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie die Umsetzung der Empfehlung der Kommission zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls[10], die dem Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt dienen, unterstützen und dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch schützt, eingegangen ist.

das Programm die langjährigen Bemühungen der Union zur Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung von Gewalt auf allen Ebenen sowie zum Schutz und zur Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer und Überlebenden von Gewalt fortsetzen, und zwar aufbauend auf den fünf aufeinanderfolgenden Generationen des Daphne-Programms und des Aktionsbereichs Daphne[9]. Das Programm sollte die Verwirklichung der Ziele des am 11. Mai 2011 in Istanbul geschlossenen Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie die Umsetzung der Empfehlung der Kommission zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls[10], die dem Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt dienen, unterstützen und dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch schützt, eingegangen ist.

---

[9] Drei aufeinanderfolgende Generationen des Daphne-Programms (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1; ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1; ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19) sowie die Ergebnisse des Aktionsbereichs Daphne des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62) und des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

[10] C(2024) 2680 final (ABl. L, 2024/1238, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2024/1238/oj) .

[9] Drei aufeinanderfolgende Generationen des Daphne-Programms (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1; ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1; ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19) sowie die Ergebnisse des Aktionsbereichs Daphne des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62) und des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

[10] C(2024) 2680 final (ABl. L, 2024/1238, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2024/1238/oj) .

Or. en

Änderungsantrag 496
Milan Uhrík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche und andere gefährdete Gruppen wie ***LGBTIQ-Personen und*** Menschen mit Behinderungen stellen eine schwere Verletzung der Grundrechte dar und treten weiterhin überall in der Union in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen auf. Gewalt gegen Frauen und Personen, die anderen gefährdeten Gruppen angehören, stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und ist ein Frontalangriff auf die Gleichstellung. Deshalb ist die Verhütung und Bekämpfung solcher Gewalt eine gesellschaftliche Pflichtaufgabe und trägt zur Beseitigung dieser Art von Diskriminierung sowie zur Bewältigung der Auswirkungen von Gewalt, auch auf die Gesundheit, bei. Gleichzeitig wird die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft auch dazu beitragen, die Ursachen von Gewalt gegen schutzbedürftige Gruppen zu bekämpfen, da beide untrennbar miteinander verbunden sind. Daher sollte das Programm die langjährigen Bemühungen der Union zur Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung von Gewalt auf allen Ebenen sowie zum Schutz und zur Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer und Überlebenden von Gewalt fortsetzen, und zwar aufbauend auf den fünf aufeinanderfolgenden Generationen des Daphne-Programms und des Aktionsbereichs Daphne[9]. Das Programm sollte die Verwirklichung der	(18) Geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche und andere gefährdete Gruppen wie Menschen mit Behinderungen stellen eine schwere Verletzung der Grundrechte dar und treten weiterhin überall in der Union in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen auf. Gewalt gegen Frauen und Personen, die anderen gefährdeten Gruppen angehören, stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und ist ein Frontalangriff auf die Gleichstellung. Deshalb ist die Verhütung und Bekämpfung solcher Gewalt eine gesellschaftliche Pflichtaufgabe und trägt zur Beseitigung dieser Art von Diskriminierung sowie zur Bewältigung der Auswirkungen von Gewalt, auch auf die Gesundheit, bei. Gleichzeitig wird die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft auch dazu beitragen, die Ursachen von Gewalt gegen schutzbedürftige Gruppen zu bekämpfen, da beide untrennbar miteinander verbunden sind. Daher sollte das Programm die langjährigen Bemühungen der Union zur Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung von Gewalt auf allen Ebenen sowie zum Schutz und zur Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer und Überlebenden von Gewalt fortsetzen, und zwar aufbauend auf den fünf aufeinanderfolgenden Generationen des Daphne-Programms und des Aktionsbereichs Daphne[9]. Das Programm sollte die Verwirklichung der Ziele des am 11. Mai 2011 in Istanbul

Ziele des am 11. Mai 2011 in Istanbul geschlossenen Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie die Umsetzung der Empfehlung der Kommission zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls[10], die dem Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt dienen, unterstützen und dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch schützt, eingegangen ist.

geschlossenen Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie die Umsetzung der Empfehlung der Kommission zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls[10], die dem Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt dienen, unterstützen und dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch schützt, eingegangen ist.

---

[9] Drei aufeinanderfolgende Generationen des Daphne-Programms (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1; ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1; ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19) sowie die Ergebnisse des Aktionsbereichs Daphne des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62) und des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

[10] C(2024) 2680 final (ABl. L, 2024/1238, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2024/1238/oj) .

[9] Drei aufeinanderfolgende Generationen des Daphne-Programms (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1; ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1; ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19) sowie die Ergebnisse des Aktionsbereichs Daphne des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62) und des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

[10] C(2024) 2680 final (ABl. L, 2024/1238, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2024/1238/oj) .

Or. en

Änderungsantrag 497
Diana Riba i Giner, Hannah Neumann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(18a) (18c) Zwar verfügt die Union über Leitlinien und Finanzmittel zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern außerhalb der Union, doch gibt es nichts Vergleichbares für Akteure der Zivilgesellschaft wie Menschenrechtsverteidiger, die innerhalb der Union tätig sind. Der zivilgesellschaftliche Raum ist zunehmend einer Vielzahl von Taktiken sowie Bedrohungen durch unterschiedliche staatliche und nichtstaatliche Akteure, darunter transnationale Unterdrückung wie Einschüchterung, Drohungen – einschließlich Drohungen gegen Familienangehörige –, Angriffe, Belästigung – einschließlich Online-Belästigung und rechtlicher Schikanen –, digitale Zensur und Überwachung, Verleumdungskampagnen, in Abwesenheit des Beschuldigten geführte Gerichtsverhandlungen sowie Hindernisse beim Zugang zu Finanzmitteln und Bankdienstleistungen, Kriminalisierung von Aktivismus und journalistischer Tätigkeit, Angriffe durch kriminelle Vereinigungen sowie Einschränkungen der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ausgesetzt. Die Einrichtung einer ganzheitlichen und unabhängigen Krisenreaktionsfazilität der Europäischen Union, die ein Frühwarnsystem der Union, einschließlich der Erhebung von Daten zu Risiken und Fällen, sowie einen Krisenreaktionsmechanismus umfasst, der Schutzmaßnahmen sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene sowie längerfristige Stabilisierungs- und Unterstützungsmaßnahmen einschließt, ist für den Schutz und die Förderung der Widerstandsfähigkeit des zivilgesellschaftlichen Raums und der Demokratie unerlässlich. Eine solche Krisenreaktionsfazilität der Europäischen Union sollte auf der Grundlage der Grundsätze und Modelle eingerichtet

werden, die im Rahmen des Mechanismus der Europäischen Union für Menschenrechtsverteidiger und des Krisenreaktionsdienstes für Medienfreiheit erfolgreich angewendet wurden, wobei die Besonderheiten und spezifischen Herausforderungen der Begünstigten, die im Gebiet der Union tätig sind, zu berücksichtigen sind. Begünstigte der Krisenreaktionsfazilität der Europäischen Union sollten Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums sein, die aufgrund ihres Engagements für die Grundrechte bedroht sind, u. a. durch ausländische Regime und deren Stellvertreter innerhalb der Union, wobei Menschenrechtsverteidigern und zivilgesellschaftlichen Organisationen besondere Aufmerksamkeit zukommen sollte.

Or. en

Änderungsantrag 498
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Angesichts der nach wie vor alarmierend hohen Zahl der Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt ist es wichtig, Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt weiterhin mit einer zweckgebundenen Mittelausstattung im Rahmen des Aktionsbereichs „Daphne“ zu finanzieren. Insbesondere sollten im Rahmen des Aktionsbereichs „Daphne“ primäre, sekundäre und tertiäre vorbeugende Maßnahmen unterstützt werden, beispielsweise Sensibilisierungsmaßnahmen, Bildungsprogramme, die

geschlechtsspezifische Normen in Frage stellen – einschließlich einer umfassenden Aufklärung über Sexualität und Zustimmung – sowie die Bereitstellung von Hilfsangeboten für Opfer und die Aktivitäten von Organisationen der Zivilgesellschaft, die vor Ort tätig sind, und Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt, wirtschaftlicher Gewalt, sexueller Gewalt, Menschenhandel und aller Formen schädlicher Praktiken, wie die Genitalverstümmelung bei Frauen und intersexuellen Personen, aller Formen geburtshilflicher und gynäkologischer Gewalt sowie digitaler Gewalt, einschließlich Cybermobbing, der nicht einvernehmlichen Weitergabe von intimem oder manipuliertem Material, Stalking und Belästigung im Internet sowie alle anderen neuen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt. Im Rahmen des Programms sollte auch marginalisierten Gruppen besondere Aufmerksamkeit gewidmet und eine intersektionale Perspektive sichergestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 499
Alice Kuhnke, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Angesichts der nach wie vor alarmierend hohen Zahl der Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt ist es wichtig, Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt weiterhin mit einer eigenständigen und nicht übertragbaren Mittelzuweisung im

Rahmen des Aktionsbereich „Daphne“ zu finanzieren. Insbesondere sollten im Rahmen des Aktionsbereichs „Daphne“ vorbeugende Maßnahmen unterstützt werden, wie beispielsweise Sensibilisierungsmaßnahmen, die Bereitstellung von Hilfsangeboten für Opfer und die Aktivitäten von Organisationen der Zivilgesellschaft, die vor Ort tätig sind, sowie Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, Menschenhandel und schädlicher Praktiken, wie die Verstümmelung weiblicher Genitalien, sowie Gewalt im Internet wie Cybermobbing, der nicht einvernehmlichen Weitergabe von intimem Material, Stalking und Belästigung im Internet. Im Rahmen des Programms sollte auch marginalisierten Gruppen besondere Aufmerksamkeit gewidmet und eine intersektionale Perspektive sichergestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 500
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Bei allen Aktivitäten, die sich an Kinder richten, wird das vorrangige Recht der Eltern gewahrt, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder im Einklang mit ihren eigenen philosophischen, religiösen und moralischen Überzeugungen zu gestalten.

Or. sk

Änderungsantrag 501
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18b) Zwar verfügt die Union über Leitlinien und Finanzmittel zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern außerhalb der Union, doch gibt es nichts Vergleichbares für Akteure der Zivilgesellschaft wie Menschenrechtsverteidiger, die innerhalb der Union tätig sind. Der zivilgesellschaftliche Raum ist zunehmend einer Vielzahl von Taktiken wie Einschüchterung, Drohungen, Angriffen, Belästigung, darunter Online-Belästigung und rechtliche Schikanen, digitaler Zensur, Verleumdungskampagnen, Hindernissen beim Zugang zu Finanzmitteln, Kriminalisierung von Aktivismus und journalistischer Tätigkeit sowie Einschränkungen des Rechts auf friedliche Versammlung und Vereinigungsfreiheit ausgesetzt. Die Einrichtung eines ganzheitlichen und unabhängigen EU-Schutzmechanismus für Menschenrechtsverteidiger und die Zivilgesellschaft, der ein Frühwarnsystem der Union sowie einen Krisenreaktionsmechanismus umfasst, der Schutzmaßnahmen sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene einschließt, ist für den Schutz und die Förderung der Widerstandsfähigkeit des zivilgesellschaftlichen Raums und der Demokratie unerlässlich. Ein solcher Mechanismus sollte auf der Grundlage der Grundsätze und Modelle eingerichtet werden, die im Rahmen des Mechanismus der Europäischen Union für Menschenrechtsverteidiger und des Krisenreaktionsdienstes für Medienfreiheit erfolgreich angewendet wurden, wobei die Besonderheiten und

spezifischen Herausforderungen der Begünstigten, die im Gebiet der Union tätig sind, zu berücksichtigen sind. Begünstigte des EU-Schutzmechanismus für Menschenrechtsverteidiger und die Zivilgesellschaft sollten Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums sein, die aufgrund ihres Engagements für die Grundrechte bedroht sind, wobei Menschenrechtsverteidigern und zivilgesellschaftlichen Organisationen besondere Aufmerksamkeit zukommen sollte.

Or. en

Änderungsantrag 502
Alice Kuhnke, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18b) Zwar verfügt die Union über Leitlinien und Finanzmittel zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern außerhalb der Union, doch gibt es nichts Vergleichbares für Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums wie Menschenrechtsverteidiger, die innerhalb der Union tätig sind. Der zivilgesellschaftliche Raum ist zunehmend einer Vielzahl von Taktiken wie Einschüchterung, Drohungen, Angriffen, Belästigung, darunter Online-Belästigung und rechtliche Schikanen, digitaler Zensur, Verleumdungskampagnen, Hindernissen beim Zugang zu Finanzmitteln, Kriminalisierung von Aktivismus und journalistischer Tätigkeit sowie Einschränkungen des Rechts auf friedliche Versammlung und Vereinigungsfreiheit ausgesetzt. Die Einrichtung einer ganzheitlichen und unabhängigen Krisenreaktionsfazilität

der Europäischen Union, die ein Frühwarnsystem der Union sowie einen Krisenreaktionsmechanismus umfasst, der Schutzmaßnahmen sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene einschließt, ist für den Schutz und die Förderung der Widerstandsfähigkeit des zivilgesellschaftlichen Raums und der Demokratie unerlässlich. Eine solche Krisenreaktionsfazilität der Europäischen Union sollte auf der Grundlage der Grundsätze und Modelle eingerichtet werden, die im Rahmen des Mechanismus der Europäischen Union für Menschenrechtsverteidiger und des Krisenreaktionsdienstes für Medienfreiheit erfolgreich angewendet wurden, wobei die Besonderheiten und spezifischen Herausforderungen der Begünstigten, die im Gebiet der Union tätig sind, zu berücksichtigen sind. Begünstigte der Krisenreaktionsfazilität der Europäischen Union sollten Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums sein, die aufgrund ihres Engagements für die Grundrechte bedroht sind, wobei Menschenrechtsverteidigern und zivilgesellschaftlichen Organisationen besondere Aufmerksamkeit zukommen sollte.

Or. en

Änderungsantrag 503
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19). Nach dem geltenden Unionsrecht auf dem Gebiet der Gleichbehandlung haben die Mitgliedstaaten unabhängige Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung (im Folgenden „Gleichbehandlungsstellen“) eingerichtet,	***entfällt***

denen eine Schlüsselrolle bei der Förderung der Gleichstellung und der Gewährleistung der wirksamen Anwendung der Gleichbehandlungsvorschriften zukommt. Darüber hinaus sollte mit dem Programm auch das Europäische Netz der Gleichbehandlungsstellen (Equinet) unterstützt werden, das sich aus den nationalen Gleichbehandlungsstellen gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates[11] und der Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] zusammensetzt, da Equinet die einzige Einrichtung ist, die für eine Koordinierung der Tätigkeiten der Gleichbehandlungsstellen sorgt. Diese Koordinierung ist für die wirksame Umsetzung der Antidiskriminierungsvorschriften der Union in den Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung.

---

[11] Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG (ABl. L, 2024/1499, 29.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1499/oj)

.

[12] Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der

Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU (ABl. L, 2024/1500, 29.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1500/oj)
.

Or. fi

Änderungsantrag 504
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Nach dem geltenden Unionsrecht auf dem Gebiet der Gleichbehandlung haben die Mitgliedstaaten unabhängige Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung (im Folgenden „Gleichbehandlungsstellen“) eingerichtet, denen eine Schlüsselrolle bei der Förderung der Gleichstellung und der Gewährleistung der wirksamen Anwendung der Gleichbehandlungsvorschriften zukommt. ***Darüber hinaus sollte mit dem Programm auch das Europäische Netz der Gleichbehandlungsstellen (Equinet) unterstützt werden, das sich aus den nationalen Gleichbehandlungsstellen gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates[11] und der Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] zusammensetzt, da Equinet die einzige Einrichtung ist, die für eine Koordinierung der Tätigkeiten der Gleichbehandlungsstellen sorgt. Diese Koordinierung ist für die wirksame Umsetzung der Antidiskriminierungsvorschriften der***	(19) Nach dem geltenden Unionsrecht auf dem Gebiet der Gleichbehandlung haben die Mitgliedstaaten unabhängige Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung (im Folgenden „Gleichbehandlungsstellen“) eingerichtet, denen eine Schlüsselrolle bei der Förderung der Gleichstellung und der Gewährleistung der wirksamen Anwendung der Gleichbehandlungsvorschriften zukommt.

Union in den Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung.

---

*[11] **Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG (ABl. L, 2024/1499, 29.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1499/oj)**.*

*[12] **Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU (ABl. L, 2024/1500, 29.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1500/oj)**.*

Or. fr

Änderungsantrag 505
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(19) Nach dem geltenden Unionsrecht auf dem Gebiet der Gleichbehandlung haben die Mitgliedstaaten unabhängige Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung (im Folgenden „Gleichbehandlungsstellen“) eingerichtet, denen eine Schlüsselrolle bei der Förderung der Gleichstellung und der Gewährleistung der wirksamen Anwendung der Gleichbehandlungsvorschriften zukommt. ***Darüber hinaus sollte mit dem*** Programm ***auch das Europäische Netz der Gleichbehandlungsstellen (Equinet) unterstützt werden, das sich aus den nationalen Gleichbehandlungsstellen gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates[11] und der Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] zusammensetzt, da Equinet die einzige Einrichtung ist, die für eine Koordinierung der Tätigkeiten der*** Gleichbehandlungsstellen ***sorgt. Diese Koordinierung ist für die wirksame*** Umsetzung der Antidiskriminierungsvorschriften der Union ***in den Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung***.

(19) Nach dem geltenden Unionsrecht auf dem Gebiet der Gleichbehandlung haben die Mitgliedstaaten unabhängige Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung (im Folgenden „Gleichbehandlungsstellen“) eingerichtet, denen eine Schlüsselrolle bei der Förderung der Gleichstellung und der Gewährleistung der wirksamen Anwendung der Gleichbehandlungsvorschriften zukommt. ***Das*** Programm ***sollte die Zusammenarbeit und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den*** Gleichbehandlungsstellen ***in den Mitgliedstaaten unterstützen, da eine solche Zusammenarbeit zu der wirksamen*** Umsetzung der Antidiskriminierungsvorschriften der Union ***beiträgt***.

---

[11] Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG (ABl. L, 2024/1499, 29.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1499/oj)

.

[12] Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU (ABl. L, 2024/1500, 29.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1500/oj)

.

Or. sk

Begründung

Das Programm sollte die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten unterstützen, ohne im Basisrechtsakt eine bestimmte Organisation oder ein bestimmtes Netz zu begünstigen. Ziel des Programms ist es, den Erfahrungsaustausch und die wirksame Umsetzung des Unionsrechts zu stärken, während die Art und Weise, wie diese Zusammenarbeit organisiert wird, offen und flexibel bleiben sollte.

Änderungsantrag 506
Alice Kuhnke, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Starke, wirksame und unabhängige nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRI) sind für die Durchsetzung der Rechte des Einzelnen in der Praxis von entscheidender Bedeutung. Sie spielen eine Schlüsselrolle bei der Überwachung der Anwendung, Umsetzung und Förderung der Charta vor Ort, bei der Bereitstellung von Informationen und Unterstützung für Opfer von Grundrechtsverletzungen, bei der Zusammenarbeit mit den nationalen Einrichtungen zur Verbesserung der

Anwendung der Charta und des Bewusstseins dafür sowie bei der Gewährleistung, dass von der EU finanzierte Programme im Einklang mit der Charta konzipiert und umgesetzt werden, wie es in der EU-Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU für den Zeitraum 2020-2030 festgelegt ist. Das Europäische Netzwerk nationaler Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI) koordiniert die Arbeit der NMRI und unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Einrichtung und Förderung von NMRI mit Status A entsprechend den Pariser Grundsätzen. Daher sollte mit dem Programm auch die Arbeit des ENNHRI und der unabhängigen NMRI unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 507
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Überall in der Union sollten die Bürgerinnen und Bürger, von denen viele regelmäßig oder zumindest gelegentlich in andere Mitgliedstaaten reisen, dort ihren Wohnsitz nehmen und einem Studium, einer Arbeit oder einer Freiwilligentätigkeit nachgehen, sich in der Lage fühlen, ihre Bürgerrechte zu genießen und auszuüben und darauf vertrauen können, dass sie ihre Rechte gleichberechtigt wahrnehmen können und dass ihre Rechte uneingeschränkt durchsetzbar und geschützt sind. Die Bürgerinnen und Bürger sollten sich ihrer aus der Unionsbürgerschaft erwachsenden Rechte besser bewusst sein, insbesondere	(20) Überall in der Union sollten die Bürgerinnen und Bürger, von denen viele regelmäßig oder zumindest gelegentlich in andere Mitgliedstaaten reisen, dort ihren Wohnsitz nehmen und einem Studium, einer Arbeit oder einer Freiwilligentätigkeit nachgehen, sich in der Lage fühlen, ihre Bürgerrechte zu genießen und auszuüben und darauf vertrauen können, dass sie ihre Rechte gleichberechtigt wahrnehmen können und dass ihre Rechte uneingeschränkt durchsetzbar und geschützt sind***, wobei das Subsidiaritätsprinzip und die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten uneingeschränkt zu achten sind***. Die

ihres Rechts auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt in der Union, ihres Wahlrechts, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, ihres Petitionsrechts beim Europäischen Parlament in jeder EU-Amtssprache, ihres Rechts auf Ergreifen einer Bürgerinitiative sowie ihres Rechts auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten über Missstände bei der Tätigkeit der EU-Organe.

Bürgerinnen und Bürger sollten sich ihrer aus der Unionsbürgerschaft erwachsenden Rechte besser bewusst sein, insbesondere ihres Rechts auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt in der Union, ihres Wahlrechts, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, ihres Petitionsrechts beim Europäischen Parlament in jeder EU-Amtssprache, ihres Rechts auf Ergreifen einer Bürgerinitiative sowie ihres Rechts auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten über Missstände bei der Tätigkeit der EU-Organe.

Or. fr

Änderungsantrag 508
Annamária Vicsek, András László

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Überall in der Union sollten die Bürgerinnen und Bürger, von denen viele regelmäßig oder zumindest gelegentlich in andere Mitgliedstaaten reisen, dort ihren Wohnsitz nehmen und einem Studium, einer Arbeit oder einer Freiwilligentätigkeit nachgehen, sich in der Lage fühlen, ihre Bürgerrechte zu genießen und auszuüben und darauf vertrauen können, dass sie ihre Rechte gleichberechtigt wahrnehmen können und dass ihre Rechte uneingeschränkt durchsetzbar und geschützt sind. Die Bürgerinnen und Bürger sollten sich ihrer aus der Unionsbürgerschaft erwachsenden Rechte besser bewusst sein, insbesondere ihres Rechts auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt in der Union, ihres Wahlrechts, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, ihres Petitionsrechts beim Europäischen Parlament in jeder EU-Amtssprache, ihres Rechts auf Ergreifen einer Bürgerinitiative sowie ihres Rechts	(20) Überall in der Union sollten die Bürgerinnen und Bürger, von denen viele regelmäßig oder zumindest gelegentlich in andere Mitgliedstaaten reisen, dort ihren Wohnsitz nehmen und einem Studium, einer Arbeit oder einer Freiwilligentätigkeit nachgehen, sich in der Lage fühlen, ihre Bürgerrechte zu genießen und auszuüben und darauf vertrauen können, dass sie ihre Rechte gleichberechtigt wahrnehmen können und dass ihre Rechte uneingeschränkt durchsetzbar und geschützt sind. Die Bürgerinnen und Bürger sollten sich ihrer aus der Unionsbürgerschaft erwachsenden Rechte besser bewusst sein, insbesondere ihres Rechts auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt in der Union, ihres Wahlrechts, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, ihres Petitionsrechts beim Europäischen Parlament in jeder EU-Amtssprache ***und den amtlich anerkannten Gebärdensprachen der***

auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten über Missstände bei der Tätigkeit der EU-Organe.

Mitgliedstaaten, ihres Rechts auf Ergreifen einer Bürgerinitiative sowie ihres Rechts auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten über Missstände bei der Tätigkeit der EU-Organe.

Or. en

Änderungsantrag 509
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Überall in der Union sollten die Bürgerinnen und Bürger, von denen viele regelmäßig oder zumindest gelegentlich in andere Mitgliedstaaten reisen, dort ihren Wohnsitz nehmen und einem Studium, einer Arbeit oder einer Freiwilligentätigkeit nachgehen, sich in der Lage fühlen, ihre Bürgerrechte zu genießen und auszuüben und darauf vertrauen können, dass sie ihre Rechte gleichberechtigt wahrnehmen können und dass ihre Rechte uneingeschränkt durchsetzbar und geschützt sind. Die Bürgerinnen und Bürger sollten sich ihrer aus der Unionsbürgerschaft erwachsenden Rechte besser bewusst sein, insbesondere ihres Rechts auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt in der Union, ihres Wahlrechts, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, ihres Petitionsrechts beim Europäischen Parlament in jeder EU-Amtssprache, ihres Rechts auf Ergreifen einer Bürgerinitiative sowie ihres Rechts auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten über Missstände bei der Tätigkeit der EU-Organe.	(20) Überall in der Union sollten die Bürgerinnen und Bürger ***der EU-Mitgliedstaaten***, von denen viele regelmäßig oder zumindest gelegentlich in andere Mitgliedstaaten reisen, dort ihren Wohnsitz nehmen und einem Studium, einer Arbeit oder einer Freiwilligentätigkeit nachgehen, sich in der Lage fühlen, ihre Bürgerrechte zu genießen und auszuüben und darauf vertrauen können, dass sie ihre Rechte gleichberechtigt wahrnehmen können und dass ihre Rechte uneingeschränkt durchsetzbar und geschützt sind. Die Bürgerinnen und Bürger sollten sich ihrer aus der Unionsbürgerschaft erwachsenden Rechte besser bewusst sein, insbesondere ihres Rechts auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt in der Union, ihres Wahlrechts, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, ihres Petitionsrechts beim Europäischen Parlament in jeder EU-Amtssprache, ihres Rechts auf Ergreifen einer Bürgerinitiative sowie ihres Rechts auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten über Missstände bei der Tätigkeit der EU-Organe.

Or. fi

Änderungsantrag 510
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, José Cepeda, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Freiwilligenarbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Programms, insbesondere in den Bereichen Bürgerbeteiligung, Demokratie, Gleichstellung und gemeinschaftliches Engagement. Der Wert der Freiwilligenarbeit sollte im Rahmen des Programms anerkannt werden, und sie sollte gemäß der Haushaltsordnung und den geltenden vereinfachten Kostenoptionen für eine Kofinanzierung infrage kommen.

Or. en

Änderungsantrag 511
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Werden die Bürgerinnen und Bürger dazu ermuntert, auf Unionsebene eine aktivere Rolle in der Demokratie zu übernehmen, so ***stärkt dies die europäische Zivilgesellschaft und bringt die Entwicklung einer europäischen Identität voran. Die Zivilgesellschaft braucht daher Unterstützung bei der Förderung und beim Schutz der Werte der Union und bei der Sensibilisierung für diese Werte sowie in ihrem Beitrag zur effektiven Wahrnehmung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte. Wenn die Bürgerinnen und Bürger der Union am demokratischen Leben der Union***	(21) Werden die Bürgerinnen und Bürger dazu ermuntert, auf Unionsebene eine aktivere Rolle in der Demokratie zu übernehmen, so ***würde dies*** dazu ***beitragen***, eine repräsentative Demokratie zu verwirklichen – einen Grundsatz, auf dem die Arbeitsweise der Union beruht und der dem in Artikel 2 EUV verankerten Wert der Demokratie einen konkreten Ausdruck verleiht.

teilhaben, tragen sie damit dazu ***bei***, eine repräsentative Demokratie zu verwirklichen – einen Grundsatz, auf dem die Arbeitsweise der Union beruht und der dem in Artikel 2 EUV verankerten Wert der Demokratie einen konkreten Ausdruck verleiht.

Or. fr

Änderungsantrag 512
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) ***Werden die Bürgerinnen und Bürger dazu ermuntert, auf Unionsebene*** eine aktivere Rolle ***in*** der Demokratie ***zu*** übernehmen, ***so stärkt dies*** die europäische Zivilgesellschaft und ***bringt*** die Entwicklung einer europäischen Identität ***voran***. Die Zivilgesellschaft braucht daher Unterstützung bei der Förderung ***und*** beim Schutz der Werte der Union und bei der Sensibilisierung für diese Werte sowie in ihrem Beitrag zur effektiven Wahrnehmung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte. Wenn die Bürgerinnen und Bürger der Union am demokratischen Leben der Union teilhaben, tragen sie damit dazu bei, eine repräsentative Demokratie zu verwirklichen – einen Grundsatz, auf dem die Arbeitsweise der Union beruht und der dem in Artikel 2 EUV verankerten Wert der Demokratie einen konkreten Ausdruck verleiht.	(21) ***Indem sichergestellt wird, dass alle Unionsbürgerinnen und -bürger sowie alle natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat*** eine aktivere Rolle ***bei der Stärkung*** der Demokratie übernehmen, ***wird die Bürgerbeteiligung an der Politikgestaltung gefördert,*** die europäische Zivilgesellschaft ***gestärkt*** und die Entwicklung einer europäischen Identität ***vorangebracht***. ***Es ist daher von zentraler Bedeutung, ihre Beteiligung durch die Umsetzung von Maßnahmen der politischen Bildung zu fördern, die Möglichkeiten für ehrenamtliches Engagement nach dem Ansatz des lebenslangen Lernens umfassen.*** Die Zivilgesellschaft braucht daher Unterstützung bei der Förderung***,*** beim Schutz***, bei der Überwachung*** der Werte der Union und bei der Sensibilisierung für diese Werte sowie in ihrem Beitrag zur effektiven Wahrnehmung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte. Wenn die Bürgerinnen und Bürger der Union am demokratischen Leben der Union teilhaben ***und sich dafür einsetzen***, tragen sie damit

dazu bei, eine repräsentative ***und partizipative*** Demokratie zu verwirklichen – einen Grundsatz, auf dem die Arbeitsweise der Union beruht und der dem in Artikel 2 EUV verankerten Wert der Demokratie einen konkreten Ausdruck verleiht.

Or. en

Änderungsantrag 513
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Werden die Bürgerinnen und Bürger dazu ermuntert, auf Unionsebene eine aktivere Rolle in der Demokratie zu übernehmen, so stärkt dies die europäische Zivilgesellschaft ***und bringt die Entwicklung einer europäischen Identität voran. Die Zivilgesellschaft braucht daher Unterstützung bei der Förderung und beim Schutz der Werte der Union und bei der Sensibilisierung für diese Werte sowie in ihrem Beitrag zur effektiven Wahrnehmung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte***. Wenn die Bürgerinnen und Bürger der Union am demokratischen Leben der Union teilhaben, tragen sie damit dazu bei, eine repräsentative Demokratie zu verwirklichen – einen Grundsatz, auf dem die Arbeitsweise der Union beruht und der dem in Artikel 2 EUV verankerten Wert der Demokratie einen konkreten Ausdruck verleiht.	(21) Werden die Bürgerinnen und Bürger dazu ermuntert, auf Unionsebene eine aktivere Rolle in der Demokratie zu übernehmen, so stärkt dies die europäische Zivilgesellschaft. Wenn die Bürgerinnen und Bürger der Union am demokratischen Leben der Union teilhaben, tragen sie damit dazu bei, eine repräsentative Demokratie zu verwirklichen – einen Grundsatz, auf dem die Arbeitsweise der Union beruht und der dem in Artikel 2 EUV verankerten Wert der Demokratie einen konkreten Ausdruck verleiht.

Or. fi

Änderungsantrag 514
András László, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) ***Werden die*** Bürgerinnen und Bürger ***dazu ermuntert, auf Unionsebene eine aktivere Rolle in der Demokratie zu übernehmen, so stärkt dies die europäische Zivilgesellschaft und bringt die Entwicklung einer europäischen Identität voran. Die Zivilgesellschaft braucht daher Unterstützung bei der Förderung und beim Schutz der Werte der Union und bei der Sensibilisierung für diese Werte sowie in ihrem Beitrag zur effektiven Wahrnehmung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte. Wenn die Bürgerinnen und Bürger der Union*** am demokratischen Leben ***der Union teilhaben, tragen sie damit dazu bei, eine repräsentative Demokratie zu verwirklichen – einen Grundsatz, auf dem die Arbeitsweise der Union beruht und der dem in Artikel 2 EUV verankerten Wert der Demokratie einen konkreten Ausdruck verleiht***.	(21) ***Gemäß den Artikeln 10 und 11 EUV sowie den Artikeln 20, 21, 24 und 25 AEUV fördert die Union die Teilhabe der*** Bürgerinnen und Bürger am demokratischen Leben ***unter uneingeschränkter Achtung der Verfassungsidentität, der demokratischen Traditionen und der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten. Mit dem Programm soll daher eine fundierte Teilhabe an demokratischen Prozessen unterstützt und das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für die aus der Unionsbürgerschaft erwachsenden Rechte sowie deren Ausübung gefördert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 515
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) ***Werden*** die Bürgerinnen und Bürger ***dazu ermuntert,*** auf Unionsebene eine aktivere Rolle ***in*** der Demokratie ***zu*** übernehmen, so stärkt dies die europäische Zivilgesellschaft und bringt die Entwicklung einer europäischen Identität voran. Die Zivilgesellschaft braucht daher Unterstützung bei der Förderung und beim	(21) ***Wird sichergestellt, dass*** die Bürgerinnen und Bürger auf Unionsebene eine aktivere Rolle ***bei der Stärkung*** der Demokratie übernehmen, so ***fördert dies die Bürgerbeteiligung an der Politikgestaltung,*** stärkt dies die zivilgesellschaftliche Teilhabe an der Politikgestaltung, die europäische

Schutz der Werte der Union und bei der Sensibilisierung für diese Werte sowie in ihrem Beitrag zur effektiven Wahrnehmung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte. Wenn die Bürgerinnen und Bürger der Union am demokratischen Leben der Union teilhaben, tragen sie damit dazu bei, eine repräsentative Demokratie zu verwirklichen – einen Grundsatz, auf dem die Arbeitsweise der Union beruht und der dem in Artikel 2 EUV verankerten Wert der Demokratie einen konkreten Ausdruck verleiht.

Zivilgesellschaft und bringt die Entwicklung einer europäischen Identität voran. Die Zivilgesellschaft braucht daher Unterstützung bei der Förderung und beim Schutz der Werte der Union und bei der Sensibilisierung für diese Werte sowie in ihrem Beitrag zur effektiven Wahrnehmung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte. Wenn die Bürgerinnen und Bürger der Union ***in ihren Sprachen, einschließlich der Gebärdensprachen,*** am demokratischen Leben der Union teilhaben, tragen sie damit dazu bei, eine repräsentative Demokratie zu verwirklichen – einen Grundsatz, auf dem die Arbeitsweise der Union beruht und der dem in Artikel 2 EUV verankerten Wert der Demokratie einen konkreten Ausdruck verleiht.

Or. en

Änderungsantrag 516
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Werden die Bürgerinnen und Bürger dazu ermuntert, auf Unionsebene eine aktivere Rolle in der Demokratie zu übernehmen, so stärkt dies die europäische Zivilgesellschaft und ***bringt die Entwicklung einer europäischen Identität voran***. Die Zivilgesellschaft braucht daher Unterstützung bei der Förderung und beim Schutz der Werte der Union und bei der Sensibilisierung für diese Werte sowie in ihrem Beitrag zur effektiven Wahrnehmung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte. Wenn die Bürgerinnen und Bürger der Union am demokratischen Leben der Union teilhaben, tragen sie damit dazu bei, eine repräsentative Demokratie zu verwirklichen – einen	(21) Werden die Bürgerinnen und Bürger dazu ermuntert, auf Unionsebene eine aktivere Rolle in der Demokratie zu übernehmen, so stärkt dies die europäische Zivilgesellschaft und das ***Bewusstsein für das gemeinsame europäische Erbe***. Die Zivilgesellschaft braucht daher Unterstützung bei der Förderung und beim Schutz der Werte der Union und bei der Sensibilisierung für diese Werte sowie in ihrem Beitrag zur effektiven Wahrnehmung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte. Wenn die Bürgerinnen und Bürger der Union am demokratischen Leben der Union teilhaben, tragen sie damit dazu bei, eine repräsentative Demokratie zu verwirklichen – einen

Grundsatz, auf dem die Arbeitsweise der Union beruht und der dem in Artikel 2 EUV verankerten Wert der Demokratie einen konkreten Ausdruck verleiht.

Grundsatz, auf dem die Arbeitsweise der Union beruht und der dem in Artikel 2 EUV verankerten Wert der Demokratie einen konkreten Ausdruck verleiht.

Or. en

Änderungsantrag 517
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Werden die Bürgerinnen und Bürger dazu ermuntert, auf Unionsebene eine aktivere Rolle in der Demokratie zu übernehmen, so stärkt dies die europäische Zivilgesellschaft ***und bringt die Entwicklung einer europäischen Identität voran***. Die Zivilgesellschaft braucht daher Unterstützung bei der Förderung und beim Schutz der Werte der Union und bei der Sensibilisierung für diese Werte sowie in ihrem Beitrag zur effektiven Wahrnehmung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte. Wenn die Bürgerinnen und Bürger der Union am demokratischen Leben der Union teilhaben, tragen sie damit dazu bei, eine repräsentative Demokratie zu verwirklichen – einen Grundsatz, auf dem die Arbeitsweise der Union beruht und der dem in Artikel 2 EUV verankerten Wert der Demokratie einen konkreten Ausdruck verleiht.	(21) Werden die Bürgerinnen und Bürger dazu ermuntert, auf Unionsebene eine aktivere Rolle in der Demokratie zu übernehmen, so stärkt dies die europäische Zivilgesellschaft. Die Zivilgesellschaft braucht daher Unterstützung bei der Förderung und beim Schutz der ***in Artikel 2 EUV verankerten*** Werte der Union und bei der Sensibilisierung für diese Werte sowie in ihrem Beitrag zur effektiven Wahrnehmung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte. Wenn die Bürgerinnen und Bürger der Union am demokratischen Leben der Union teilhaben, tragen sie damit dazu bei, eine repräsentative Demokratie zu verwirklichen – einen Grundsatz, auf dem die Arbeitsweise der Union beruht und der dem in Artikel 2 EUV verankerten Wert der Demokratie einen konkreten Ausdruck verleiht.

Or. en

Änderungsantrag 518
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Werden die Bürgerinnen und Bürger dazu ermuntert, auf Unionsebene eine aktivere Rolle in der Demokratie zu übernehmen, so stärkt dies ***die europäische Zivilgesellschaft und bringt die Entwicklung einer europäischen Identität voran***. ***Die Zivilgesellschaft braucht*** daher ***Unterstützung bei der Förderung und beim Schutz der Werte der Union und bei der*** Sensibilisierung ***für diese Werte sowie in ihrem Beitrag zur effektiven Wahrnehmung der durch das Unionsrecht verliehenen*** Rechte. Wenn die Bürgerinnen und Bürger der Union am demokratischen Leben der Union teilhaben, tragen sie damit dazu bei, eine repräsentative Demokratie zu verwirklichen – einen Grundsatz, auf dem die Arbeitsweise der Union beruht und der dem in Artikel 2 EUV verankerten Wert der Demokratie einen konkreten Ausdruck verleiht.	(21) Werden die Bürgerinnen und Bürger dazu ermuntert, auf Unionsebene eine aktivere Rolle in der Demokratie zu übernehmen, so stärkt dies ***das zivilgesellschaftliche Engagement und die Teilhabe am öffentlichen Leben***. Daher ***ist es notwendig, Aktivitäten zu unterstützen, die sich auf die*** Sensibilisierung ***der*** Rechte ***und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger beziehen, die sich aus dem Unionsrecht ergeben, und ihre Teilhabe an demokratischen Prozessen zu fördern***. Wenn die Bürgerinnen und Bürger der Union am demokratischen Leben der Union teilhaben, tragen sie damit dazu bei, eine repräsentative Demokratie zu verwirklichen – einen Grundsatz, auf dem die Arbeitsweise der Union beruht und der dem in Artikel 2 EUV verankerten Wert der Demokratie einen konkreten Ausdruck verleiht.

Or. sk

Begründung

Das Programm sollte die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am demokratischen Leben und das Bewusstsein für die sich aus dem Unionsrecht ergebenden Rechte fördern. Die Finanzierung sollte nicht an die Unterstützung spezifischer ideologischer oder identitätsbezogener Ziele oder an den besonderen Status ausgewählter Organisationen der Zivilgesellschaft gebunden sein. Mit dem vorgeschlagenen Text werden weiterhin die demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger unterstützt und der in den Verträgen verankerte Grundsatz der repräsentativen Demokratie geachtet, wobei der Schwerpunkt auf den spezifischen und messbaren Zielen des Programms liegt.

Änderungsantrag 519
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Das Programm soll dazu

beitragen, eine gemeinsame europäische Kultur zu fördern und die gemeinsame Zivilisation zu bewahren sowie das kulturelle, intellektuelle, künstlerische und geistige Erbe, das die Nationen Europas verbindet und die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union stützt, zu bekräftigen und weiterzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 520
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die ***Unionsbürgerschaft und die europäische Identität*** sollten weiterentwickelt und gefördert werden, indem das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Politikgestaltung gestärkt und die bürgerschaftliche Beteiligung an den Maßnahmen der Union gefördert wird. ***Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte zu vermitteln und die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft und gemeinsame Werte zu schaffen. Überdies wird die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu***	(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die ***europäische Demokratie*** sollte weiterentwickelt und gefördert werden, indem das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Politikgestaltung gestärkt und die bürgerschaftliche Beteiligung an den Maßnahmen der Union gefördert wird.

verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird gleichzeitig das Gefühl der Zugehörigkeit zur Union und der auf einer europäischen Identität beruhenden Unionsbürgerschaft gestärkt, die auf einem gemeinsamen Verständnis unserer gemeinsamen europäischen Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes basieren.

Or. fi

Änderungsantrag 521
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die ***Unionsbürgerschaft und die europäische Identität sollten entwickelt und gefördert werden, indem das Verständnis der Bürger für die Politikgestaltung gestärkt und das bürgerschaftliche Engagement bei den Maßnahmen der Union gefördert wird. Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion*** des europäischen Geschichtsbewusstseins ***sind*** notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte zu vermitteln und die ***Grundlage für eine gemeinsame Zukunft und gemeinsame Werte zu schaffen. Überdies wird die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den***	(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die ***Förderung*** des europäischen Geschichtsbewusstseins ***ist*** notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte zu vermitteln***, die Einzigartigkeit der europäischen Zivilisation deutlich zu machen*** und die ***Entwicklung eines*** gemeinsamen ***Verständnisses*** unserer gemeinsamen europäischen Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes ***zu fördern***.

Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird gleichzeitig das Gefühl der Zugehörigkeit zur Union und der auf einer europäischen Identität beruhenden Unionsbürgerschaft gestärkt, die auf einem gemeinsamen ***Verständnis*** unserer gemeinsamen europäischen Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes ***basieren***.

Or. fr

Änderungsantrag 522
András László, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu stärken, ***sind eine Vielzahl verschiedener*** Maßnahmen ***und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die Unionsbürgerschaft und die europäische Identität sollten weiterentwickelt und gefördert werden, indem*** das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger ***für die Politikgestaltung gestärkt und die bürgerschaftliche Beteiligung an den Maßnahmen*** der Union ***gefördert wird***. ***Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte zu vermitteln und***	(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe und das Engagement zu stärken, ***sollten die*** Maßnahmen ***darauf abzielen,*** das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger ***für die Funktionsweise*** der Union***, ihre Organe, ihre Politik und ihre Entwicklung im Laufe der Geschichte zu verbessern***. ***Die im Rahmen des Programms unterstützten Tätigkeiten sollten Geschichtskenntnisse, politische Bildung, kulturelles Bewusstsein, kritisches Denken und fundierte öffentliche Debatten*** fördern. ***Bei solchen Maßnahmen sollte die Vielfalt der nationalen Identitäten, der verfassungsrechtlichen Traditionen und***

die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft und gemeinsame Werte zu schaffen. Überdies wird die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern***, wird gleichzeitig das Gefühl der Zugehörigkeit zur Union und der auf einer europäischen Identität beruhenden Unionsbürgerschaft gestärkt, die auf einem gemeinsamen Verständnis unserer gemeinsamen europäischen Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes basieren***.

der historischen Erfahrungen der Mitgliedstaaten uneingeschränkt gewahrt werden.

Or. en

Änderungsantrag 523
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die Unionsbürgerschaft und die europäische Identität sollten weiterentwickelt und gefördert werden, indem das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Politikgestaltung ***gestärkt*** und die bürgerschaftliche	(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern und ***den in der Union ansässigen Personen*** näherzubringen und die demokratische Teilhabe ***sowie das Engagement*** zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die Unionsbürgerschaft und die europäische Identität sollten weiterentwickelt und gefördert werden, indem das Verständnis der Bürgerinnen

Beteiligung an den Maßnahmen der Union gefördert wird. Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte zu vermitteln und die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft und gemeinsame Werte zu schaffen. Überdies wird die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird gleichzeitig das Gefühl der Zugehörigkeit zur Union und der auf einer europäischen Identität beruhenden Unionsbürgerschaft gestärkt, die auf einem gemeinsamen Verständnis unserer gemeinsamen europäischen Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes basieren.

und Bürger für die Politikgestaltung ***sichergestellt*** und die bürgerschaftliche Beteiligung an den Maßnahmen der Union ***sowie ein offener, transparenter und regelmäßiger Dialog mit der Zivilgesellschaft*** gefördert wird. Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte zu vermitteln und die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft und gemeinsame Werte zu schaffen. ***Darüber hinaus wird die durchgängige Berücksichtigung der politischen Bildung mit Schwerpunkt auf den EU-Werten die Fähigkeit der Bürgerinnen und Bürger stärken, sich am politischen Entscheidungsprozess zu beteiligen. Dies erfordert Unterstützung bei der Entwicklung von Zielen hinsichtlich des Zugangs zur politischen Bildung.*** Überdies wird die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene***, einschließlich Netzwerken, die die Stimmen transnationaler Netzwerke bündeln und die Anliegen von Bürgergruppen auf demokratischem Weg zum Ausdruck bringen,*** in den Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. ***Die Förderung der Freiwilligenarbeit ist aufgrund ihres Beitrags zum demokratischen Engagement und zur aktiven Bürgerschaft ebenfalls wesentlich.*** Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird gleichzeitig das Gefühl der Zugehörigkeit zur Union und der auf einer europäischen Identität beruhenden Unionsbürgerschaft gestärkt, die auf einem gemeinsamen

Verständnis unserer ***in Artikel 2 EUV verankerten*** gemeinsamen europäischen Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes basieren.

Or. en

Änderungsantrag 524
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) ***Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die Unionsbürgerschaft und die europäische Identität sollten weiterentwickelt und gefördert werden, indem das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Politikgestaltung gestärkt und die bürgerschaftliche Beteiligung an den Maßnahmen der Union gefördert wird. Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte zu vermitteln und die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft und gemeinsame Werte zu schaffen. Überdies wird*** die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und	(22) Die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den Programmbereichen ***wird*** dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird gleichzeitig ***ein gemeinsames*** Verständnis ***der in Artikel 2 EUV verankerten*** Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes basieren.

sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird gleichzeitig ***das Gefühl der Zugehörigkeit zur Union und der auf einer europäischen Identität beruhenden Unionsbürgerschaft gestärkt, die auf einem gemeinsamen*** Verständnis ***unserer gemeinsamen europäischen*** Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes basieren.

Or. en

Änderungsantrag 525
Marcos Ros Sempere

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die Unionsbürgerschaft und die europäische Identität sollten weiterentwickelt und gefördert werden, indem das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Politikgestaltung ***gestärkt*** und die bürgerschaftliche Beteiligung an den Maßnahmen der Union gefördert wird. Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte zu vermitteln und die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft und ***gemeinsame*** Werte zu schaffen. Überdies ***wird*** die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre	(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe ***und das Engagement*** zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die Unionsbürgerschaft und die europäische Identität sollten weiterentwickelt und gefördert werden, indem das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Politikgestaltung ***sichergestellt*** und die bürgerschaftliche Beteiligung an den Maßnahmen der Union ***sowie ein offener, transparenter und regelmäßiger Dialog mit der Zivilgesellschaft*** gefördert wird. Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins***, insbesondere zur Sensibilisierung für die Auswirkungen autoritärer und totalitärer Regime sowie für die Geschichte der europäischen Demokratie,*** sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte zu vermitteln und die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft

aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird gleichzeitig das Gefühl der Zugehörigkeit zur Union und der auf einer europäischen Identität beruhenden Unionsbürgerschaft gestärkt, die auf einem gemeinsamen Verständnis unserer gemeinsamen europäischen Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes basieren.

und ***für das Engagement zum Schutz und zur Förderung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union*** zu schaffen. Überdies ***soll mit dem Programm auch*** die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den Programmbereichen ***verfolgt werden, was*** dazu beitragen ***wird***, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird gleichzeitig das Gefühl der Zugehörigkeit zur Union und der auf einer europäischen Identität beruhenden Unionsbürgerschaft gestärkt, die auf einem gemeinsamen Verständnis unserer ***in Artikel 2 EUV verankerten*** gemeinsamen europäischen Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes basieren.

Or. en

Änderungsantrag 526
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. ***Die Unionsbürgerschaft und die europäische Identität*** sollten ***weiterentwickelt und gefördert werden, indem das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Politikgestaltung***	(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. ***Die Bürgerinnen und Bürger der Union*** sollten ***dazu ermutigt werden, sich mit dem politischen Entscheidungsprozess vertraut zu machen.*** Die bürgerschaftliche Beteiligung

gestärkt und die bürgerschaftliche Beteiligung an den Maßnahmen der Union gefördert ***wird***. Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte zu vermitteln und die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft und gemeinsame Werte zu schaffen. Überdies wird die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird gleichzeitig das Gefühl der Zugehörigkeit ***zur Union und der auf einer europäischen Identität beruhenden Unionsbürgerschaft*** gestärkt, die auf einem gemeinsamen Verständnis unserer gemeinsamen europäischen Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes basieren.

an den Maßnahmen ***der Mitgliedstaaten und*** der Union ***sollte*** gefördert ***werden***. Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte zu vermitteln und die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft und gemeinsame Werte zu schaffen. Überdies wird die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird gleichzeitig das Gefühl der Zugehörigkeit ***zu einer europäischen Zivilisation*** gestärkt, die auf einem gemeinsamen Verständnis unserer gemeinsamen europäischen Werte, unserer Kultur, unserer ***gemeinsamen*** Geschichte und unseres Erbes basieren, ***die aus unseren gemeinsamen Wurzeln hervorgehen***. ***Diese Veranstaltungen sollten sich mit den Ursachen totalitärer Regime in der neueren und neuesten Geschichte Europas befassen – insbesondere mit dem Nationalsozialismus, der zum Holocaust führte, dem Faschismus, dem Stalinismus und totalitären kommunistischen Regimen – und sollten der Opfer ihrer Verbrechen gedenken. Sie sollten auch Aktivitäten zu anderen prägenden Momenten und Bezugspunkten der jüngeren Geschichte Europas umfassen.***

Or. en

Änderungsantrag 527

Rasa Juknevičienė, Sandra Kalniete, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die Unionsbürgerschaft und die europäische Identität sollten weiterentwickelt und gefördert werden, indem das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Politikgestaltung gestärkt und die bürgerschaftliche Beteiligung an den Maßnahmen der Union gefördert wird. Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte zu vermitteln und die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft und gemeinsame Werte zu schaffen. Überdies wird die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird gleichzeitig das Gefühl der Zugehörigkeit zur Union und der auf einer europäischen Identität beruhenden Unionsbürgerschaft gestärkt, die auf einem gemeinsamen Verständnis unserer gemeinsamen europäischen Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes basieren.	(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die Unionsbürgerschaft und die europäische Identität sollten weiterentwickelt und gefördert werden, indem das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Politikgestaltung gestärkt und die bürgerschaftliche Beteiligung an den Maßnahmen der Union gefördert wird. Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte zu vermitteln und die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft und gemeinsame Werte zu schaffen***. Indem sie eine fundierte Auseinandersetzung mit schwierigen und komplexen historischen Erfahrungen fördern, tragen europäischen Initiativen für historisches Gedenken dazu bei, dass die Bürgerinnen und Bürger die Wurzeln demokratischer Systeme sowie die Ursachen und Folgen von Autoritarismus und Totalitarismus in Europa besser verstehen, und stärken so die demokratische Resilienz der Union***. Überdies wird die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und

sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird gleichzeitig das Gefühl der Zugehörigkeit zur Union und der auf einer europäischen Identität beruhenden Unionsbürgerschaft gestärkt, die auf einem gemeinsamen Verständnis unserer gemeinsamen europäischen Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes basieren.

Or. en

Änderungsantrag 528
Fredis Beleris

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die Unionsbürgerschaft und die europäische Identität sollten weiterentwickelt und gefördert werden, indem das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Politikgestaltung gestärkt und die bürgerschaftliche Beteiligung an den Maßnahmen der Union gefördert wird. Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte zu vermitteln und die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft und gemeinsame Werte zu schaffen. Überdies wird die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre	(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die Unionsbürgerschaft und die europäische Identität sollten weiterentwickelt und gefördert werden, indem das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Politikgestaltung gestärkt und die bürgerschaftliche Beteiligung an den Maßnahmen der Union gefördert wird. Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte zu vermitteln und die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft und gemeinsame Werte zu schaffen. Überdies wird die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre

aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird gleichzeitig das Gefühl der Zugehörigkeit zur Union und der auf einer europäischen Identität beruhenden Unionsbürgerschaft gestärkt, die auf einem gemeinsamen Verständnis unserer gemeinsamen europäischen Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes basieren.

aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird gleichzeitig das Gefühl der Zugehörigkeit zur Union und der auf einer europäischen Identität beruhenden Unionsbürgerschaft gestärkt, die auf einem gemeinsamen Verständnis unserer gemeinsamen europäischen Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes basieren. ***In diesem Zusammenhang wird eine gezielte Unterstützung von Kultur- und Kommunikationsinitiativen anerkannter Minderheiten von EU-Mitgliedstaaten in Drittländern, einschließlich Bewerberländern, als notwendig erachtet, da sie zur Stärkung und zum Schutz ihrer europäischen Identität beiträgt.***

Or. el

Änderungsantrag 529
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. ***Die Unionsbürgerschaft und die europäische Identität*** sollten ***weiterentwickelt und gefördert werden, indem das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Politikgestaltung gestärkt*** und ***die bürgerschaftliche Beteiligung an den Maßnahmen der Union gefördert wird***.	(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. ***Bürgerinnen und Bürger*** sollten ***die politischen Prozesse der Union*** und ***die Möglichkeiten zur Teilhabe am demokratischen Leben besser verstehen***. Gedenkveranstaltungen ***sollten die Kenntnisse über die europäische Geschichte und ihre gesamte Vielfalt fördern und zu einem besseren***

Gedenkveranstaltungen ***und eine kritische Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte zu vermitteln und die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft und gemeinsame Werte zu schaffen***. ***Überdies wird*** die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit ***letztlich*** ihre aktive Beteiligung ***am*** demokratischen Leben ***der Union*** zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird ***gleichzeitig das Gefühl der Zugehörigkeit*** zur ***Union und der auf einer europäischen Identität beruhenden Unionsbürgerschaft gestärkt, die auf einem gemeinsamen*** Verständnis ***unserer gemeinsamen europäischen Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes basieren***.	***Verständnis der vergangenen Erfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten beitragen***. Die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene ***kann*** in den Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit ihre aktive Beteiligung am demokratischen Leben zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird zur ***Stärkung der Zusammenarbeit und einem gegenseitigen*** Verständnis ***der Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedstaaten beigetragen***.

Or. sk

Begründung

Das Programm sollte das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für das Funktionieren der Union, die demokratische Teilhabe und das gegenseitige Verständnis zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der Mitgliedstaaten fördern. Die europäische Geschichte, Kultur und das europäische Erbe sind das Ergebnis vielfältiger nationaler und regionaler Erfahrungen, und ihr Verständnis sollte auf einem pluralistischen Ansatz beruhen. Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die zivilgesellschaftliche Beteiligung, das historische Bewusstsein und die kulturelle Zusammenarbeit weiterhin unterstützt, während Verweise auf den Aufbau einer einheitlichen europäischen Identität und eine gemeinsame Interpretation von Geschichte und Werten gestrichen werden.

Änderungsantrag 530
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die Unionsbürgerschaft und die europäische Identität sollten weiterentwickelt und gefördert werden, indem das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Politikgestaltung ***gestärkt*** und die bürgerschaftliche Beteiligung an den Maßnahmen der Union gefördert wird. Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte zu vermitteln und die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft und gemeinsame Werte zu schaffen. Überdies wird die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird gleichzeitig das Gefühl der Zugehörigkeit zur Union und der auf einer europäischen Identität beruhenden Unionsbürgerschaft gestärkt, die auf einem gemeinsamen Verständnis unserer gemeinsamen europäischen Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes basieren.	(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe ***und das Engagement*** zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die Unionsbürgerschaft und die europäische Identität sollten weiterentwickelt und gefördert werden, indem das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Politikgestaltung ***sichergestellt*** und die bürgerschaftliche Beteiligung an den Maßnahmen der Union ***sowie ein offener, transparenter und regelmäßiger Dialog mit der Zivilgesellschaft*** gefördert wird***, u. a. durch barrierefreie Formate für Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen***. Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte zu vermitteln und die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft und gemeinsame Werte zu schaffen. Überdies wird die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird gleichzeitig das Gefühl der Zugehörigkeit zur Union und der auf einer europäischen Identität beruhenden Unionsbürgerschaft gestärkt, die auf einem gemeinsamen Verständnis unserer gemeinsamen

europäischen Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes basieren.

Or. en

Änderungsantrag 531
Dainius Žalimas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die Unionsbürgerschaft und die europäische Identität sollten weiterentwickelt und gefördert werden, indem das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Politikgestaltung gestärkt und die bürgerschaftliche Beteiligung an den Maßnahmen der Union gefördert wird. Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte zu vermitteln und die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft und gemeinsame Werte zu schaffen. Überdies wird die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird	(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die Unionsbürgerschaft und die europäische Identität sollten weiterentwickelt und gefördert werden, indem das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Politikgestaltung gestärkt und die bürgerschaftliche Beteiligung an den Maßnahmen der Union gefördert wird. Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins***, die beispielsweise das Bewusstsein für die Auswirkungen autoritärer und totalitärer Regime schärfen,*** sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte zu vermitteln und die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft und gemeinsame Werte zu schaffen. Überdies wird die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den

gleichzeitig das Gefühl der Zugehörigkeit zur Union und der auf einer europäischen Identität beruhenden Unionsbürgerschaft gestärkt, die auf einem gemeinsamen Verständnis unserer gemeinsamen europäischen Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes basieren.

interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird gleichzeitig das Gefühl der Zugehörigkeit zur Union und der auf einer europäischen Identität beruhenden Unionsbürgerschaft gestärkt, die auf einem gemeinsamen Verständnis unserer gemeinsamen europäischen Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes basieren.

Or. en

Änderungsantrag 532
Veronika Cifrová Ostrihoňová, Brigitte van den Berg, Irena Joveva, Fabienne Keller, Lucia Yar, Dainius Žalimas, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Sophie Wilmès, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die Unionsbürgerschaft und die europäische Identität sollten weiterentwickelt und gefördert werden, indem das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Politikgestaltung gestärkt und die bürgerschaftliche Beteiligung an den Maßnahmen der Union gefördert wird. Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte zu vermitteln und die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft und gemeinsame Werte zu schaffen. Überdies wird die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den	(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die Unionsbürgerschaft und die europäische Identität sollten weiterentwickelt und gefördert werden, indem das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Politikgestaltung gestärkt und die bürgerschaftliche Beteiligung an den Maßnahmen der Union gefördert wird***, u. a. durch barrierefreie Formate für Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen***. Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte zu vermitteln und die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft und gemeinsame Werte zu schaffen. Überdies wird die Unterstützung von Organisationen der

Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird gleichzeitig das Gefühl der Zugehörigkeit zur Union und der auf einer europäischen Identität beruhenden Unionsbürgerschaft gestärkt, die auf einem gemeinsamen Verständnis unserer gemeinsamen europäischen Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes basieren.

Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird gleichzeitig das Gefühl der Zugehörigkeit zur Union und der auf einer europäischen Identität beruhenden Unionsbürgerschaft gestärkt, die auf einem gemeinsamen Verständnis unserer gemeinsamen europäischen Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes basieren.

Or. en

Änderungsantrag 533
Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die Unionsbürgerschaft und die europäische Identität sollten weiterentwickelt und gefördert werden, indem das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Politikgestaltung gestärkt und die bürgerschaftliche Beteiligung an den Maßnahmen der Union gefördert wird. Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die	(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die Unionsbürgerschaft und die europäische Identität sollten weiterentwickelt und gefördert werden, indem das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Politikgestaltung gestärkt und die bürgerschaftliche Beteiligung an den Maßnahmen der Union gefördert wird. Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die

gemeinsame Geschichte zu vermitteln und die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft und gemeinsame Werte zu schaffen. Überdies wird die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird gleichzeitig das Gefühl der Zugehörigkeit zur Union und der auf einer europäischen Identität beruhenden Unionsbürgerschaft gestärkt, die auf einem gemeinsamen Verständnis unserer gemeinsamen europäischen Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes basieren.

gemeinsame Geschichte zu vermitteln und die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft und gemeinsame Werte zu schaffen. Überdies wird die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, ***Gleichheit,*** den interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird gleichzeitig das Gefühl der Zugehörigkeit zur Union und der auf einer europäischen Identität beruhenden Unionsbürgerschaft gestärkt, die auf einem gemeinsamen Verständnis unserer gemeinsamen europäischen Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes basieren.

Or. en

Änderungsantrag 534
Esteban González Pons, Francisco José Millán Mon, Hélder Sousa Silva

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die Unionsbürgerschaft und die europäische Identität sollten weiterentwickelt und gefördert werden, indem das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Politikgestaltung gestärkt und die bürgerschaftliche	(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die Unionsbürgerschaft und die europäische Identität sollten weiterentwickelt und gefördert werden, indem das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Politikgestaltung gestärkt und die bürgerschaftliche

Beteiligung an den Maßnahmen der Union gefördert wird. Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte zu vermitteln und die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft und gemeinsame Werte zu schaffen. Überdies wird die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird gleichzeitig das Gefühl der Zugehörigkeit zur Union und der auf einer europäischen Identität beruhenden Unionsbürgerschaft gestärkt, die auf einem gemeinsamen Verständnis unserer gemeinsamen europäischen Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes basieren.	Beteiligung an den Maßnahmen der Union gefördert wird. Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte zu vermitteln und die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft und gemeinsame Werte zu schaffen. Überdies wird die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird gleichzeitig das Gefühl der Zugehörigkeit zur Union und der auf einer europäischen Identität beruhenden Unionsbürgerschaft gestärkt, die auf einem gemeinsamen Verständnis unserer gemeinsamen europäischen Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres ***kulturellen*** Erbes basieren.

Or. en

Änderungsantrag 535
Gabriela Firea, Maria Guzenina

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) In Gemeinschaften, in denen Armut, unzureichende Verkehrsinfrastruktur, schlechte Anbindung oder die Entfernung zu großen städtischen Zentren den Zugang zu europäischen Möglichkeiten

erschweren, sind Bibliotheken, Museen, Archive, Kulturzentren, Jugendzentren, kommunale Kunstorganisationen, lokale Kultureinrichtungen und zivilgesellschaftliche Akteure an der Basis oft vertrauenswürdige Anlaufstellen im Dienste des öffentlichen Interesses. Sie könnten die ersten Orte sein, an denen Kinder und Jugendliche außerhalb der Schule mit Kultur, kritischem Denken, Medien, digitaler Kompetenz und KI-Kompetenz, den Werten der Union sowie lebenslangem nichtformalen Lernen in Berührung kommen. Diese Akteure sollten im Rahmen des Programms als Teil der lokalen kulturellen und demokratischen Infrastruktur der Union anerkannt und unterstützt werden, damit sie junge Menschen erreichen können, die von den gängigen Kultur- und Bildungsangeboten oder von der Union finanzierten Kanälen nur selten erreicht werden, darunter junge Menschen, die sich weder in der Schul- oder Berufsausbildung noch in fester Anstellung befinden, junge Menschen aus einkommensschwachen Haushalten, junge Menschen mit Betreuungsaufgaben sowie junge Menschen, die in ländlichen, abgelegenen oder anderweitig unterversorgten Gebieten leben.

Or. en

Änderungsantrag 536
Nikola Minchev, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller, Laurence Farreng, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Hristo Petrov, Dainius Žalimas, Hilde Vautmans, Bernard Guetta

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Um die demokratische Resilienz und das friedliche demokratische Zusammenleben zu stärken, sollten

mithilfe des Programms Maßnahmen gefördert werden, die Toleranz, Depolarisierung, Vertrauen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern in der gesamten Union sowie einen konstruktiven zivilgesellschaftlichen Dialog fördern, insbesondere dort, wo akute soziale oder politische Spaltungen die Teilhabe am demokratischen Leben, das Vertrauen in die Institutionen, den sozialen Zusammenhalt oder die Qualität der öffentlichen Debatte zu schwächen drohen. Zu solchen Maßnahmen können kulturelle, bürgerschaftliche, bildungspolitische und medienbezogene Initiativen gehören, die den Dialog über Unterschiede hinweg sowie restaurative Ansätze im Umgang mit Gewalt und Schäden fördern, der Zersplitterung entgegenwirken und eine offene und pluralistische demokratische Kultur unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 537
Gabriela Firea, Maria Guzenina

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22b) Lebendiges Erbe, traditionelles Handwerk, mündlich überlieferte Geschichte, das kollektive Gedächtnis einer Gemeinschaft und lokales Wissen können sowohl als kulturelle Werte als auch als niederschwellige Möglichkeiten zum Kompetenzerwerb, zur Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls und zur Förderung der lokalen Entwicklung dienen, insbesondere in ländlichen, von Abwanderung betroffenen oder wirtschaftlich schwachen Gebieten. Im Rahmen des Programms sollten bezahlte Lehrstellen, Praktika, Mentoring-

Programme und nichtformale Lernangebote gefördert werden, an denen Kulturschaffende, Handwerker, Kultur- und Kulturerbeeinrichtungen, Museen, Archive, Gemeinschaftsorganisationen und Träger des immateriellen Kulturerbes beteiligt sind. Besonderes Augenmerk sollte auf gleiche Sichtbarkeit, faire Vergütung und Führungsmöglichkeiten für Frauen und Männer gelegt werden, die an der Weitergabe und Erneuerung dieser Praktiken beteiligt sind, sowie auf bezahlte, sichere und anerkannte Möglichkeiten für junge Menschen, einschließlich solcher aus ländlichen, abgelegenen oder anderweitig unterversorgten Gemeinschaften.

Or. en

Änderungsantrag 538
Gabriela Firea, Maria Guzenina

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22c) In einer Zeit, in der viele junge Menschen von Polarisierung, Desinformation und schwindendem Vertrauen in demokratische Institutionen betroffen sind, muss ihnen die Unionsbürgerschaft in ihrem Alltag nähergebracht und zugänglich gemacht werden. Das Programm sollte bürgerschaftliche und kulturelle Angebote für Jugendliche fördern, darunter lokale Jugendversammlungen, bürgerschaftliche Labore, mobile Workshops, von Jugendlichen geleitete Medienformate, Gemeinschaftsdebatten, Film- und Medienclubs, ehrenamtliches Engagement im Kulturbereich sowie Peer-to-Peer-Initiativen. Solche Maßnahmen sollten auf unparteiische Weise und unter uneingeschränkter

Achtung des politischen Pluralismus umgesetzt werden, wobei jungen Menschen in Kleinstädten, ländlichen und abgelegenen Gebieten sowie in Gemeinschaften mit eingeschränktem Zugang zu den Möglichkeiten der Union besondere Aufmerksamkeit gelten sollte.

Or. en

Änderungsantrag 539
Gabriela Firea, Maria Guzenina

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22d) In vielen ländlichen Gebieten, Kleinstädten und benachteiligten Stadtvierteln gehören Bibliotheken, Kultur- und Jugendzentren zu den wenigen öffentlichen Räumen, in denen Kinder und Jugendliche sicheren Zugang zu Büchern, Kultur, verlässlichen Informationen, nichtformalem Lernen und dem Gemeinschaftsleben haben. Das Programm soll dazu beitragen, dass diese Orte zu aktiven Räumen für Leseclubs, Vorführungen europäischer Filme, Theaterveranstaltungen und Geschichtenerzählen, Workshops zu Medien-, Digital- und KI-Kompetenz, kulturelle Freiwilligenarbeit, generationenübergreifende Projekte und Aktivitäten zur Förderung der europäischen Bürgerschaft werden – in Zusammenarbeit mit Schulen, Sozialdiensten, Künstlern, Kulturschaffenden, Jugendorganisationen, lokalen Medien und der Zivilgesellschaft. Besondere Aufmerksamkeit sollte Gemeinschaften gewidmet werden, in denen der Zugang zu Kinos, Theatern, Buchhandlungen, kulturellen Einrichtungen oder von der Union finanzierten Möglichkeiten nach

wie vor begrenzt ist.

Or. en

Änderungsantrag 540
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, wie z. B. unabhängige Menschenrechtsgremien, Gleichbehandlungsstellen und Bürgerbeauftragte spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, zur Umsetzung der Politik beizutragen, die Beteiligung der Menschen zu fördern, Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen und einen positiven Wandel voranzutreiben. Das Programm sollte dazu beitragen, dass ausreichende Ressourcen zu Verfügung stehen und günstige Rahmenbedingungen für eine unabhängige, freie, sichere und wirksame Funktionsweise geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollten die Unionsmittel die Anstrengungen auf nationaler Ebene ergänzen, indem sie deren Kapazitäten unterstützen, schützen, stärken und ausbauen, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018[13] wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023[14] und 7. März 2025[15] betont wurde. Auch der Zivilgesellschaft kommt eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zu, indem sie eine Kultur der freien Meinungsäußerung und ein günstiges Umfeld für Hinweisgeber	***entfällt***

fördert.

---

[13] 2018/2619(RSP) (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117, https://eur-lex.europa.eu/legal content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2019_390_R_0017).

[14] Dok. ST-7388/23, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU.

[15] Dok. ST-6878/25, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte.

[16] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj)
.

Or. fr

Änderungsantrag 541
Alice Kuhnke, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, wie z. B. unabhängige Menschenrechtsgremien, Gleichbehandlungsstellen und Bürgerbeauftragte spielen eine entscheidende Rolle**,** wenn es darum geht,	(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, wie z. B. unabhängige Menschenrechtsgremien, Gleichbehandlungsstellen und Bürgerbeauftragte spielen eine entscheidende Rolle ***im System der***

zur Umsetzung der Politik beizutragen, die Beteiligung der Menschen zu fördern, Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen und einen positiven Wandel voranzutreiben. ***Das Programm sollte dazu beitragen***, dass ausreichende Ressourcen ***zu*** Verfügung stehen ***und günstige*** Rahmenbedingungen ***für eine unabhängige, freie, sichere und wirksame Funktionsweise geschaffen werden***. Zu diesem Zweck sollten die EU-Mittel ***die*** Anstrengungen auf nationaler Ebene ergänzen, indem sie deren Kapazitäten unterstützen, schützen, stärken und ausbauen, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018[13] wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023[14] und 7. März 2025[15] betont wurde. ***Auch*** der Zivilgesellschaft ***kommt eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zu, indem sie eine Kultur der freien Meinungsäußerung und ein günstiges Umfeld für Hinweisgeber fördert***.

gegenseitigen Kontrolle einer demokratischen Gesellschaft und wenn es darum geht, zur Umsetzung der Politik beizutragen, die Beteiligung der Menschen zu fördern, Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen und einen positiven Wandel voranzutreiben***, u. a. auch durch Überwachung, Interessenvertretung, Beiträge zur Politikgestaltung, strategische Rechtsstreitigkeiten, Kampagnen, Kommunikationsmaßnahmen und andere Kontrolltätigkeiten***. ***Die Bedeutung von Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für den Schutz und die Förderung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union einsetzen, sollte im Rahmen des Programms anerkannt und es sollte dafür gesorgt werden***, dass ***ihnen*** ausreichende ***Ressourcen*** zur Verfügung stehen***; ferner sollten*** Rahmenbedingungen ***geschaffen werden, die es ihnen ermöglichen, unabhängig, frei, sicher und wirksam zu arbeiten***. ***Um die Unabhängigkeit und Nachhaltigkeit von Organisationen der Zivilgesellschaft zu gewährleisten, sollte das Programm eine vorhersehbare und mehrjährige Gewährung von Beiträgen zu den Betriebskosten vorsehen.*** Zu diesem Zweck sollten die EU-Mittel ***den*** Anstrengungen auf nationaler Ebene ***entsprechen und diese*** ergänzen, indem sie deren Kapazitäten unterstützen, schützen, stärken und ausbauen, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018[21] wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023[22] und 7. März 2025[23] betont wurde. ***Besondere Aufmerksamkeit sollte der Zugänglichkeit des Programms für Organisationen*** der Zivilgesellschaft ***auf lokaler, nationaler und transnationaler Ebene, einschließlich lokaler Basisorganisationen der Zivilgesellschaft, die an der Förderung und dem Schutz der in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union arbeiten, geschenkt werden. Dazu gehören die Vereinfachung des***

Verwaltungsaufwands für den Zugang zu Unionsmitteln sowie gegebenenfalls auch die Bereitstellung finanzieller Unterstützung für Dritte. Insbesondere in Fällen, in denen Organisationen der Zivilgesellschaft mit rechtlichen, administrativen oder finanziellen Einschränkungen konfrontiert oder physischen oder digitalen Angriffen ausgesetzt sind, sollte im Rahmen des Programms der Unterstützung zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit, ihrer operativen Kapazitäten, der grundlegenden Infrastruktur, ihrer Sicherheit und rechtlichen Unterstützung Vorrang eingeräumt werden, zum Beispiel durch ehrenamtlich tätige Anwälte; zudem könnten durch das Programm Organisationen der Zivilgesellschaft dabei unterstützt werden, Bedrohungen und Angriffen wie Verleumdungskampagnen und strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung entgegenzutreten, u. a. durch die Vertretung der Zivilgesellschaft vor Gericht und die Bereitstellung rechtlicher Beratung. In der EU-Strategie für die Zivilgesellschaft heißt es, dass die Kommission daran arbeiten wird, Netzwerke von ehrenamtlich tätigen Juristen mit Organisationen der Zivilgesellschaft aus verschiedenen Bereichen, die Unterstützung benötigen, zusammenzubringen, um Hilfe in administrativen, mobilitätsbezogenen, rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten bereitzustellen. Mit dem Programm sollten auch die diesbezüglichen Bemühungen unterstützt werden.

---

[13] 2018/2619(RSP) (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117–119, https://eur-lex.europa.eu/legal content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2019_390_R_0017).

[14] Dok. ST-7388/23, Schlussfolgerungen

des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU.

[15] Dok. ST-6878/25, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte.

[16] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj)
.

Or. en

Änderungsantrag 542
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, wie z. B. unabhängige Menschenrechtsgremien, Gleichbehandlungsstellen und Bürgerbeauftragte spielen eine entscheidende Rolle***,*** wenn es darum geht, zur Umsetzung der Politik beizutragen, die Beteiligung der Menschen zu fördern, Institutionen ***zur Rechenschaft zu ziehen und einen positiven Wandel voranzutreiben***. ***Das Programm sollte dazu beitragen***, dass ausreichende Ressourcen ***zu*** Verfügung stehen ***und günstige*** Rahmenbedingungen ***für eine unabhängige, freie, sichere und wirksame***	(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, wie z. B. unabhängige Menschenrechtsgremien, Gleichbehandlungsstellen und Bürgerbeauftragte spielen eine entscheidende Rolle ***im System der gegenseitigen Kontrolle einer demokratischen Gesellschaft und*** wenn es darum geht, zur Umsetzung der Politik beizutragen, die Beteiligung der Menschen zu fördern, Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen***, u. a. auch durch Interessenvertretung, Beiträge zur Politikgestaltung, strategische Rechtsstreitigkeiten, Kampagnen,***

Funktionsweise geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollten die EU-Mittel ***die Anstrengungen auf nationaler Ebene ergänzen, indem sie deren Kapazitäten unterstützen, schützen, stärken und ausbauen, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018[13] wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023[14] und 7. März 2025[15] betont wurde. Auch*** der Zivilgesellschaft ***kommt eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zu, indem sie eine Kultur der freien Meinungsäußerung und ein günstiges Umfeld für Hinweisgeber fördert***.

Kommunikationsmaßnahmen und andere Kontrolltätigkeiten. ***Die Bedeutung von Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für den Schutz und die Förderung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union einsetzen, sollte im Rahmen des Programms anerkannt und dafür gesorgt werden***, dass ***ihnen*** ausreichende Ressourcen ***zur*** Verfügung stehen***; ferner sollten*** Rahmenbedingungen ***geschaffen werden, die es ihnen ermöglichen, unabhängig, frei, sicher und wirksam zu arbeiten***. ***Um die Unabhängigkeit und Nachhaltigkeit von Organisationen der Zivilgesellschaft zu gewährleisten, sollte das Programm eine vorhersehbare und mehrjährige Gewährung von Beiträgen zu den Betriebskosten vorsehen.*** Zu diesem Zweck sollten die EU-Mittel ***dem Verwaltungsaufwand für den Zugang zu Unionsmitteln sowie gegebenenfalls auch die Bereitstellung finanzieller Unterstützung für Dritte angemessen sein. Insbesondere in Mitgliedstaaten, in denen der zivilgesellschaftliche Raum schrumpft oder in denen Organisationen*** der Zivilgesellschaft ***mit rechtlichen, administrativen oder finanziellen Einschränkungen konfrontiert sind, sollte im Rahmen des Programms der Unterstützung zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit, ihrer operativen Kapazitäten, der grundlegenden Infrastruktur und rechtlichen Unterstützung Vorrang eingeräumt werden, zum Beispiel durch ehrenamtlich tätige Anwälte. Zudem könnten durch das Programm Organisationen der Zivilgesellschaft dabei unterstützt werden, Bedrohungen und Angriffen wie Verleumdungskampagnen und strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung entgegenzutreten, u. a. durch die Vertretung der Zivilgesellschaft vor Gericht und die Bereitstellung rechtlicher Beratung. In der EU-Strategie für die Zivilgesellschaft heißt es, dass die Kommission daran arbeiten wird, Netzwerke von ehrenamtlich tätigen***

Juristen mit Organisationen der Zivilgesellschaft aus verschiedenen Bereichen, die Unterstützung benötigen, zusammenzubringen, um Hilfe in administrativen, mobilitätsbezogenen, rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten bereitzustellen. Mit dem Programm sollten auch die diesbezüglichen Bemühungen unterstützt werden.

---

[13] 2018/2619(RSP) (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117–119, https://eur-lex.europa.eu/legal content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2019_390_R_0017).

[14] Dok. ST-7388/23, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU.

[15] Dok. ST-6878/25, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte.

[16] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj)
.

Or. en

Änderungsantrag 543
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums***, wie z. B. unabhängige Menschenrechtsgremien, Gleichbehandlungsstellen*** und Bürgerbeauftragte spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, zur Umsetzung der Politik beizutragen, die Beteiligung der Menschen zu fördern**,** Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen ***und einen positiven Wandel voranzutreiben***. Das Programm sollte ***dazu beitragen, dass ausreichende Ressourcen zu Verfügung stehen und günstige Rahmenbedingungen für eine unabhängige, freie, sichere und wirksame Funktionsweise geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollten die EU-Mittel die Anstrengungen auf nationaler Ebene ergänzen, indem sie deren Kapazitäten unterstützen, schützen, stärken und ausbauen, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018[13] wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023[14] und 7. März 2025[15] betont wurde. Auch der Zivilgesellschaft kommt eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zu, indem sie eine Kultur der freien Meinungsäußerung und ein günstiges Umfeld für Hinweisgeber fördert***.	(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums und Bürgerbeauftragte spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, zur Umsetzung der Politik beizutragen, die Beteiligung der Menschen zu fördern ***und*** Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen. Das Programm sollte ***das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für die Rechte, durch die das verantwortungsbewusste Funktionieren und die Transparenz der demokratischen Institutionen gefördert werden können, verbessern***.
[13] 2018/2619(RSP) (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117, https://eur-lex.europa.eu/legal content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2019_390_R_0017).	
[14] Dok. ST-7388/23, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der	

Grundrechte in der EU.

[15] Dok. ST-6878/25, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte.

[16] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj)
.

Or. fi

Änderungsantrag 544
Zsuzsanna Borvendég

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums***, wie z. B. unabhängige Menschenrechtsgremien, Gleichbehandlungsstellen und Bürgerbeauftragte spielen eine entscheidende*** Rolle***, wenn es darum geht, zur Umsetzung der Politik beizutragen, die Beteiligung der Menschen zu fördern, Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen und einen positiven Wandel voranzutreiben. Das Programm sollte dazu beitragen, dass ausreichende Ressourcen zu Verfügung stehen und günstige Rahmenbedingungen für eine unabhängige, freie, sichere und wirksame Funktionsweise geschaffen werden***. Zu diesem Zweck sollten die EU-Mittel die Anstrengungen auf nationaler Ebene ergänzen, indem sie deren Kapazitäten	(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums ***können eine wichtige*** Rolle ***bei der Förderung der Bürgerbeteiligung und der öffentlichen Debatte spielen. Die Unterstützung der Union für solche Akteure muss transparent, politisch neutral, unparteiisch und offen für eine echte Pluralität der Zivilgesellschaft sein, einschließlich Organisationen, die in den Bereichen Kulturerbe, Familienförderung, Religionsfreiheit, Solidarität zwischen den Generationen, lokale Gemeinschaften sowie Schutz nationaler und sprachlicher Traditionen tätig sind. Im Rahmen des Programms werden keine Organisationen oder Maßnahmen finanziert, deren Hauptzweck darin besteht, Wahlprozesse***

unterstützen, schützen, stärken und ausbauen, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018[13] wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023[14] und 7. März 2025[15] betont wurde. Auch der Zivilgesellschaft kommt eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zu, indem sie eine Kultur der freien Meinungsäußerung und ein günstiges Umfeld für Hinweisgeber fördert.

zu beeinflussen, parteipolitische Kampagnen zu führen, Druck auf nationale verfassungsmäßige Institutionen auszuüben oder demokratisch beschlossene nationale politische Entscheidungen außerhalb des Geltungsbereichs des Unionsrechts systematisch in Frage zu stellen. Zu diesem Zweck sollten die EU-Mittel die Anstrengungen auf nationaler Ebene ergänzen, indem sie deren Kapazitäten unterstützen, schützen, stärken und ausbauen, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018[13] wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023[14] und 7. März 2025[15] betont wurde. Auch der Zivilgesellschaft kommt eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zu, indem sie eine Kultur der freien Meinungsäußerung und ein günstiges Umfeld für Hinweisgeber fördert.

---

[13] 2018/2619(RSP) (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117–119, https://eur-lex.europa.eu/legal content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2019_390_R_0017).

[14] Dok. ST-7388/23, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU.

[15] Dok. ST-6878/25, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte.

[16] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom

---

[13] 2018/2619(RSP) (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117–119, https://eur-lex.europa.eu/legal content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2019_390_R_0017).

14 Dok. ST-7388/23, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU.

15 Dok. ST-6878/25, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte.

[16] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom

26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj).

26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj).

Or. en

Änderungsantrag 545
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, wie z. B. unabhängige Menschenrechtsgremien, Gleichbehandlungsstellen und Bürgerbeauftragte spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, ***zur*** Umsetzung ***der Politik beizutragen, die Beteiligung der Menschen zu fördern, Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen und einen positiven Wandel voranzutreiben***. Das Programm ***sollte dazu beitragen, dass ausreichende Ressourcen zu Verfügung stehen und günstige Rahmenbedingungen für eine unabhängige, freie, sichere und wirksame Funktionsweise geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollten die EU-Mittel die Anstrengungen*** auf nationaler Ebene ergänzen ***, indem sie deren Kapazitäten unterstützen, schützen, stärken und ausbauen, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018[13] wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023[14] und 7. März 2025[15] betont wurde***. ***Auch der*** Zivilgesellschaft ***kommt eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zu, indem sie eine Kultur der freien Meinungsäußerung und ein günstiges Umfeld für Hinweisgeber***	(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, wie z. B. unabhängige Menschenrechtsgremien, Gleichbehandlungsstellen und Bürgerbeauftragte***,*** spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, ***die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am öffentlichen Leben sowie die*** Umsetzung ***einschlägiger politischer Maßnahmen und Rechtsvorschriften zu fördern***. Das Programm ***kann die von dieser Verordnung abgedeckten Projekte und Tätigkeiten unterstützen, wenn sie einen europäischen Mehrwert bieten und*** auf nationaler Ebene ***ergriffene Maßnahmen*** ergänzen. ***Die*** Zivilgesellschaft ***kann zudem zu einem stärkeren Bewusstsein der sich aus dem Unionsrecht ergebenen Rechte und Pflichten beitragen, einschließlich des Rechtsrahmens zum Schutz von Hinweisgebern***.

fördert.

---

[13] 2018/2619(RSP) (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117, https://eur-lex.europa.eu/legal content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2019_390_R_0017).

[14] Dok. ST-7388/23, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU.

[15] Dok. ST-6878/25, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte.

[16] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj)
.

Or. sk

Begründung

Program by mal podporovať konkrétne projekty a aktivity prinášajúce európsku pridanú hodnotu, nie vytvárať všeobecný mechanizmus inštitucionálneho financovania alebo budovania kapacít konkrétnej skupiny organizácií. Financovanie z rozpočtu Únie by malo zostať viazané na jasne definované ciele programu a dopĺňať opatrenia prijaté členskými štátmi. Navrhovaná úprava zachováva úlohu občianskej spoločnosti pri participácii občanov a vykonávaní práva Únie, pričom odstraňuje formulácie smerujúce k trvalému financovaniu a posilňovaniu konkrétnych aktérov občianskeho priestoru.

Änderungsantrag 546
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Victor Negrescu, Michał Kobosko

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, wie z. B. unabhängige Menschenrechtsgremien, Gleichbehandlungsstellen und Bürgerbeauftragte spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, zur Umsetzung der Politik beizutragen, die Beteiligung der Menschen zu fördern, Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen und einen positiven Wandel voranzutreiben. Das Programm sollte dazu beitragen, dass ausreichende Ressourcen zu Verfügung stehen und günstige Rahmenbedingungen für eine unabhängige, freie, sichere und wirksame Funktionsweise geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollten die EU-Mittel die Anstrengungen auf nationaler Ebene ergänzen, indem sie deren Kapazitäten unterstützen, schützen, stärken und ausbauen, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018[13] wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023[14] und 7. März 2025[15] betont wurde. Auch der Zivilgesellschaft kommt eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zu, indem sie eine Kultur der freien Meinungsäußerung und ein günstiges Umfeld für Hinweisgeber fördert.	(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, wie z. B. unabhängige Menschenrechtsgremien, Gleichbehandlungsstellen und Bürgerbeauftragte spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, zur Umsetzung der Politik beizutragen, die Beteiligung der Menschen zu fördern, Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen und einen positiven Wandel voranzutreiben***, u. a. auch durch Interessenvertretung, strategische Rechtsstreitigkeiten, Kampagnen, Kommunikationsmaßnahmen und andere Kontrolltätigkeiten***. Das Programm sollte dazu beitragen, dass ausreichende Ressourcen zu Verfügung stehen und günstige Rahmenbedingungen für eine unabhängige, freie, sichere und wirksame Funktionsweise geschaffen werden***. Um die Unabhängigkeit und Nachhaltigkeit von Organisationen der Zivilgesellschaft zu gewährleisten, sieht das Programm eine vorhersehbare und mehrjährige Gewährung von Beiträgen zu den Betriebskosten vor***. Zu diesem Zweck sollten die EU-Mittel die Anstrengungen auf nationaler Ebene ergänzen, indem sie deren Kapazitäten unterstützen, schützen, stärken und ausbauen, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018[13] wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023[14] und 7. März 2025[15] betont wurde. Auch der Zivilgesellschaft kommt eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zu, indem sie eine Kultur der freien Meinungsäußerung und ein günstiges Umfeld für Hinweisgeber fördert.

[13] 2018/2619(RSP) (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117–119, https://eur-lex.europa.eu/legal content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2019_390_R_0017).

[14] Dok. ST-7388/23, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU.

[15] Dok. ST-6878/25, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte.

[16] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj).

[13] 2018/2619(RSP) (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117–119, https://eur-lex.europa.eu/legal content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2019_390_R_0017).

[14] Dok. ST-7388/23, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU.

[15] Dok. ST-6878/25, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte.

[16] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj).

Or. en

Änderungsantrag 547
Alessandro Ciriani, Carlo Fidanza, Lara Magoni

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, wie z. B. unabhängige Menschenrechtsgremien, Gleichbehandlungsstellen und Bürgerbeauftragte spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, zur Umsetzung der Politik beizutragen, die Beteiligung der Menschen zu fördern, Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen und einen positiven Wandel voranzutreiben. Das Programm sollte dazu	(23) ***(23)*** Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, wie z. B. unabhängige Menschenrechtsgremien, Gleichbehandlungsstellen und Bürgerbeauftragte spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht***, im Rahmen der Aktivitäten zur Interessenvertretung, die demokratische Werte und die Reputation der EU respektieren, wie es in den Leitlinien der Kommission vom April 2025 angegeben***

beitragen, dass ausreichende Ressourcen zu Verfügung stehen und günstige Rahmenbedingungen für eine unabhängige, freie, sichere und wirksame Funktionsweise geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollten die EU-Mittel die Anstrengungen auf nationaler Ebene ergänzen, indem sie deren Kapazitäten unterstützen, schützen, stärken und ausbauen, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018[13] wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023[14] und 7. März 2025[15] betont wurde. Auch der Zivilgesellschaft kommt eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zu, indem sie eine Kultur der freien Meinungsäußerung und ein günstiges Umfeld für Hinweisgeber fördert.

ist, zur Umsetzung der Politik beizutragen, die Beteiligung der Menschen zu fördern, Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen und einen positiven Wandel voranzutreiben. Das Programm sollte dazu beitragen, dass ausreichende Ressourcen zu Verfügung stehen und günstige Rahmenbedingungen für eine unabhängige, freie, sichere und wirksame Funktionsweise geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollten die EU-Mittel die Anstrengungen auf nationaler Ebene ergänzen, indem sie deren Kapazitäten unterstützen, schützen, stärken und ausbauen, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018[13] wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023[14] und 7. März 2025[15] betont wurde. Auch der Zivilgesellschaft kommt eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zu, indem sie eine Kultur der freien Meinungsäußerung und ein günstiges Umfeld für Hinweisgeber fördert.

---

[13] 2018/2619(RSP) (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117–119, https://eur-lex.europa.eu/legal content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2019_390_R_0017).

[14] Dok. ST-7388/23, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Die Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums beim Schutz und bei der Förderung der Grundrechte in der EU.

[15] Dok. ST-6878/25, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte.

[16] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von

[13] 2018/2619(RSP) (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117–119, https://eur-lex.europa.eu/legal content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2019_390_R_0017).

[14] Dok. ST-7388/23, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Die Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums beim Schutz und bei der Förderung der Grundrechte in der EU.

[15] Dok. ST-6878/25, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte.

[16] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von

Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj).	Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj).

Or. it

Änderungsantrag 548
Ivaylo Valchev, Alessandro Ciriani, Lara Magoni, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums***, wie z. B. unabhängige Menschenrechtsgremien, Gleichbehandlungsstellen und Bürgerbeauftragte*** spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, ***zur*** Umsetzung ***der Politik beizutragen, die Beteiligung der Menschen zu fördern, Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen und einen positiven Wandel voranzutreiben***. Das Programm sollte dazu beitragen, dass ausreichende Ressourcen ***zu*** Verfügung stehen ***und günstige Rahmenbedingungen für eine unabhängige, freie, sichere und wirksame Funktionsweise geschaffen werden***. Zu diesem Zweck sollten die EU-Mittel die Anstrengungen auf nationaler Ebene ergänzen, indem sie ***deren*** Kapazitäten unterstützen, schützen, stärken und ausbauen***, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018[13] wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023[14] und 7. März 2025[15] betont wurde. Auch*** der Zivilgesellschaft kommt eine wichtige Rolle bei der ***Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zu, indem sie eine*** Kultur der	(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums spielen eine entscheidende Rolle,wenn es darum geht, ***die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Demokratie zu fördern, die*** Umsetzung ***des Unionsrechts zu überwachen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken***. Das Programm sollte dazu beitragen, dass ***ihnen*** ausreichende Ressourcen ***zur*** Verfügung stehen***, damit sie in diesen Bereichen wirksam arbeiten können***. Zu diesem Zweck sollten die Unionsmittel die Anstrengungen auf nationaler Ebene ergänzen, indem sie ***die*** Kapazitäten ***von Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich mit Rechten, politischer Bildung, aktiver Bürgerschaft und demokratischer Teilhabe befassen,*** unterstützen, schützen, stärken und ausbauen. ***Die im Rahmen des Programms bereitgestellten EU-Mittel sollten von Organisationen der Zivilgesellschaft nicht dazu verwendet werden, Interessenvertretungstätigkeiten durchzuführen, die unmittelbar darauf abzielen, die Gesetzgebungsverfahren der Union zu beeinflussen, oder strategische Rechtsstreitigkeiten gegen Mitgliedstaaten auf EU- oder internationaler Ebene anzustrengen. Die begünstigten Organisationen sollten jährlich über die***

freien Meinungsäußerung und ***ein günstiges Umfeld*** für Hinweisgeber ***fördert***.	***Verwendung der EU-Mittel sowie über die Herkunft aller sonstigen Finanzmittel Bericht erstatten***. Der Zivilgesellschaft kommt ***ferner*** eine wichtige Rolle bei der Förderung ***einer*** Kultur der freien Meinungsäußerung und ***eines günstigen Umfelds*** für Hinweisgeber ***gemäß der Richtlinie (EU) 2019/10691 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zu***.
[13] 2018/2619(RSP) (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117–119, https://eur-lex.europa.eu/legal content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2019_390_R_0017).	
[14] Dok. ST-7388/23, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU.	
[15] Dok. ST-6878/25, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte.	
[16] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj).	***[16]*** Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj).

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass mit den Mitteln für die Zivilgesellschaft echte bürgerschaftliche Aktivitäten an der Basis unterstützt werden, während gleichzeitig klare Anforderungen an die finanzielle Transparenz bestehen bleiben.

Änderungsantrag 549

Veronika Cifrová Ostrihoňová, Brigitte van den Berg, Irena Joveva, Fabienne Keller, Lucia Yar, Dainius Žalimas, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Sophie Wilmès, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, ***wie z. B.*** unabhängige Menschenrechtsgremien, Gleichbehandlungsstellen und Bürgerbeauftragte spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, zur Umsetzung der Politik beizutragen, die Beteiligung der Menschen zu fördern, Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen und einen positiven Wandel voranzutreiben. Das Programm sollte dazu beitragen, dass ausreichende Ressourcen zu Verfügung stehen und günstige Rahmenbedingungen für eine unabhängige, freie, sichere und wirksame Funktionsweise geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollten die EU-Mittel die Anstrengungen auf nationaler Ebene ergänzen, indem sie deren Kapazitäten unterstützen, schützen, stärken und ausbauen, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018[13] wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023[14] und 7. März 2025[15] betont wurde. Auch der Zivilgesellschaft kommt eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zu, indem sie eine Kultur der freien Meinungsäußerung und ein günstiges Umfeld für Hinweisgeber fördert.	(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, ***darunter Organisationen, die sich für Medienfreiheit, digitale Rechte, die Rechenschaftspflicht von Plattformen, Informationsintegrität und den Schutz des demokratischen Diskurses im Internet einsetzen,*** unabhängige Menschenrechtsgremien, Gleichbehandlungsstellen und Bürgerbeauftragte spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, zur Umsetzung der Politik beizutragen, die Beteiligung der Menschen zu fördern, Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen und einen positiven Wandel voranzutreiben. Das Programm sollte dazu beitragen, dass ausreichende Ressourcen zu Verfügung stehen und günstige Rahmenbedingungen für eine unabhängige, freie, sichere und wirksame Funktionsweise geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollten die EU-Mittel die Anstrengungen auf nationaler Ebene ergänzen, indem sie deren Kapazitäten unterstützen, schützen, stärken und ausbauen, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018[13] wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023[14] und 7. März 2025[15] betont wurde. Auch der Zivilgesellschaft kommt eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zu, indem sie eine Kultur der freien Meinungsäußerung und ein günstiges Umfeld für Hinweisgeber fördert.

[13] 2018/2619(RSP) (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117–119, https://eur-lex.europa.eu/legal content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2019_390_R_0017).

[14] Dok. ST-7388/23, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU.

[15] Dok. ST-6878/25, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte.

[16] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj).

[13] 2018/2619(RSP) (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117–119, https://eur-lex.europa.eu/legal content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2019_390_R_0017).

[14] Dok. ST-7388/23, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU.

[15] Dok. ST-6878/25, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte.

[16] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj).

Or. en

Änderungsantrag 550
András László, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, wie z. B. unabhängige Menschenrechtsgremien, Gleichbehandlungsstellen und Bürgerbeauftragte spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, zur Umsetzung der Politik beizutragen, die Beteiligung der Menschen zu fördern, Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen	(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, wie z. B. unabhängige Menschenrechtsgremien, Gleichbehandlungsstellen und Bürgerbeauftragte spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, zur Umsetzung der Politik beizutragen, die Beteiligung der Menschen zu fördern, Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen

und einen positiven Wandel voranzutreiben. ***Das Programm sollte dazu beitragen, dass ausreichende Ressourcen zu Verfügung stehen und günstige Rahmenbedingungen für eine unabhängige, freie, sichere und wirksame Funktionsweise geschaffen werden.*** Zu diesem Zweck sollten die EU-Mittel die Anstrengungen auf nationaler Ebene ergänzen, indem sie deren Kapazitäten unterstützen, schützen, stärken und ausbauen, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018[13] wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023[14] und 7. März 2025[15] betont wurde. Auch der Zivilgesellschaft kommt eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zu, indem sie eine Kultur der freien Meinungsäußerung und ein günstiges Umfeld für Hinweisgeber fördert.

[13] 2018/2619(RSP) (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117–119, https://eur-lex.europa.eu/legal content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2019_390_R_0017).

[14] Dok. ST-7388/23, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU.

[15] Dok. ST-6878/25, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte.

[16] Richtlinie (EU) 2019/1937 des

und einen positiven Wandel voranzutreiben. Zu diesem Zweck sollten die EU-Mittel die Anstrengungen auf nationaler Ebene ergänzen, indem sie deren Kapazitäten unterstützen, schützen, stärken und ausbauen, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018[13] wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023[14] und 7. März 2025[15] betont wurde. Auch der Zivilgesellschaft kommt eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zu, indem sie eine Kultur der freien Meinungsäußerung und ein günstiges Umfeld für Hinweisgeber fördert. ***Die Kommission muss die vollständige Transparenz der zugewiesenen Mittel gewährleisten, um zu verhindern, dass Nichtregierungsorganisationen Lobbyarbeit in eigener Sacher betreiben oder als Mittel für politischen Aktivismus genutzt werden. Die EU-Unterstützung unterliegt daher strengen Anforderungen hinsichtlich Transparenz, Rechenschaftspflicht und politischer Neutralität.***

[13] 2018/2619(RSP) (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117–119, https://eur-lex.europa.eu/legal content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2019_390_R_0017).

[14] Dok. ST-7388/23, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU.

[15] Dok. ST-6878/25, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte.

[16] Richtlinie (EU) 2019/1937 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj).

Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj).

Or. en

Änderungsantrag 551
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, wie z. B. unabhängige Menschenrechtsgremien, Gleichbehandlungsstellen und Bürgerbeauftragte spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, zur Umsetzung der Politik beizutragen, die Beteiligung der Menschen zu fördern, Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen und einen positiven Wandel voranzutreiben. Das Programm sollte dazu beitragen, dass ausreichende Ressourcen zu Verfügung stehen und günstige Rahmenbedingungen für eine unabhängige, freie, sichere und wirksame Funktionsweise geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollten die EU-Mittel die Anstrengungen auf nationaler Ebene ergänzen, indem sie deren Kapazitäten unterstützen, schützen, stärken und ausbauen, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018[13] wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023[14] und 7. März 2025[15] betont wurde. Auch der Zivilgesellschaft kommt eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen	(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, wie z. B. ***europäische Think-Tanks, deren satzungsmäßige Ziele der Schutz und die Förderung europäischer Werte sind,*** unabhängige Menschenrechtsgremien, Gleichbehandlungsstellen und Bürgerbeauftragte spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, zur Umsetzung der Politik beizutragen, die Beteiligung der Menschen zu fördern, Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen und einen positiven Wandel voranzutreiben. Das Programm sollte dazu beitragen, dass ausreichende Ressourcen zu Verfügung stehen und günstige Rahmenbedingungen für eine unabhängige, freie, sichere und wirksame Funktionsweise geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollten die EU-Mittel die Anstrengungen auf nationaler Ebene ergänzen, indem sie deren Kapazitäten unterstützen, schützen, stärken und ausbauen, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018[13] wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023[14] und 7. März 2025[15] betont wurde. Auch der Zivilgesellschaft kommt eine wichtige

Parlaments und des Rates[16] zu, indem sie eine Kultur der freien Meinungsäußerung und ein günstiges Umfeld für Hinweisgeber fördert.

Rolle bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zu, indem sie eine Kultur der freien Meinungsäußerung und ein günstiges Umfeld für Hinweisgeber fördert.

---

[13] 2018/2619(RSP) (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117–119, https://eur-lex.europa.eu/legal content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2019_390_R_0017).

[14] Dok. ST-7388/23, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU.

[15] Dok. ST-6878/25, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte.

[16] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj).

[13] 2018/2619(RSP) (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117–119, https://eur-lex.europa.eu/legal content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2019_390_R_0017).

[14] Dok. ST-7388/23, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU.

[15] Dok. ST-6878/25, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte.

[16] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj).

Or. en

Änderungsantrag 552
Rasa Juknevičienė, Sandra Kalniete, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, wie z. B.	(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, wie z. B.

unabhängige Menschenrechtsgremien, Gleichbehandlungsstellen und Bürgerbeauftragte spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, zur Umsetzung der Politik beizutragen, die Beteiligung der Menschen zu fördern, Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen und einen positiven Wandel voranzutreiben. Das Programm sollte dazu beitragen, dass ausreichende Ressourcen zu Verfügung stehen und günstige Rahmenbedingungen für eine unabhängige, freie, sichere und wirksame Funktionsweise geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollten die EU-Mittel die Anstrengungen auf nationaler Ebene ergänzen, indem sie deren Kapazitäten unterstützen, schützen, stärken und ausbauen, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018[13] wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023[14] und 7. März 2025[15] betont wurde. Auch der Zivilgesellschaft kommt eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zu, indem sie eine Kultur der freien Meinungsäußerung und ein günstiges Umfeld für Hinweisgeber fördert.

unabhängige Menschenrechtsgremien, Gleichbehandlungsstellen und Bürgerbeauftragte spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, zur Umsetzung der Politik beizutragen, die Beteiligung der Menschen zu fördern, Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen und einen positiven Wandel voranzutreiben. Das Programm sollte ***durch Betriebskostenzuschüsse und maßnahmenbezogene Finanzhilfen*** dazu beitragen, dass ausreichende Ressourcen zu Verfügung stehen und günstige Rahmenbedingungen für eine unabhängige, freie, sichere und wirksame Funktionsweise geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollten die EU-Mittel die Anstrengungen auf nationaler Ebene ergänzen, indem sie deren Kapazitäten unterstützen, schützen, stärken und ausbauen, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018[13] wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023[14] und 7. März 2025[15] betont wurde. Auch der Zivilgesellschaft kommt eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zu, indem sie eine Kultur der freien Meinungsäußerung und ein günstiges Umfeld für Hinweisgeber fördert.

---

[13] 2018/2619(RSP) (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117–119, https://eur-lex.europa.eu/legal content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2019_390_R_0017).

[14] Dok. ST-7388/23, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU.

[15] Dok. ST-6878/25, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der

[13] 2018/2619(RSP) (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117–119, https://eur-lex.europa.eu/legal content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2019_390_R_0017).

[14] Dok. ST-7388/23, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU.

[15] Dok. ST-6878/25, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der

Grundrechte der Europäischen Union: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte.

[16] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj).

Grundrechte der Europäischen Union: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte.

[16] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj).

Or. en

Änderungsantrag 553
Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, wie z. B. unabhängige Menschenrechtsgremien, Gleichbehandlungsstellen und Bürgerbeauftragte spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, zur Umsetzung der Politik beizutragen, die Beteiligung der Menschen zu fördern, Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen und einen positiven Wandel voranzutreiben. Das Programm sollte dazu beitragen, dass ausreichende Ressourcen zu Verfügung stehen und günstige Rahmenbedingungen für eine unabhängige, freie, sichere und wirksame Funktionsweise geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollten die EU-Mittel die Anstrengungen auf nationaler Ebene ergänzen, indem sie deren Kapazitäten unterstützen, schützen, stärken und ausbauen, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018[13] wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023[14] und	(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, wie z. B. ***Organisationen für kulturelle Freiwilligenarbeit,*** unabhängige Menschenrechtsgremien, Gleichbehandlungsstellen und Bürgerbeauftragte spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, zur Umsetzung der Politik beizutragen, die Beteiligung der Menschen zu fördern, Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen und einen positiven Wandel voranzutreiben. Das Programm sollte dazu beitragen, dass ausreichende Ressourcen zu Verfügung stehen und günstige Rahmenbedingungen für eine unabhängige, freie, sichere und wirksame Funktionsweise geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollten die EU-Mittel die Anstrengungen auf nationaler Ebene ergänzen, indem sie deren Kapazitäten unterstützen, schützen, stärken und ausbauen, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April

7. März 2025[15] betont wurde. Auch der Zivilgesellschaft kommt eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zu, indem sie eine Kultur der freien Meinungsäußerung und ein günstiges Umfeld für Hinweisgeber fördert.

2018[13] wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023[14] und 7. März 2025[15] betont wurde. Auch der Zivilgesellschaft kommt eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zu, indem sie eine Kultur der freien Meinungsäußerung und ein günstiges Umfeld für Hinweisgeber fördert.

---

[13] 2018/2619(RSP) (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117–119, https://eur-lex.europa.eu/legal content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2019_390_R_0017).

[14] Dok. ST-7388/23, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU.

[15] Dok. ST-6878/25, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte.

[16] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj).

[13] 2018/2619(RSP) (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117–119, https://eur-lex.europa.eu/legal content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2019_390_R_0017).

[14] Dok. ST-7388/23, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU.

[15] Dok. ST-6878/25, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte.

[16] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj).

Or. en

Änderungsantrag 554
Alice Kuhnke, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Abweichend von Artikel 192 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] sollte die Union in der Lage sein, Unterstützung in Form von Finanzhilfen flexibel und zeitnah bereitzustellen, ohne dass eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erforderlich ist, beispielsweise wenn schwierige Bedingungen gegeben sind, sowie in dringlichen und Krisensituationen, um Menschenrechtsverteidiger und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums zu unterstützen. Unter den in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegten Bedingungen können Finanzhilfen aus dem Programm auch Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Einrichtungen gewährt werden, die nach dem geltenden nationalen Recht keine Rechtspersönlichkeit besitzen.
	[1a] Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

Or. en

Änderungsantrag 555
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Besondere Aufmerksamkeit sollte der Zugänglichkeit des Programms für

Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene, einschließlich lokaler Basisorganisationen der Zivilgesellschaft, gewidmet werden, insbesondere von Roma geführten Organisationen und solcher, die mit Roma-Gemeinschaften zusammenarbeiten. Das umfasst auch die Bereitstellung finanzieller Unterstützung für Dritte.

Or. en

Änderungsantrag 556
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Besondere Aufmerksamkeit sollte der Zugänglichkeit des Programms für Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene, einschließlich lokaler Basisorganisationen der Zivilgesellschaft, die an dem Schutz und der Förderung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union arbeiten, geschenkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 557
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Besondere Aufmerksamkeit sollte

der Zugänglichkeit des Programms für Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene, einschließlich lokaler Basisorganisationen der Zivilgesellschaft, geschenkt werden. Das umfasst auch die Bereitstellung finanzieller Unterstützung für Dritte.

Or. en

Änderungsantrag 558
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, José Cepeda, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23b) Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger sehen sich mit einem insgesamt schrumpfenden zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraum in der EU konfrontiert. Im Einklang mit den in der EU-Strategie für die Zivilgesellschaft festgelegten Zielen sollten mit dem Programm Maßnahmen unterstützt werden, die darauf abzielen, Akteure der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger zu schützen, die aufgrund ihrer Arbeit Bedrohungen und Angriffen ausgesetzt sind.

Or. en

Änderungsantrag 559
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23b) Auch lokale Basisorganisationen und Breitensportorganisationen spielen eine wichtige soziale und gesellschaftliche Rolle. Indem sie Menschen aus verschiedenen Gemeinschaften, Generationen und mit unterschiedlichem Hintergrund zusammenbringen, fördern sie Inklusion, Teilhabe, Freiwilligenarbeit und aktive Bürgerschaft und stärken so den sozialen Zusammenhalt und das demokratische Gefüge der europäischen Gesellschaften.

Or. en

Änderungsantrag 560
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bestätigt, dass die Union eine rechtliche Konstruktion darstellt, die auf der grundlegenden Prämisse beruht, dass jeder Mitgliedstaat mit allen anderen Mitgliedstaaten die in Artikel 2 EUV genannten gemeinsamen Werte teilt – und anerkennt, dass sie sie mit ihm teilen –, auf die sich die Union gründet[17]. Diese Prämisse ergibt sich aus den besonderen und wesentlichen Merkmalen des Unionsrechts, darunter seiner Autonomie, die es gegenüber den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und dem Völkerrecht genießt. Diese Prämisse impliziert und rechtfertigt die Existenz gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anerkennung dieser Werte ***und damit bei der Beachtung des Unionsrechts, mit dem sie umgesetzt werden***. ***Daraus folgt, dass die Achtung der in Artikel 2 EUV genannten Werte***	(24) Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bestätigt, dass die Union eine rechtliche Konstruktion darstellt, die auf der grundlegenden Prämisse beruht, dass jeder Mitgliedstaat mit allen anderen Mitgliedstaaten die in Artikel 2 EUV genannten gemeinsamen Werte teilt – und anerkennt, dass sie sie mit ihm teilen –, auf die sich die Union gründet[17]. Diese Prämisse ergibt sich aus den besonderen und wesentlichen Merkmalen des Unionsrechts, darunter seiner Autonomie, die es gegenüber den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und dem Völkerrecht genießt. Diese Prämisse impliziert und rechtfertigt die Existenz gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anerkennung dieser Werte.

durch einen Mitgliedstaat eine Voraussetzung für den Genuss aller Rechte ist, die sich aus der Anwendung der Verträge auf diesen Mitgliedstaat ergeben. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat somit bestätigt, dass er in den Bereichen, für die die Union zuständig ist, tätig werden kann, um die Achtung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte zu gewährleisten.

[17] Dies ergibt sich direkt aus dem Gutachten des Europäischen Gerichtshofs im Verfahren 2/13, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 168.

[17] Dies ergibt sich direkt aus dem Gutachten des Europäischen Gerichtshofs im Verfahren 2/13, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 168.

Or. fr

Änderungsantrag 561
Zsuzsanna Borvendég

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bestätigt, dass die Union eine rechtliche Konstruktion darstellt, die auf der grundlegenden Prämisse beruht, dass jeder Mitgliedstaat mit allen anderen Mitgliedstaaten die in Artikel 2 EUV genannten gemeinsamen Werte teilt – und anerkennt, dass sie sie mit ihm teilen –, auf die sich die Union gründet[17]. Diese Prämisse ergibt sich aus den besonderen und wesentlichen Merkmalen des Unionsrechts, darunter seiner Autonomie, die es gegenüber den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und dem Völkerrecht genießt. Diese Prämisse impliziert und rechtfertigt die Existenz gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anerkennung dieser Werte und damit bei der Beachtung des Unionsrechts, mit dem sie umgesetzt werden. ***Daraus***	(24) Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bestätigt, dass die Union eine rechtliche Konstruktion darstellt, die auf der grundlegenden Prämisse beruht, dass jeder Mitgliedstaat mit allen anderen Mitgliedstaaten die in Artikel 2 EUV genannten gemeinsamen Werte teilt – und anerkennt, dass sie sie mit ihm teilen –, auf die sich die Union gründet[17]. Diese Prämisse ergibt sich aus den besonderen und wesentlichen Merkmalen des Unionsrechts, darunter seiner Autonomie, die es gegenüber den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und dem Völkerrecht genießt. Diese Prämisse impliziert und rechtfertigt die Existenz gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anerkennung dieser Werte und damit bei der Beachtung des Unionsrechts, mit dem sie umgesetzt werden. Die

folgt, dass die Achtung der in Artikel 2 EUV genannten Werte durch einen Mitgliedstaat eine Voraussetzung für den Genuss aller Rechte ist, die sich aus der Anwendung der Verträge auf diesen Mitgliedstaat ergeben. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat somit bestätigt, dass er in den Bereichen, für die die Union zuständig ist, tätig werden kann, um die Achtung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte ***zu gewährleisten***.

[17] Dies ergibt sich direkt aus dem Gutachten des Europäischen Gerichtshofs im Verfahren 2/13, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 168.

Achtung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte ***muss in Übereinstimmung mit den in den Verträgen festgelegten Verfahren, Grenzen und Zuständigkeiten gewährleistet werden***. ***Bei der Durchführung dieses Programms wird Artikel 4 Absatz 2 EUV uneingeschränkt geachtet, einschließlich der nationalen Identitäten der Mitgliedstaaten, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsrechtlichen Strukturen verankert sind, sowie ihrer kulturellen, religiösen und historischen Traditionen. Dieses Programm darf nicht als alternativer politischer Konditionalitätsmechanismus oder als Instrument zur Umgehung der im Vertrag festgelegten Verfahren in Bezug auf die Mitgliedstaaten genutzt werden.***

[17] Dies ergibt sich direkt aus dem Gutachten des Europäischen Gerichtshofs im Verfahren 2/13, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 168.

Or. en

Änderungsantrag 562
András László, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bestätigt, dass die Union eine rechtliche Konstruktion darstellt, die auf der grundlegenden Prämisse beruht, dass jeder Mitgliedstaat mit allen anderen Mitgliedstaaten die in Artikel 2 EUV genannten gemeinsamen Werte teilt – und anerkennt, dass sie sie mit ihm teilen –, auf die sich die Union gründet[17]. Diese Prämisse ergibt sich aus den besonderen und wesentlichen Merkmalen des	(24) Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bestätigt, dass die Union eine rechtliche Konstruktion darstellt, die auf der grundlegenden Prämisse beruht, dass jeder Mitgliedstaat mit allen anderen Mitgliedstaaten die in Artikel 2 EUV genannten gemeinsamen Werte teilt – und anerkennt, dass sie sie mit ihm teilen –, auf die sich die Union gründet[17]. Diese Prämisse ergibt sich aus den besonderen und wesentlichen Merkmalen des

Unionsrechts, darunter seiner Autonomie, die es gegenüber den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und dem Völkerrecht genießt. Diese Prämisse impliziert und rechtfertigt die Existenz gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anerkennung dieser Werte und damit bei der Beachtung des Unionsrechts, mit dem sie umgesetzt werden. Daraus folgt, dass die Achtung der in Artikel 2 EUV genannten Werte durch einen Mitgliedstaat eine Voraussetzung für den Genuss aller Rechte ist, die sich aus der Anwendung der Verträge auf diesen Mitgliedstaat ergeben. ***Der Gerichtshof der Europäischen Union hat somit bestätigt, dass er in den Bereichen, für die die Union zuständig ist, tätig werden kann, um die Achtung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte zu gewährleisten***.

[17] Dies ergibt sich direkt aus dem Gutachten des Europäischen Gerichtshofs im Verfahren 2/13, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 168.

Unionsrechts, darunter seiner Autonomie, die es gegenüber den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und dem Völkerrecht genießt. Diese Prämisse impliziert und rechtfertigt die Existenz gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anerkennung dieser Werte und damit bei der Beachtung des Unionsrechts, mit dem sie umgesetzt werden. Daraus folgt, dass die Achtung der in Artikel 2 EUV genannten Werte durch einen Mitgliedstaat eine Voraussetzung für den Genuss aller Rechte ist, die sich aus der Anwendung der Verträge auf diesen Mitgliedstaat ergeben. ***Die EU-Finanzierungsinstrumente dürfen keinesfalls dazu verwendet werden, die politische Neutralität zu umgehen, in nationale demokratische Prozesse einzugreifen oder die verfassungsmäßige Identität und die Hoheitsbefugnisse der Mitgliedstaaten zu untergraben; bei allen Finanzierungsentscheidungen im Rahmen des Programms müssen strenge Neutralität, Transparenz und Rechenschaftspflicht gewährleistet sein***.

[17] Dies ergibt sich direkt aus dem Gutachten des Europäischen Gerichtshofs im Verfahren 2/13, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 168.

Or. en

Änderungsantrag 563
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bestätigt, dass die Union eine rechtliche Konstruktion darstellt, die auf der grundlegenden Prämisse beruht, dass	(24) Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bestätigt, dass die Union eine rechtliche Konstruktion darstellt, die auf der grundlegenden Prämisse beruht, dass

jeder Mitgliedstaat mit allen anderen Mitgliedstaaten die in Artikel 2 EUV genannten gemeinsamen Werte teilt – und anerkennt, dass sie sie mit ihm teilen –, auf die sich die Union gründet[17]. Diese Prämisse ergibt sich aus den besonderen und wesentlichen Merkmalen des Unionsrechts***, darunter seiner Autonomie, die es gegenüber den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und dem Völkerrecht genießt***. ***Diese Prämisse*** impliziert ***und rechtfertigt*** die Existenz gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anerkennung dieser Werte und damit bei der Beachtung des Unionsrechts, mit dem sie umgesetzt werden. Daraus folgt, dass die Achtung der in Artikel 2 EUV genannten Werte durch einen Mitgliedstaat eine Voraussetzung für den Genuss aller Rechte ist, die sich aus der Anwendung der Verträge auf diesen Mitgliedstaat ergeben. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat somit bestätigt, dass er in den Bereichen, für die die Union zuständig ist, tätig werden kann, um die Achtung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte zu gewährleisten.

[17] Dies ergibt sich direkt aus dem Gutachten des Europäischen Gerichtshofs im Verfahren 2/13, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 168.

jeder Mitgliedstaat mit allen anderen Mitgliedstaaten die in Artikel 2 EUV genannten gemeinsamen Werte teilt – und anerkennt, dass sie sie mit ihm teilen –, auf die sich die Union gründet[17]. Diese Prämisse ergibt sich aus den besonderen und wesentlichen Merkmalen des Unionsrechts ***und*** impliziert die Existenz gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anerkennung dieser Werte und damit bei der Beachtung des Unionsrechts, mit dem sie umgesetzt werden. Daraus folgt, dass die Achtung der in Artikel 2 EUV genannten Werte durch einen Mitgliedstaat eine Voraussetzung für den Genuss aller Rechte ist, die sich aus der Anwendung der Verträge auf diesen Mitgliedstaat ergeben. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat somit bestätigt, dass er in den Bereichen, für die die Union zuständig ist, tätig werden kann, um die Achtung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte zu gewährleisten.

[17] Dies ergibt sich direkt aus dem Gutachten des Europäischen Gerichtshofs im Verfahren 2/13, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 168.

Or. en

Änderungsantrag 564
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bestätigt, dass die Union eine rechtliche Konstruktion darstellt, die auf	(24) Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bestätigt, dass die Union eine rechtliche Konstruktion darstellt, die auf

der grundlegenden Prämisse beruht, dass jeder Mitgliedstaat mit allen anderen Mitgliedstaaten die in Artikel 2 EUV genannten gemeinsamen Werte teilt – und anerkennt, dass sie sie mit ihm teilen –, auf die sich die Union gründet[17]. Diese Prämisse ergibt sich aus den besonderen und wesentlichen Merkmalen des Unionsrechts, darunter seiner Autonomie, die es gegenüber den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und dem Völkerrecht genießt. Diese Prämisse impliziert und rechtfertigt die Existenz gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anerkennung dieser Werte und damit bei der Beachtung des Unionsrechts, mit dem sie umgesetzt werden. Daraus folgt, dass die Achtung der in Artikel 2 EUV genannten Werte durch einen Mitgliedstaat eine Voraussetzung für den Genuss ***aller*** Rechte ist, die sich aus der Anwendung der Verträge auf diesen Mitgliedstaat ergeben. ***Der Gerichtshof der Europäischen Union hat somit bestätigt, dass er in den Bereichen, für die die*** Union ***zuständig ist, tätig werden kann, um die Achtung der in Artikel 2 EUV verankerten*** Werte ***zu gewährleisten***.

[17] Dies ergibt sich direkt aus dem Gutachten des Europäischen Gerichtshofs im Verfahren 2/13, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 168.

der grundlegenden Prämisse beruht, dass jeder Mitgliedstaat mit allen anderen Mitgliedstaaten die in Artikel 2 EUV genannten gemeinsamen Werte teilt – und anerkennt, dass sie sie mit ihm teilen –, auf die sich die Union gründet[17]. Diese Prämisse ergibt sich aus den besonderen und wesentlichen Merkmalen des Unionsrechts, darunter seiner Autonomie, die es gegenüber den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und dem Völkerrecht genießt. Diese Prämisse impliziert und rechtfertigt die Existenz gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anerkennung dieser Werte und damit bei der Beachtung des Unionsrechts, mit dem sie umgesetzt werden. Daraus folgt, dass die Achtung der in Artikel 2 EUV genannten Werte durch einen Mitgliedstaat eine Voraussetzung für den Genuss ***der*** Rechte ist, die sich aus der Anwendung der Verträge auf diesen Mitgliedstaat ergeben. ***Alle von der*** Union ***angenommenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Wahrung dieser*** Werte ***werden gemäß den Grundsätzen der begrenzten Einzelermächtigung, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit umgesetzt, wie in den Übereinkommen festgelegt***.

[17] Dies ergibt sich direkt aus dem Gutachten des Europäischen Gerichtshofs im Verfahren 2/13, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 168.

Or. sk

Begründung

In der Rechtsprechung des Gerichtshofs wird die Bedeutung der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Werte für das Funktionieren der Union und das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten bestätigt. Gleichzeitig muss die Ausübung der Befugnisse der Union jedoch im Rahmen der durch die Verträge übertragenen Befugnisse bleiben und den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der bestehende Rechtsrahmen präzisiert, ohne dass sein wesentlicher Inhalt geändert wird.

Änderungsantrag 565
Alice Kuhnke, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) In einer Zeit, in der die europäischen Gesellschaften vor Herausforderungen in Bezug auf die Demokratie stehen, wie z. B. Zunahme von Extremismus ***und*** Intoleranz, Desinformation, Informationsmanipulation und Einmischung durch feindselige Akteure aus dem Ausland, ist es von größter Bedeutung, dass die Werte der Union wie die Achtung der Grundrechte, Gleichheit und Demokratie weiterhin aktiv gepflegt, geschützt, gefördert, durchgesetzt und unter den Menschen und Völkern verbreitet werden, damit diese Werte auch weiterhin das Herzstück des Unionsprojekts darstellen. Eine Verschlechterung ihres Schutzes in einem Mitgliedstaat kann sich nachteilig auf die ganze Union auswirken. Deshalb ist es wichtig, dass dieses Programm zum Schutz der Werte der Union beiträgt, einschließlich der Achtung der Grundrechte, der Gleichheit und der Demokratie.	(25) In einer Zeit, in der die europäischen Gesellschaften vor Herausforderungen in Bezug auf die Demokratie stehen, wie z. B. Zunahme von Extremismus***,*** Intoleranz, Desinformation, Informationsmanipulation und Einmischung durch feindselige Akteure aus dem Ausland, ***einschließlich rechte- und genderfeindlicher Akteure,*** ist es von größter Bedeutung, dass die Werte der Union wie die Achtung der Grundrechte, Gleichheit, ***die Gleichstellung der Geschlechter*** und Demokratie weiterhin aktiv gepflegt, geschützt, ***geachtet***, gefördert, durchgesetzt und unter den Menschen und Völkern verbreitet werden, damit diese Werte auch weiterhin das Herzstück des Unionsprojekts darstellen. Eine Verschlechterung ihres Schutzes in einem Mitgliedstaat kann sich nachteilig auf die ganze Union auswirken. ***Darüber hinaus haben das Einfrieren der Gelder der United States Agency for International Development (USAID) und nationale Haushaltsbeschränkungen erhebliche Auswirkungen auf die Zivilgesellschaft in der gesamten Union. Bestehende Programme der Union bieten nur kurzfristige, projektbezogene Unterstützung, wodurch es schwierig wird, qualifiziertes Personal zu halten oder langfristige Überwachungs- und Reaktionskapazitäten aufzubauen.*** Deshalb ist es wichtig, dass dieses Programm zum Schutz der ***in Artikel 2 EUV verankerten*** Werte der Union beiträgt, einschließlich der Achtung der Grundrechte, der Gleichheit und der Demokratie. ***Besondere Aufmerksamkeit***

sollte darauf gerichtet werden, sicherzustellen, dass keine Unionsmittel für rechte- und genderfeindliche Akteure, Gruppen oder Einrichtungen bereitgestellt werden, die versuchen, Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter, der Vielfalt und der Inklusion, insbesondere bei den Rechten von Frauen, den Rechten von LGBTIQ-Personen und anderen gefährdeten Gruppen, rückgängig zu machen, oder deren Tätigkeit gegen Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 verstößt oder bei denen die Voraussetzungen des Artikels 138 derselben Verordnung erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 566
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Mathilde Androuët, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) In einer Zeit, in der die europäischen Gesellschaften vor Herausforderungen in Bezug auf die Demokratie stehen, wie z. B. Zunahme von ***Extremismus und Intoleranz, Desinformation***, Informationsmanipulation und Einmischung durch feindselige Akteure aus dem Ausland, ist es von größter Bedeutung, dass ***die Werte der Union wie die Achtung der Grundrechte, Gleichheit und Demokratie weiterhin aktiv gepflegt, geschützt, gefördert, durchgesetzt und unter den Menschen und Völkern verbreitet werden, damit diese Werte auch weiterhin das Herzstück des Unionsprojekts darstellen. Eine Verschlechterung ihres Schutzes in einem Mitgliedstaat kann sich nachteilig auf die ganze Union auswirken. Deshalb ist es***	(25) In einer Zeit, in der die europäischen Gesellschaften vor Herausforderungen in Bezug auf die Demokratie stehen, wie z. B. Zunahme von ***Islamismus und Terrorismus***, Informationsmanipulation und Einmischung durch ***die Union oder durch*** feindselige Akteure aus dem Ausland, ist es von größter Bedeutung, dass dieses Programm ***nicht zur Finanzierung von Maßnahmen*** beiträgt, ***die Separatismus, Terrorimus oder Gewalt aufgrund von ideologischen, philosophischen oder religiösen Anschauungen begünstigen***.

wichtig, dass dieses Programm ***zum Schutz der Werte der Union*** beiträgt, ***einschließlich der Achtung der Grundrechte, der Gleichheit und der Demokratie***.

Or. fr

Änderungsantrag 567
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) In einer Zeit, in der die europäischen Gesellschaften vor Herausforderungen in Bezug auf die Demokratie stehen, wie z. B. Zunahme von Extremismus und Intoleranz, Desinformation, Informationsmanipulation und Einmischung durch feindselige Akteure aus dem Ausland, ist es von größter Bedeutung, dass die Werte der Union wie die Achtung der Grundrechte, Gleichheit und Demokratie weiterhin aktiv gepflegt, geschützt, gefördert, durchgesetzt und unter den Menschen und Völkern verbreitet werden, damit diese Werte auch weiterhin das Herzstück des Unionsprojekts darstellen. Eine Verschlechterung ihres Schutzes in einem Mitgliedstaat kann sich nachteilig auf die ganze Union auswirken. Deshalb ist es wichtig, dass dieses Programm zum Schutz der Werte der Union beiträgt, einschließlich der Achtung der Grundrechte, der Gleichheit und der Demokratie.	(25) In einer Zeit, in der die europäischen Gesellschaften vor Herausforderungen in Bezug auf die Demokratie stehen, wie z. B. Zunahme von Extremismus und Intoleranz, ***religiösen Fundamentalismus und Radikalisierung***, Desinformation, Informationsmanipulation und Einmischung durch feindselige Akteure aus dem Ausland, ***einschließlich politisch-religiöser Einmischung in europäische demokratische Prozesse und insbesondere islamistischer Unterwanderung,*** ist es von größter Bedeutung, dass die Werte der Union wie ***die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,*** die Achtung der Grundrechte, Gleichheit und Demokratie weiterhin aktiv gepflegt, geschützt, gefördert, durchgesetzt und unter den Menschen und Völkern verbreitet werden, damit diese Werte auch weiterhin das Herzstück des Unionsprojekts darstellen. Eine Verschlechterung ihres Schutzes in einem Mitgliedstaat kann sich nachteilig auf die ganze Union auswirken. Deshalb ist es wichtig, dass dieses Programm zum Schutz der Werte der Union beiträgt, einschließlich der Achtung der Grundrechte, der Gleichheit und der Demokratie.

Or. en

Änderungsantrag 568
Rasa Juknevičienė, Sandra Kalniete, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) In einer Zeit, in der die europäischen Gesellschaften vor Herausforderungen in Bezug auf die Demokratie stehen, wie z. B. Zunahme von Extremismus und Intoleranz, Desinformation, Informationsmanipulation und Einmischung durch feindselige Akteure aus dem Ausland, ist es von größter Bedeutung, dass die Werte der Union wie die Achtung der Grundrechte, Gleichheit und Demokratie weiterhin aktiv gepflegt, geschützt, gefördert, durchgesetzt und unter den Menschen und Völkern verbreitet werden, damit diese Werte auch weiterhin das Herzstück des Unionsprojekts darstellen. Eine Verschlechterung ihres Schutzes in einem Mitgliedstaat kann sich nachteilig auf die ganze Union auswirken. Deshalb ist es wichtig, dass dieses Programm zum Schutz der Werte der Union beiträgt, einschließlich der Achtung der Grundrechte, der Gleichheit und der Demokratie.	(25) In einer Zeit, in der die europäischen Gesellschaften vor Herausforderungen in Bezug auf die Demokratie stehen, wie z. B. Zunahme von Extremismus und Intoleranz, Desinformation, Informationsmanipulation und Einmischung durch feindselige Akteure aus dem Ausland, ***wozu zunehmend auch die Manipulation historischer Narrative im digitalen Informationsraum gehört,*** ist es von größter Bedeutung, dass die Werte der Union wie die Achtung der Grundrechte, Gleichheit und Demokratie weiterhin aktiv gepflegt, geschützt, gefördert, durchgesetzt und unter den Menschen und Völkern verbreitet werden, damit diese Werte auch weiterhin das Herzstück des Unionsprojekts darstellen. Eine Verschlechterung ihres Schutzes in einem Mitgliedstaat kann sich nachteilig auf die ganze Union auswirken. Deshalb ist es wichtig, dass dieses Programm zum Schutz der Werte der Union beiträgt, einschließlich der Achtung der Grundrechte, der Gleichheit und der Demokratie.

Or. en

Änderungsantrag 569
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) In einer Zeit, in der die europäischen Gesellschaften vor Herausforderungen in Bezug auf die Demokratie stehen, wie z. B. Zunahme von Extremismus und Intoleranz, Desinformation, Informationsmanipulation und Einmischung durch feindselige Akteure aus dem Ausland, ist es von größter Bedeutung, ***dass die Werte der Union wie die Achtung der*** Grundrechte***, Gleichheit und Demokratie weiterhin aktiv gepflegt, geschützt, gefördert, durchgesetzt und unter den Menschen und Völkern verbreitet werden, damit diese Werte auch weiterhin das Herzstück des Unionsprojekts darstellen. Eine Verschlechterung ihres Schutzes in einem Mitgliedstaat kann sich nachteilig auf die ganze*** Union ***auswirken***. ***Deshalb ist es wichtig, dass dieses*** Programm ***zum Schutz der Werte der Union beiträgt, einschließlich der Achtung*** der Grundrechte, ***der Gleichheit und der Demokratie***.	(25) In einer Zeit, in der die europäischen Gesellschaften vor Herausforderungen in Bezug auf die Demokratie stehen, wie z. B. Zunahme von Extremismus und Intoleranz, Desinformation, Informationsmanipulation und Einmischung durch feindselige Akteure aus dem Ausland, ist es von größter Bedeutung, ***die demokratische Resilienz der Gesellschaften zu stärken, das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu fördern und die in den Übereinkommen und der Charta der Grundrechte festgelegten*** Grundrechte ***und Freiheiten der Europäischen*** Union ***zu schützen***. ***Das*** Programm ***sollte zur Förderung der demokratischen Teilhabe, der Beteiligung der Zivilgesellschaft, der Medienkompetenz und der Achtung*** der Grundrechte, ***die in die Zuständigkeit der Union fallen, beitragen***.

Or. sk

Begründung

Das Programm sollte auf spezifische Förderbereiche wie demokratische Teilhabe, Medienkompetenz, zivilgesellschaftliches Engagement und den Schutz der Grundrechte ausgerichtet sein. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Reaktion auf die aktuellen Herausforderungen beibehalten, jedoch werden allgemeine Formulierungen gestrichen, die zu einer unklaren Ausweitung der Programmziele über die der Union durch die Verträge übertragenen Befugnisse hinaus führen könnten.

Änderungsantrag 570
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(25) In einer Zeit, in der die europäischen Gesellschaften vor Herausforderungen in Bezug auf die Demokratie stehen, wie z. B. ***Zunahme von Extremismus und Intoleranz, Desinformation***, Informationsmanipulation und Einmischung durch feindselige Akteure aus dem Ausland, ist es von größter Bedeutung, dass die Werte der Union wie die Achtung der Grundrechte, Gleichheit und Demokratie weiterhin aktiv gepflegt, geschützt, gefördert, durchgesetzt und unter den Menschen und Völkern verbreitet werden, damit diese Werte auch weiterhin das Herzstück des Unionsprojekts darstellen. Eine Verschlechterung ihres Schutzes in einem Mitgliedstaat kann sich nachteilig auf die ganze Union auswirken. Deshalb ist es wichtig, dass dieses Programm zum Schutz der Werte der Union beiträgt, einschließlich der Achtung der Grundrechte, der Gleichheit und der Demokratie.	(25) In einer Zeit, in der die europäischen Gesellschaften vor Herausforderungen in Bezug auf die Demokratie stehen, wie z. B. ***unkontrollierte Migration, islamistischer Extremismus***, Informationsmanipulation und Einmischung durch feindselige Akteure aus dem Ausland, ist es von größter Bedeutung, dass die Werte der Union wie die Achtung der Grundrechte, Gleichheit und Demokratie weiterhin aktiv gepflegt, geschützt, gefördert, durchgesetzt und unter den Menschen und Völkern verbreitet werden, damit diese Werte auch weiterhin das Herzstück des Unionsprojekts darstellen. Eine Verschlechterung ihres Schutzes in einem Mitgliedstaat kann sich nachteilig auf die ganze Union auswirken. Deshalb ist es wichtig, dass dieses Programm zum Schutz der Werte der Union beiträgt, einschließlich der Achtung der Grundrechte, der Gleichheit und der Demokratie***, insbesondere vor den zuvor genannten externen Bedrohungen***.
	Or. fi

Änderungsantrag 571
Fredis Beleris

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) In einer Zeit, in der die europäischen Gesellschaften vor Herausforderungen in Bezug auf die Demokratie stehen, wie z. B. Zunahme von Extremismus und Intoleranz, Desinformation, Informationsmanipulation und Einmischung durch feindselige Akteure aus dem Ausland, ist es von größter Bedeutung, dass die Werte der Union wie die Achtung der Grundrechte, Gleichheit und Demokratie weiterhin aktiv	(25) In einer Zeit, in der die europäischen Gesellschaften vor Herausforderungen in Bezug auf die Demokratie stehen, wie z. B. Zunahme von Extremismus und Intoleranz, Desinformation, Informationsmanipulation und Einmischung durch feindselige Akteure aus dem Ausland, ist es von größter Bedeutung, dass die Werte der Union wie die Achtung der Grundrechte, Gleichheit und Demokratie weiterhin aktiv

gepflegt, geschützt, gefördert, durchgesetzt und unter den Menschen und Völkern verbreitet werden, damit diese Werte auch weiterhin das Herzstück des Unionsprojekts darstellen. Eine Verschlechterung ihres Schutzes in einem Mitgliedstaat kann sich nachteilig auf die ganze Union auswirken. Deshalb ist es wichtig, dass dieses Programm zum Schutz der Werte der Union beiträgt, einschließlich der Achtung der Grundrechte, der Gleichheit und der Demokratie.	gepflegt, geschützt, gefördert, durchgesetzt und unter den Menschen und Völkern verbreitet werden, damit diese Werte auch weiterhin das Herzstück des Unionsprojekts darstellen. Eine Verschlechterung ihres Schutzes in einem Mitgliedstaat ***oder Bewerberland*** kann sich nachteilig auf die ganze Union auswirken. Deshalb ist es wichtig, dass dieses Programm zum Schutz der Werte der Union beiträgt, einschließlich der Achtung der Grundrechte, der Gleichheit und der Demokratie.
	Or. el

Änderungsantrag 572
Michał Wawrykiewicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind in einer Weise auszulegen und anzuwenden, die mit diesem Erwägungsgrund in vollem Einklang steht. Insbesondere sollen im Rahmen des gemäß Artikel 6 eingerichteten Aktionsbereichs „Information und Journalismus“ und des gemäß Artikel 9b eingerichteten Aktionsbereichs „Resilienz des zivilgesellschaftlichen Raums“ Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich auf digitale Rechte spezialisiert haben, Faktenprüfungsstellen, Experten für Internet-Governance, Stellen für die Rechenschaftspflicht von Plattformen sowie Forschende, die sich mit der Bekämpfung von Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland befassen, ausdrücklich als vorrangige förderfähige Empfänger von Unionsmitteln anerkannt werden. Die finanzielle Tragfähigkeit, der

Rechtsschutz und die operative Unabhängigkeit dieser Organisationen werden als eigenständige Programmziele gemäß Artikel 6 und Artikel 9b behandelt.

Or. en

Änderungsantrag 573
Veronika Cifrová Ostrihoňová, Irena Joveva, Fabienne Keller, Lucia Yar, Dainius Žalimas, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Sophie Wilmès, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Unabhängige Forschende, Journalisten, Faktenprüfer, Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure von öffentlichem Interesse tragen wesentlich zur Stärkung der Transparenz im Hinblick auf die Plattform-Governance und das Online-Informationsumfeld bei. Ihre Arbeit fördert die demokratische Resilienz, den Medienpluralismus, die Integrität von Wahlen und fundierte öffentliche Debatten. Mithilfe des Programms sollten daher Aktivitäten unterstützt werden, die darauf abzielen, algorithmische Verstärkung, Empfehlungssysteme, Systeme zum Schalten politischer Werbung, Demonetarisierungsverfahren und Richtlinien zur Inhaltsmoderation zu überwachen, die sich auf die demokratische Teilhabe, den Medienpluralismus und den zivilgesellschaftlichen Raum auswirken.

Or. en

Änderungsantrag 574

Veronika Cifrová Ostrihoňová, Brigitte van den Berg, Irena Joveva, Fabienne Keller, Lucia Yar, Dainius Žalimas, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25b) Besondere Aufmerksamkeit sollte Organisationen gelten, die im öffentlichen Interesse Überwachungs-, Forschungs-, Interessenvertretungs- und Kontrolltätigkeiten in den Bereichen Medienfreiheit, Medienpluralismus, Plattform-Governance, algorithmische Transparenz, Informationsintegrität und Resilienz des europäischen Informationsökosystems durchführen.

Or. en

Änderungsantrag 575
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit Naturgefahren, Klima- und Umweltkatastrophen, gesundheitlichen Notlagen, technischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen kommt es entscheidend darauf an, dass die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten verbessert wird, Krisen zu antizipieren, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Das Programm sollte daher die Bildung und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger im Bereich der Krisenvorsorge unterstützen und so die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft	(26) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit Naturgefahren, Klima- und Umweltkatastrophen, gesundheitlichen Notlagen, technischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen kommt es entscheidend darauf an, dass die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten verbessert wird, Krisen zu antizipieren, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Das Programm sollte daher die Bildung und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger im Bereich der Krisenvorsorge unterstützen und so die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft

stärken.	stärken. ***In diesem Zusammenhang ist es äußerst wichtig, das Programm mit dem Europäischen Schutzschild für Demokratie und der Europäischen Strategie für eine Union der Krisenvorsorge zu verknüpfen und dabei sicherzustellen, dass der Schwerpunkt dieser Krisenvorsorge insbesondere auf der politischen Bildung liegt, da der allgemeine EU-Ansatz zu diesem Thema verschiedene Arten der Krisenvorsorge umfasst.***

Or. en

Änderungsantrag 576
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit ***Naturgefahren, Klima- und Umweltkatastrophen, gesundheitlichen Notlagen, technischen*** Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen kommt es entscheidend darauf an, dass die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten verbessert wird, Krisen zu antizipieren, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Das Programm sollte daher die Bildung und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger im Bereich der Krisenvorsorge unterstützen und so die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft stärken.	(26) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen ist es von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten zu verbessern, Krisen vorherzusehen, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Das Programm sollte daher die Bildung und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger im Bereich der Krisenvorsorge unterstützen und so die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft stärken.

Or. fi

Änderungsantrag 577
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit Naturgefahren, Klima- und Umweltkatastrophen, gesundheitlichen Notlagen, technischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen kommt es entscheidend darauf an, dass die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten verbessert wird, Krisen zu antizipieren, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Das Programm sollte daher die Bildung und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger im Bereich der Krisenvorsorge unterstützen und so die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft stärken.	(26) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit Naturgefahren, Klima- und Umweltkatastrophen ***als Folge des Klimawandels***, gesundheitlichen Notlagen, technischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen kommt es entscheidend darauf an, dass die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten verbessert wird, Krisen zu antizipieren, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Das Programm sollte daher die Bildung und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in den Bereichen Krisenvorsorge ***und Anpassung an den Klimawandel*** unterstützen und so die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft stärken.

Or. en

Änderungsantrag 578
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit Naturgefahren, Klima- und Umweltkatastrophen, gesundheitlichen Notlagen, technischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen kommt es entscheidend darauf an, dass die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten verbessert wird, Krisen zu antizipieren, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Das	(26) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit Naturgefahren, Klima- und Umweltkatastrophen, gesundheitlichen Notlagen, technischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen kommt es entscheidend darauf an, dass die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten verbessert wird, Krisen zu antizipieren, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Im

Programm sollte daher die Bildung und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger im Bereich der Krisenvorsorge unterstützen und so die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft stärken.	Rahmen des Programms sollten daher die Bildung und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger im Bereich der Krisenvorsorge***, einschließlich im Kultur- und Kreativsektor,*** unterstützt und so die Resilienz der Gesellschaft gestärkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 579
Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit Naturgefahren, Klima- und Umweltkatastrophen, gesundheitlichen Notlagen, technischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen kommt es entscheidend darauf an, dass die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten verbessert wird, Krisen zu antizipieren, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Das Programm sollte daher die Bildung und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger im Bereich der Krisenvorsorge unterstützen und so die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft stärken.	(26) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit Naturgefahren, Klima- und Umweltkatastrophen, gesundheitlichen Notlagen, technischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen kommt es entscheidend darauf an, dass die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten verbessert wird, Krisen zu antizipieren, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Im Rahmen des Programms sollten daher die Bildung und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger im Bereich der Krisenvorsorge***, auch im Kultur- und Kreativsektor,*** unterstützt und so die Resilienz der Gesellschaft gestärkt werden.

Or. it

Änderungsantrag 580
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(26) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit ***Naturgefahren, Klima- und Umweltkatastrophen***, gesundheitlichen Notlagen, technischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen kommt es entscheidend darauf an, dass die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten verbessert wird, Krisen zu antizipieren, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Das Programm sollte daher die Bildung und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger im Bereich der Krisenvorsorge unterstützen und so die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft stärken.

(26) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit ***Naturkatastrophen***, gesundheitlichen Notlagen, technischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen kommt es entscheidend darauf an, dass die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten verbessert wird, Krisen zu antizipieren, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Das Programm sollte daher die Bildung und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger im Bereich der Krisenvorsorge unterstützen und so die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft stärken.

Or. fr

Änderungsantrag 581
Zsuzsanna Borvendég

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Mit dem Programm sollten daher auch Maßnahmen unterstützt werden, die darauf abzielen, die Demokratie in der Union zu schützen und zu stärken, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Demokratie und demokratische Institutionen zu stärken, die demokratische Vorsorge und Resilienz zu verbessern, das Engagement, die Teilhabe und das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für die gemeinsame Geschichte und die gemeinsamen Werte zu fördern und ihnen die Ausübung ihrer Rechte, einschließlich ihres Wahlrechts, unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Organisation von Wahlen zu erleichtern. Ferner sollte das Programm dazu beitragen, kritisches Denken, Bürgerbeteiligung und	(27) Mit dem Programm sollten daher auch Maßnahmen unterstützt werden, die darauf abzielen, die Demokratie in der Union zu schützen und zu stärken, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Demokratie und demokratische Institutionen zu stärken, die demokratische Vorsorge und Resilienz zu verbessern, das Engagement, die Teilhabe und das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für die gemeinsame Geschichte und die gemeinsamen Werte zu fördern und ihnen die Ausübung ihrer Rechte, einschließlich ihres Wahlrechts, unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Organisation von Wahlen zu erleichtern. Ferner sollte das Programm dazu beitragen, kritisches Denken, Bürgerbeteiligung und

Demokratie ***durch lebensbegleitende Bildung*** zu fördern***, damit alle Bürgerinnen und Bürger in der Lage sind, Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland sowie Desinformation zu erkennen***.	Demokratie zu fördern***, ohne dabei in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung der Bildungssysteme einzugreifen und unter Wahrung der elterlichen Rechte sowie der kulturellen und religiösen Traditionen der Mitgliedstaaten. Bei Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation sind die Meinungsfreiheit, der Medienpluralismus und der politische Pluralismus uneingeschränkt zu wahren; sie dürfen nicht zu Zensur, Diskriminierung aufgrund von Meinungsäußerungen oder zur Unterdrückung rechtmäßiger politischer Meinungen führen.***
	Or. en

Änderungsantrag 582
Rasa Juknevičienė, Sandra Kalniete, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Mit dem Programm sollten daher auch Maßnahmen unterstützt werden, die darauf abzielen, die Demokratie in der Union zu schützen und zu stärken, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Demokratie und demokratische Institutionen zu stärken***,*** die demokratische Vorsorge und Resilienz zu verbessern***,*** das Engagement, die Teilhabe und das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für die gemeinsame Geschichte und die gemeinsamen Werte ***zu*** fördern ***und ihnen die Ausübung ihrer*** Rechte, einschließlich ihres Wahlrechts, ***unter uneingeschränkter Achtung der*** Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Organisation von Wahlen ***zu erleichtern***. Ferner sollte das Programm dazu beitragen, kritisches Denken, Bürgerbeteiligung und Demokratie durch lebensbegleitende Bildung zu fördern, damit alle Bürgerinnen	(27) Mit dem Programm sollten daher auch Maßnahmen unterstützt werden, die darauf abzielen, die Demokratie in der Union zu schützen und zu stärken, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Demokratie und demokratische Institutionen zu stärken ***und*** die demokratische Vorsorge und Resilienz zu verbessern***. Es sollte*** das Engagement, die Teilhabe und das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für die gemeinsame Geschichte und ***Kultur, das gemeinsame Kulturerbe*** und die gemeinsamen Werte ***sowie die Vielfalt*** fördern. ***Dazu sollte die Förderung von Forschungs- und Bildungsmaßnahmen gehören, die sich mit prägenden Ereignissen aus der jüngeren europäischen Geschichte und mit den Ursachen und Folgen autoritärer und totalitärer Regime befassen. Dabei sollten***

und Bürger in der Lage sind, Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland sowie Desinformation zu erkennen.	***es den Bürgerinnen und Bürgern leichter gemacht werden, ihre*** Rechte, einschließlich ihres Wahlrechts, ***auszuüben, wobei die*** Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Organisation von Wahlen ***uneingeschränkt zu achten sind***. Ferner sollte das Programm dazu beitragen, kritisches Denken, Bürgerbeteiligung und Demokratie durch lebensbegleitende Bildung zu fördern, damit alle Bürgerinnen und Bürger in der Lage sind, Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland sowie Desinformation zu erkennen.

Or. en

Begründung

Angepasst an das CERV-Programm: „Steigerung des Bewusstseins der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere junger Menschen, für die Kultur, das Kulturerbe, die Identität und die Geschichte Europas, auch in Bezug auf totalitäre und autoritäre Regime und andere prägende Abschnitte der jüngeren Geschichte Europas, um das Geschichtsbewusstsein und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger Europas für die Union zu stärken und Toleranz, gegenseitiges Verständnis, den interkulturellen Dialog und die Achtung der Vielfalt zu fördern;“

Änderungsantrag 583
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Sandro Ruotolo, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Mit dem Programm sollten daher auch Maßnahmen unterstützt werden, die darauf abzielen, die Demokratie in der Union zu schützen und zu stärken, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Demokratie und demokratische Institutionen zu stärken, die demokratische Vorsorge und Resilienz zu verbessern, das Engagement, die Teilhabe und das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für die gemeinsame Geschichte und die	(27) Mit dem Programm sollten daher auch Maßnahmen unterstützt werden, die darauf abzielen, die Demokratie in der Union zu schützen und zu stärken, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Demokratie und demokratische Institutionen zu stärken, die demokratische Vorsorge und Resilienz zu verbessern, das Engagement, die Teilhabe und das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für die gemeinsame Geschichte***, das***

gemeinsamen Werte zu fördern und ihnen die Ausübung ihrer Rechte, einschließlich ihres Wahlrechts, unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Organisation von Wahlen zu erleichtern. Ferner sollte das Programm dazu beitragen, kritisches Denken, Bürgerbeteiligung und Demokratie durch lebensbegleitende Bildung zu fördern, damit alle Bürgerinnen und Bürger in der Lage sind, Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland sowie Desinformation zu erkennen.

Gedenken im Rahmen des generationenübergreifenden Austauschs, bei dem die Lebenserfahrungen von Menschen, die wichtige historische Momente miterlebt haben, einfließen, und die gemeinsamen Werte zu fördern und ihnen die Ausübung ihrer Rechte, einschließlich ihres Wahlrechts, ***insbesondere von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen,*** unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Organisation von Wahlen zu erleichtern. Ferner sollte das Programm dazu beitragen, kritisches Denken, Bürgerbeteiligung und Demokratie durch lebensbegleitende Bildung zu fördern, ***u. a. durch nichtformales und informelles Lernen,*** damit alle Bürgerinnen und Bürger in der Lage sind, Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland sowie Desinformation zu erkennen.

Or. en

Änderungsantrag 584
Annamária Vicsek, András László

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Mit dem Programm sollten daher auch Maßnahmen unterstützt werden, die darauf abzielen, die Demokratie in der Union zu schützen und zu stärken, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Demokratie und demokratische Institutionen zu stärken, die demokratische Vorsorge und Resilienz zu verbessern, das Engagement, die Teilhabe und das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für die gemeinsame Geschichte und die gemeinsamen Werte zu fördern und ihnen die Ausübung ihrer Rechte, einschließlich ihres Wahlrechts, unter uneingeschränkter	(27) Mit dem Programm sollten daher auch Maßnahmen unterstützt werden, die darauf abzielen, die Demokratie in der Union zu schützen und zu stärken, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Demokratie und demokratische Institutionen zu stärken, die demokratische Vorsorge und Resilienz zu verbessern, das Engagement, die Teilhabe und das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für die gemeinsame Geschichte und die gemeinsamen Werte ***sowie für das Kulturerbe und die einzigartige Identität historischer und indigener nationaler und***

Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Organisation von Wahlen zu erleichtern. Ferner sollte das Programm dazu beitragen, kritisches Denken, Bürgerbeteiligung und Demokratie durch lebensbegleitende Bildung zu fördern, damit alle Bürgerinnen und Bürger in der Lage sind, Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland sowie Desinformation zu erkennen.	***ethnischer Minderheiten*** zu fördern und ihnen die Ausübung ihrer Rechte, einschließlich ihres Wahlrechts, unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Organisation von Wahlen zu erleichtern. Ferner sollte das Programm dazu beitragen, kritisches Denken, Bürgerbeteiligung und Demokratie durch lebensbegleitende Bildung zu fördern, damit alle Bürgerinnen und Bürger in der Lage sind, Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland sowie Desinformation zu erkennen.
	Or. en

Änderungsantrag 585
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Mit dem Programm sollten daher auch Maßnahmen unterstützt werden, die darauf abzielen, die Demokratie in der Union zu schützen und zu stärken, das Vertrauen der Öffentlichkeit in ***die Demokratie und*** demokratische Institutionen zu stärken, die demokratische Vorsorge und Resilienz zu verbessern, das Engagement, die Teilhabe und das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für die ***gemeinsame Geschichte und die gemeinsamen Werte zu fördern und ihnen die Ausübung ihrer*** Rechte, einschließlich ihres Wahlrechts, unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Organisation von Wahlen zu ***erleichtern***. Ferner sollte das Programm dazu beitragen, kritisches Denken, Bürgerbeteiligung und ***Demokratie durch*** lebensbegleitende Bildung zu fördern, damit ***alle*** Bürgerinnen und Bürger in der Lage sind,	(27) Mit dem Programm sollten daher auch Maßnahmen unterstützt werden, die darauf abzielen, die Demokratie in der Union zu schützen und zu stärken, das Vertrauen der Öffentlichkeit in demokratische Institutionen zu stärken, die demokratische Vorsorge und Resilienz zu verbessern, das Engagement, die Teilhabe und das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für die ***Funktionsweise der Union und ihrer*** Rechte, einschließlich ihres Wahlrechts, unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Organisation von Wahlen zu ***fördern***. Ferner sollte das Programm dazu beitragen, kritisches Denken, Bürgerbeteiligung und lebensbegleitende Bildung zu fördern, damit Bürgerinnen und Bürger in der Lage sind, Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland sowie

Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland sowie Desinformation zu erkennen.	Desinformation zu erkennen.

Or. sk

Begründung

Verweise auf die Bildung einer gemeinsamen Auslegung von Geschichte oder gemeinsame Werte sind nicht notwendig, um diese Ziele zu erreichen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Unterstützung für Demokratie, Bürgerbeteiligung und Medienkompetenz beibehalten und gleichzeitig die Neutralität und rechtliche Genauigkeit des Textes erhöht.

Änderungsantrag 586
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Mathilde Androuët, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Mit dem Programm sollten daher auch Maßnahmen unterstützt werden, die darauf abzielen, die Demokratie in der Union zu schützen und zu stärken, das Vertrauen der Öffentlichkeit in ***die Demokratie und*** demokratische Institutionen zu stärken, ***die demokratische Vorsorge und Resilienz zu verbessern,*** das Engagement, die Teilhabe und das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für die gemeinsame Geschichte und die gemeinsamen Werte zu fördern und ihnen die Ausübung ihrer Rechte, einschließlich ihres Wahlrechts, unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Organisation von Wahlen zu erleichtern. Ferner ***sollte das Programm dazu beitragen, kritisches Denken, Bürgerbeteiligung und Demokratie durch lebensbegleitende Bildung zu fördern, damit alle Bürgerinnen und Bürger*** in der Lage ***sind***, ***Informationsmanipulation*** und Einmischung aus dem Ausland sowie Desinformation zu erkennen.	(27) Mit dem Programm sollten daher auch Maßnahmen unterstützt werden, die darauf abzielen, die Demokratie in der Union zu schützen und zu stärken, das Vertrauen der Öffentlichkeit in demokratische Institutionen zu stärken, das Engagement, die Teilhabe und das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für die gemeinsame Geschichte und die gemeinsamen Werte zu fördern und ihnen die Ausübung ihrer Rechte, einschließlich ihres Wahlrechts, unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Organisation von Wahlen zu erleichtern. Ferner ***darf im Rahmen des Programms keine Instrumentalisierung von Bildungseinrichtungen stattfinden, um junge Menschen zu manipulieren und ihr Wahlverhalten und bürgerschaftliches Verhalten zu lenken, sind diese doch problemlos*** in der Lage, ***Manipulation*** und Einmischung aus ***der Union oder aus*** dem Ausland sowie Desinformation zu erkennen.

Or. fr

Änderungsantrag 587
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Mit dem Programm sollten daher auch Maßnahmen unterstützt werden, die darauf abzielen, die Demokratie in der Union zu schützen und zu stärken, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Demokratie und demokratische Institutionen zu stärken, die demokratische Vorsorge und Resilienz zu verbessern, das Engagement, die Teilhabe und das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für die ***gemeinsame*** Geschichte und die ***gemeinsamen*** Werte zu fördern und ihnen die Ausübung ihrer Rechte, einschließlich ihres Wahlrechts, unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Organisation von Wahlen zu erleichtern. Ferner sollte das Programm dazu beitragen, kritisches Denken, Bürgerbeteiligung und Demokratie durch lebensbegleitende Bildung zu fördern, damit alle Bürgerinnen und Bürger in der Lage sind, Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland sowie ***Desinformation*** zu erkennen.	(27) Mit dem Programm sollten daher auch Maßnahmen unterstützt werden, die darauf abzielen, die Demokratie in der Union zu schützen und zu stärken, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Demokratie und demokratische Institutionen zu stärken, ***insbesondere durch den pluralistischen politischen Diskurs,*** die demokratische Vorsorge und Resilienz zu verbessern, das Engagement, die Teilhabe und das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für die Geschichte und die Werte ***Europas*** zu fördern und ihnen die Ausübung ihrer Rechte, einschließlich ihres Wahlrechts, unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Organisation von Wahlen zu erleichtern. Ferner sollte das Programm dazu beitragen, kritisches Denken, Bürgerbeteiligung und Demokratie durch lebensbegleitende Bildung zu fördern, damit alle Bürgerinnen und Bürger in der Lage sind, Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland sowie ***Propaganda*** zu erkennen.

Or. fi

Änderungsantrag 588
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Mit dem Programm sollten daher auch Maßnahmen unterstützt werden, die darauf abzielen, die Demokratie in der Union zu schützen und zu stärken, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Demokratie und demokratische Institutionen zu stärken, die demokratische Vorsorge und Resilienz zu verbessern, das Engagement, die Teilhabe und das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für die gemeinsame Geschichte und die gemeinsamen Werte zu fördern und ihnen die Ausübung ihrer Rechte, einschließlich ihres Wahlrechts, unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Organisation von Wahlen zu erleichtern. Ferner sollte das Programm dazu beitragen, kritisches Denken, Bürgerbeteiligung und Demokratie durch lebensbegleitende Bildung zu fördern, damit alle Bürgerinnen und Bürger in der Lage sind, Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland sowie Desinformation zu erkennen.	(27) Mit dem Programm sollten daher auch Maßnahmen unterstützt werden, die darauf abzielen, die Demokratie in der Union zu schützen und zu stärken, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Demokratie und demokratische Institutionen zu stärken, die demokratische Vorsorge und Resilienz zu verbessern, das Engagement, die Teilhabe***, die Bildung*** und das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für die gemeinsame ***europäische*** Geschichte und die gemeinsamen Werte zu fördern und ihnen die Ausübung ihrer Rechte, einschließlich ihres Wahlrechts, unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Organisation von Wahlen zu erleichtern. Ferner sollte das Programm dazu beitragen, ***Medienkompetenz,*** kritisches Denken, Bürgerbeteiligung und Demokratie durch lebensbegleitende Bildung zu fördern, damit alle Bürgerinnen und Bürger in der Lage sind, Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland sowie Desinformation zu erkennen.
	Or. en

Änderungsantrag 589
Dainius Žalimas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Eine gemeinsame Kultur des Gedenkens und eine kritische Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere jungen Menschen, die Verbrechen faschistischer, stalinistischer und anderer totalitärer und autoritärer Regime früherer Zeiten

bewusst zu machen und so die Widerstandskraft gegenüber aktuellen Bedrohungen der Demokratie zu stärken. Sie sollten auch Aktivitäten zu anderen prägenden Momenten und Bezugspunkten der jüngeren Geschichte Europas umfassen, einschließlich des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine. Die Relevanz kultureller, historischer und gesellschaftlicher Faktoren sollte ebenso berücksichtigt werden, damit eine europäische Identität auf der Grundlage gemeinsamer Werte und eines Zugehörigkeitsgefühls geschaffen wird.

Or. en

Änderungsantrag 590
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Die Durchführung des Programms sollte nutzerfreundlich gestaltet werden, insbesondere durch zugängliche und verhältnismäßige Antrags- und Berichtsverfahren. Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, dass Organisationen unterschiedlicher Größe und mit unterschiedlichen Kapazitäten, einschließlich Basisorganisationen der Zivilgesellschaft, die auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene tätig sind, Zugang zu dem Programm erhalten und einen Nutzen daraus ziehen können. Um die Zugänglichkeit und die Reichweite weiter zu verbessern, sollte gegebenenfalls die Gewährung finanzieller Unterstützung an Dritte gemäß Artikel 207 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2059 („Weitervergabe“) in Betracht gezogen

werden.

Or. en

Änderungsantrag 591
Ivaylo Valchev, Lara Magoni, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Bei der Durchführung des Programms sollten einfache, vollständig digitale und barrierefreie Verfahren für die Teilnahme, die Verwaltung und die Berichterstattung für alle potenziellen Begünstigten, einschließlich Menschen mit Behinderungen, vorgesehen werden. Darüber hinaus sollte das Programm wirksamer beworben werden, u. a. über digitale Kanäle, um die in den betreffenden Bereichen tätigen Akteure für die damit verbundenen Chancen zu sensibilisieren. Dies würde dazu führen, dass mehr geeignete, hochwertige Projektvorschläge eingereicht werden, während gleichzeitig transparente, einheitliche und leicht verständliche Auswahlkriterien gewährleistet wären.

Or. en

Begründung

Führt die Vereinfachung als Leitprinzip ein und fordert dabei vollständig digitale und barrierefreie Verfahren, eine wirksame Bewerbung des Programms sowie transparente Auswahlkriterien.

Änderungsantrag 592
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, José Cepeda, Gabriela Firea, Victor Negrescu, Michał Kobosko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Zwar soll das Programm Synergien zwischen Kultur-, Medien- und bürgerschaftlichen Maßnahmen fördern, doch dürfen solche Synergien nicht zu einer Konkurrenz zwischen den einzelnen Aktionsbereichen führen oder den Zugang zu Fördermitteln für Begünstigte einschränken, die bereichsspezifische Ziele verfolgen. Die Autonomie, Sichtbarkeit und Wirksamkeit jedes einzelnen Aktionsbereichs sollten daher durch zweckgebundene Mittelzuweisungen gewahrt werden, wobei gleichzeitig die Komplementarität zwischen den Aktionsbereichen gewährleistet sein muss.

Or. en

Änderungsantrag 593
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Das Programm sollte eine breite Beteiligung von Organisationen ermöglichen. Die Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV sollten berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 594
Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Wirkung, Qualität und Relevanz sollten wichtige Bewertungskriterien für die Auswahl der Projekte im Rahmen des Programms sein.

Or. it

Änderungsantrag 595
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, José Cepeda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27b) Unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger, Beobachtungsorganisationen und andere Begünstigte, die sich für die Werte der Union einsetzen, spielen eine wesentliche Rolle beim Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte. Wenn Mängel im Bereich der Rechtsstaatlichkeit die Verwaltung oder Verteilung von Unionsmitteln beeinträchtigen, muss sichergestellt werden, dass die Unterstützung für diese Akteure wirksam und ohne Diskriminierung fortgesetzt werden kann. Mit Blick auf die Haushaltskonditionalität der Union sollte daher gebührend berücksichtigt werden, dass der Zugang zu Finanzmitteln für unabhängige zivilgesellschaftliche Akteure und Endbegünstigte, deren Tätigkeiten den Zielen und Werten der Union dienen, gewahrt bleiben muss.

Or. en

Änderungsantrag 596

Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, José Cepeda, Michał Kobosko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27c) Ein freier, lebendiger und pluralistischer zivilgesellschaftlicher Raum ist ein wesentlicher Bestandteil der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und des Schutzes der Grundrechte in der Union. Menschenrechtsverteidiger, Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums sehen sich zunehmend mit Drohungen, Belästigung, strategischen Klagen, Verleumdungskampagnen, Online- und Offline-Angriffen, Einschränkungen beim Zugang zu Finanzmitteln und anderen Formen des Drucks konfrontiert, die darauf abzielen, sie in ihrer Tätigkeit zu behindern. Um die in Artikel 2 EUV verankerten Werte zu wahren und die Resilienz demokratischer Gesellschaften zu stärken, sollte mithilfe des Programms die Einrichtung eines unabhängigen und ganzheitlichen EU-Schutzmechanismus für Menschenrechtsverteidiger und die Zivilgesellschaft ermöglicht werden, mit dem bedrohten Akteuren des zivilgesellschaftlichen Raums zeitnahe, flexible und umfassende Unterstützung gewährt werden kann. Dieser Mechanismus sollte bestehende Initiativen ergänzen, Schutzlücken schließen, wo keine angemessene Unterstützung zur Verfügung steht, und sicherstellen, dass Akteure, die sich für Grundrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit einsetzen, ihre Arbeit in der gesamten Union sicher und wirksam fortsetzen können.

Or. en

Änderungsantrag 597
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Michał Kobosko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27d) Um eine wirksame, unabhängige und einheitliche Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Werte der Union, der Grundrechte, der Gleichstellung, der Bürgerbeteiligung und des Schutzes des zivilgesellschaftlichen Raums in der gesamten Union zu gewährleisten, sollten die Aktionsbereiche CERV+, Daphne und „Soforthilfe“ ausschließlich in direkter Mittelverwaltung durch die Kommission durchgeführt werden. Die direkte Mittelverwaltung trägt dazu bei, die Unabhängigkeit der Begünstigten zu wahren, einen gleichberechtigten Zugang zu Finanzmitteln in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, Transparenz und Kohärenz bei der Gewährung von Finanzmitteln zu fördern und das Risiko politischer Einflussnahme bei der Auswahl und Durchführung von Maßnahmen zu verringern. Dies ist besonders wichtig für Organisationen und Einzelpersonen, die sich für den Schutz der Grundrechte einsetzen, Gewalt und Diskriminierung entgegenwirken und gegen Bedrohungen des zivilgesellschaftlichen Raums, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit vorgehen.

Or. en

Änderungsantrag 598
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Das Programm sollte Synergien mit der Politik für ein „Europa in der Welt“ fördern und diese ergänzen, da es mittels kultureller Zusammenarbeit zur Förderung der internationalen Kulturbeziehungen der Union und zur Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union beitragen wird.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 599
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Das Programm sollte Synergien mit der Politik für ein „Europa in der Welt“ fördern und diese ergänzen, da es mittels kultureller Zusammenarbeit zur Förderung der internationalen Kulturbeziehungen der Union und zur Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union beitragen wird.	***entfällt***

Or. fi

Änderungsantrag 600
Emma Rafowicz, Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Das Programm sollte ***Synergien mit der Politik für ein „Europa in der Welt“ fördern und diese ergänzen, da es mittels kultureller Zusammenarbeit zur***	(28) Im Rahmen des Programms sollte ***auch soziale Konditionalität Anwendung finden, d. h. die Einhaltung sozialer Mindeststandards wie Arbeitsrechte,***

Förderung der internationalen Kulturbeziehungen der Union und zur Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union beitragen wird.	***menschenwürdige Arbeitsbedingungen, Nichtdiskriminierung, Barrierefreiheit und gerechte und gleiche Entlohnung unter Berücksichtigung der geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten, einschließlich der einschlägigen Tarifverträge. In diesem Zusammenhang ist die Unterstützung im Rahmen der Aktionsbereiche „Kultur“, „Musik“ und „MEDIA“ an die Bedingung geknüpft, dass sich die Begünstigten im Rahmen der Finanzhilfevereinbarung verpflichten, die EU-Künstlercharta (die „Charta“) als gemeinsamen Bezugsrahmen für faire Verfahren bei den durch das Programm geförderten Tätigkeiten anzuwenden***.

Or. en

Änderungsantrag 601
Veronika Cifrová Ostrihoňová, Brigitte van den Berg, Lucia Yar, Dainius Žalimas, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Sophie Wilmès, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Das Programm sollte Synergien mit der Politik für ein „Europa in der Welt“ fördern und diese ergänzen, da es mittels kultureller Zusammenarbeit zur Förderung der internationalen Kulturbeziehungen der Union und zur Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union beitragen wird.	(28) Das Programm sollte Synergien mit der Politik für ein „Europa in der Welt“ fördern und diese ergänzen, da es mittels kultureller Zusammenarbeit zur Förderung der internationalen Kulturbeziehungen der Union und zur Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union beitragen wird. ***Ferner sollten Synergieeffekte zwischen dem Programm „AgoraEU“ und dem Europäischen Schutzschild für die Demokratie, dem Programm „Justiz“, Erasmus+, dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, Horizont Europa sowie den nationalen und regionalen Partnerschaftsplänen gefördert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 602
Chiara Gemma, Ivaylo Valchev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Das Programm sollte Synergien mit der Politik für ein „Europa in der Welt“ fördern und diese ergänzen, da es mittels kultureller Zusammenarbeit zur Förderung der internationalen Kulturbeziehungen der Union und zur Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union beitragen wird.	(28) Das Programm sollte Synergien mit der Politik für ein „Europa in der Welt“ fördern und diese ergänzen, da es mittels kultureller Zusammenarbeit ***und unter der Voraussetzung, dass diese Synergien nicht zu einer nicht autorisierten Ausdehnung des Programms auf außenpolitische Mandate, die zu speziellen Instrumenten gehören, führen,*** zur Förderung der internationalen Kulturbeziehungen der Union und zur Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union beitragen wird.

Or. it

Änderungsantrag 603
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Das Programm sollte Synergien mit der Politik für ein „Europa in der Welt“ fördern und diese ergänzen, da es mittels kultureller Zusammenarbeit zur Förderung der internationalen Kulturbeziehungen der Union und zur Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union beitragen wird.	(28) Das Programm sollte Synergien mit der Politik für ein „Europa in der Welt“ fördern und diese ergänzen, da es mittels kultureller Zusammenarbeit ***sowie die Unterstützung der Erziehung zur Weltbürgerschaft und die Unterstützung von Netzwerken und Initiativen, die sich mit grenzüberschreitenden journalistischen Recherchen befassen,*** zur Förderung der internationalen

Kulturbeziehungen der Union und zur Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union beitragen wird.

Or. en